

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1929

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFÜHRER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 3

Probleme des Schlichtungswesens und des Tarifrechts

Von Clemens Nörpel

Die nachfolgenden Darlegungen sollen den Zweck haben, Grundlagen für die früher oder später notwendig werdenden Auseinandersetzungen über die *wirkliche Objektivierung* des Schlichtungswesens und des Tarifrechts zu liefern. Im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes wird das Schlichtungswesen, im zweiten das Tarifrecht behandelt; im dritten Abschnitt wird der Versuch unternommen, die grundsätzliche Bedeutung des Schlichtungswesens und des Tarifrechtes herauszuarbeiten¹).

I.

Die Vorgänge in der nordwestdeutschen Metallindustrie im Herbst 1928 haben die grundsätzliche Bedeutung des Schlichtungswesens und des Tarifrechtes in vollem Umfange aufgerollt. Der Lohntarifvertrag, der zwischen den Metallarbeitergewerkschaften und dem Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Metallindustrie in Geltung war, lief am 31. Oktober 1928 ab. Da die Parteien, wie es leider die Regel geworden ist, in unmittelbaren Verhandlungen zu keiner Einigung kommen konnten, wurde der Schlichter angerufen. Diesem gelang es in den Vorverhandlungen auch nicht, den Abschluss eines neuen Lohntarifes herbeizuführen. Es ergab sich die Notwendigkeit, einen Schiedsspruch zu fällen, der dann von dem Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt wurde. Gegen den so entstandenen Zwangstarif wandte sich der Arbeitgeberverband mit dem Einwand der Rechtsunwirksamkeit. Sie sollte dadurch gegeben sein, dass *erstens* ein *Einbruch* in den noch weiter *geltenden Manteltarifvertrag* vorliege und *zweitens* der Schiedsspruch nur durch den *Stich-* (Stimm-) *Entscheid* des Schlichters zustande gekommen sei; beides aber sei unzulässig.

Der Arbeitgeberverband der nordwestdeutschen Metallindustrie hielt es zur Verstärkung dieser Einwände für notwendig, die Aussperrung anzuordnen. Ausserdem wurde Feststellungsklage beim Arbeitsgericht in Duisburg erhoben. Wir übergehen die Entscheidungen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts in Duisburg, da diese an anderer Stelle bereits genügend behandelt worden sind²). Am 22. Januar 1929 hat das Reichsarbeitsgericht den Zwangs-

¹) Siehe auch Bruno Broecker in der „Arbeit“ 1928, Heft 3, 4 und 8, Seite 144, 213 und 508, sowie die „Gewerkschafts-Zeitung“ 1928, Seite 595, 611, 663, 686, 708, 715, und 1929, Seite 97 und 129.

²) „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Seite 97.

tarif für rechtsungültig erklärt. Der Grund für diese Rechtsunwirksamkeit ergab sich aus der Feststellung des Reichsarbeitsgerichts, dass tatsächlich ein Eingriff in den noch geltenden Manteltarifvertrag vorliege. Mit Rücksicht auf den das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz der Vertragstreue sei es auch mit Hilfe des Schlichtungswesens ausgeschlossen, einen geltenden Tarifvertrag zwangsläufig zu ändern.

Dem Reichsarbeitsgericht ist ohne weiteres zuzugeben, dass dies bisher schon herrschende Meinung gewesen ist. Trotzdem wird man sich in dieser Beziehung der folgenden, in einem offiziellen Artikel im „Korrespondent“⁴⁸⁾ vertretenen Auffassung ohne weiteres anschließen können:

„Der alte römische Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* (Verträge sind zu halten) hat gewiss seine Berechtigung. Voraussetzung für diese Berechtigung ist aber, dass die zu haltenden Verträge dem § 306 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der die Nichtigkeit von Verträgen, die auf unmögliche Leistungen gerichtet sind, ausspricht, nicht widersprechen. Verträge, die es, wie der Rahmentarif der nordwestdeutschen Eisenindustrie, unmöglich machen, dass eine durch die Zeitverhältnisse gebotene gerechtere Lohnfestsetzung vorgenommen werden kann, stehen nach unserer Ansicht mit diesem Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Widerspruch. Zumal es sich hier nicht nur um Sachenrechte, sondern um die Bewertung der menschlichen Arbeitskraft handelt, was nicht nur mit Formalienkram erledigt werden kann.“

Es liegt tatsächlich in der Natur des Schlichtungswesens begründet, dass man dem Staate das Recht zugestehen muss, gegebenenfalls auch in geltende Tarifverträge zwangsläufig einzugreifen, wenn es die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unbedingt notwendig machen. Selbstverständlich ist dabei, dass es sich hier nur um ganz seltene Ausnahmefälle handeln kann, und dass ganz besondere wirtschaftliche und soziale Verhältnisse vorliegen müssen. Mit dieser Einschränkung ergibt sich dann aber für den Regelfall, dass es auch im Schlichtungswesen bei dem Grundsatz der Vertragstreue tatsächlich verbleibt und verbleiben muss⁴⁾. Jedenfalls liegt die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts nicht in der Feststellung des Einbruchs in einen geltenden Tarifvertrag, trotzdem dadurch der neue Lohntarifvertrag rechtsunwirksam geworden ist.

Die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts liegt vielmehr darin, dass das höchste Gericht festgestellt hat, der § 5, Absatz 4, Satz 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen zwingt nicht zu der Auffassung, dass das Ergebnis jeder Schlichtungsverhandlung unter allen Umständen ein Schiedsspruch sein müsse, und der § 21, Absatz 5, Satz 4 der Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung, durch den der Stichtscheid des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bzw. des Schlichters ausdrücklich zugelassen ist, verstosse gegen die vorgenannte Bestimmung der Schlichtungsordnung selbst. Infolgedessen sei der Stichtscheid unzulässig. Da die Gerichte jedoch die innere Willensbildung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

³⁾ Nr. 11 vom 6. Februar 1929, Seite 66.

⁴⁾ Siehe hierzu auch Metzler, Philippe, Joerges und Groh in „Arbeitsrecht und Schlichtung“, Januar 1929, Pothoff im „Arbeitsrecht“ 1929, Heft 2, Hoener im „Magazin der Wirtschaft“ vom 14. Februar 1929.

nicht nachzuprüfen hätten, würde sich aus einem an sich unzulässigen Stichentscheid die Rechtsunwirksamkeit eines Zwangstarifes nicht ergeben.

Mit Recht ist von vielen Seiten eingewendet worden, dass es im allgemeinen nicht üblich sei, dass die Gerichte und insbesondere das höchste Gericht Feststellungen treffen, die an sich mit dem zu entscheidenden Streitfall gar nichts zu tun haben. Die Vermutungen, weshalb das Reichsarbeitsgericht diesen aussergewöhnlichen Schritt trotzdem getan hat, sind sehr verschiedenartig. Ich schliesse mich der Ansicht von Professor Dr. Hoeniger an⁵⁾, „dass es von sich aus die Reform des Schlichtungswesens ins Rollen bringen wollte. Man kann zweifeln, ob das die Aufgabe des Gerichtes ist.“

Insofern gehe ich noch über die Auffassung von Professor Dr. Hoeniger hinaus, als ich unbedingt die Meinung vertrete, dass es keinesfalls Aufgabe der Gerichte ist, durch Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten Gesetzänderungen mittelbar zu erzwingen. Gesetzgeber ist der Reichstag. Die Gerichte haben ihre Entscheidungen auf Grund bestehender Gesetze zu fällen, aber keineswegs dem Gesetzgeber Vorschriften zu machen, was er zu tun und was er zu lassen hat. Ich bin noch nicht einmal der Meinung, dass es Aufgabe der Gerichte ist, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Eine Anerkennung dieses Grundsatzes könnte zu der Überspitzung führen, dass tatsächlich nicht der Reichstag, sondern die Gerichte Gesetzgeber sind.

Im vorliegenden Falle hat aber ausserdem das Reichsarbeitsgericht die Situation nicht gewürdigt, unter der die Schlichtungsverordnung und die Ausführungsverordnung hierzu im Jahre 1923 entstanden sind. Es genügt wiederum, Professor Dr. Hoeniger zu zitieren, mit dessen Auffassung ich in diesem Falle vollkommen übereinstimme⁶⁾:

„Es war damals der Wille derjenigen, denen die Gesetzgebungsgewalt durch das Ermächtigungsgesetz anvertraut war, in diesen Zeiten des Überganges ein Schlichtungswesen zu schaffen, das immer zu einem Schiedsspruche führt. Die formaljuristische Begründung in diesem nicht notwendig die Entscheidung tragenden Punkte ist sicherlich nicht zwingend. Es wäre von grösstem Interesse, die soziologischen Unterlagen kennenzulernen, die das Reichsarbeitsgericht zu diesem Teile seiner Begründung, der zur Sachentscheidung nicht notwendig war, veranlasst haben.“

Über die Bedeutung der damaligen Gesetzänderung äussert sich auch Professor Dr. Richter⁷⁾:

„Nun soll aber nach § 5, Nr. 4, Satz 1 der Schlichtungsverordnung „die Kammer“ den Parteien einen Vorschlag (Schiedsspruch) machen? Eine schlimmere Silbenstecherei ist kaum möglich als die, hieraus die Unzulässigkeit des „Alleinganges“ des Vorsitzenden abzulesen. Ebenso gut könnte man daraus herleiten, der Spruch müsse von der ganzen Kammer, d. h. einstimmig, beschlossen werden. Soziologisch sei nur bemerkt, dass auch der Spruch, für den allein der Vorsitzende gestimmt hat, ein Produkt der ganzen Kammer ist.“

Was für eine Rechtslage ist aber nun durch die Feststellungen des Reichsarbeitsgerichts entstanden? Das ist kurz dahin zu beantworten, dass es durch

⁵⁾ „Magazin der Wirtschaft“, Nr. 7, vom 14. Februar 1929, Seite 224.

⁶⁾ „Magazin der Wirtschaft“, Nr. 7, vom 14. Februar 1929, Seite 225.

⁷⁾ „Arbeitsgericht“ vom 1. Februar 1929, Spalte 35.

die Verneinung der Zulässigkeit des Stichentscheides der Reichsregierung grundsätzlich unmöglich geworden ist, im Interesse der Erhaltung oder Wiederherstellung des wirtschaftlichen und des sozialen Friedens und in Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit die Herbeiführung eines Schiedsspruches zu erzwingen und damit die Voraussetzung für die Verbindlicherklärung, also die Schaffung eines Zwangstarifes, herbeizuführen. Ich bin keinesfalls der Ansicht von Professor Dr. Nipperdey⁸⁾, dass es verfehlt wäre, den Versuch zu machen, das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden durch Gesetzänderung festzulegen, da man damit das Lohnamtssystem gesetzlich einführen und endgültig auf die verantwortungsbewusste Selbstverwaltung der Parteien des Arbeitslebens verzichten würde. Es ist nicht richtig, von der Einführung eines „Lohnamtssystems“ zu sprechen. Ausschlaggebend ist, dass durch die Verbindlicherklärung ein Zwangstarifvertrag entsteht, dessen Träger, wie bei einem freiwilligen Tarifvertrag, allein die Tarifparteien sind. Das ist grundsätzlich etwas anderes als ein Lohnamtssystem. Zu dieser Frage habe ich an anderer Stelle bereits folgende Ansicht vertreten⁹⁾:

„In den Schlichtungsinstanzen wirken die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände ausschlaggebend mit. Die Schlichtungsinstanzen in ihrer jetzigen Funktion stehen dauernd und unmittelbar im Brennpunkt des wirtschaftlichen und sozialen Interesses. Sie sind Organe des kollektiven Arbeitsrechts, und ihre Entscheidungen bzw. die von den Schlichtungsinstanzen geschaffenen Zwangstarife unterliegen der ernsthaftesten Kritik nicht nur der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise, sondern all der Personenkreise, die für die Wahrung der Allgemein- und Sozialinteressen eintreten. Die Hausarbeitsausschüsse haben es bereits bewiesen, und die behördlichen Regelungen bzw. die Lohnämter würden erweisen, dass derartigen Institutionen eine solche Bedeutung niemals zugemessen werden würde.“

Diese Auffassung wird durch folgende Äusserungen von Professor Dr. Hoeriger unterstrichen¹⁰⁾:

„Eines kann nicht scharf genug betont werden: Wir haben grundsätzlich kein Lohnamtssystem. Der verbindliche Spruch im Schlichtungsverfahren zwingt nicht zur Beschäftigung der Arbeitnehmer unter seinen Bedingungen. Eine Verpflichtung, verbindlichen Schiedssprüchen dadurch zu realer Existenz zu verhelfen, dass man Arbeitnehmer zu ihren Bedingungen beschäftigt, existiert bei uns im allgemeinen nicht¹¹⁾. Gewisse leichte Abbiegungen in das Lohnamtssystem haben wir nur auf dem beschränkten Gebiete des Hausarbeitsgesetzes.“

Davon abgesehen, wird auch Professor Dr. Nipperdey nicht verneinen wollen, dass über der Selbstverwaltung der Parteien des Arbeitslebens immer noch der Staat steht, der die weiter gehenden Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen hat. Da Wirtschaft und Arbeitskraft ausschlaggebende Faktoren in jedem Staate sind, kann die Selbstverwaltung nur bis an die Grenze gehen, wo die Verpflichtung des Staates zur Wahrnehmung der Allgemeininteressen unbedingt beginnt. Ich muss mich daher der Ansicht von Professor Dr. Sinzheimer anschließen¹²⁾:

⁸⁾ „Kölnische Zeitung“, Nr. 47a, vom 24. Januar 1929.

⁹⁾ „Arbeitsrecht“, August/September 1928, Spalte 470.

¹⁰⁾ „Magazin der Wirtschaft“, Nr. 7, vom 14. Februar 1929, Seite 225.

¹¹⁾ Gemeint ist damit, dass keine gesetzlichen (Straf-) Bestimmungen bestehen. (Der Verfasser.)

¹²⁾ „Frankfurter Zeitung“ vom 27. Januar 1929.

„Denn darüber muss man sich im klaren sein, dass das Urteil des Reichsarbeitsgerichts durch die Ungültigkeitserklärung der auf den Stimmenscheid des Vorsitzenden bezüglichen Ausführungsbestimmung einen Lebensnerv des geltenden Schlichtungswesens getroffen hat. Von jetzt an kann kein Schiedsspruch mehr durch einen Stimmenscheid des unparteiischen Vorsitzenden zustande gebracht werden. Wenn sich die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Schlichtungskammer auf einen bestimmten Schiedsspruch nicht einigen, so muss der unparteiische Vorsitzende entweder vollinhaltlich einem Gruppenstandpunkt zur Mehrheit verhalten oder feststellen, dass die Schlichtung gescheitert ist. Die in dem Stimmenscheid rechtlich anerkannte Ausgleichsfunktion des unparteiischen Vorsitzenden besteht nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts nicht mehr.“

Gleicher Ansicht ist Professor Dr. Hoeniger¹³⁾:

„Oft werden die Beisitzer der beiden Interessentengruppen die extremen Standpunkte der streitenden Parteien festhalten. Dann wird sich zumeist der Vorsitzende keiner der beiden Parteimeinungen anschliessen können. Für seine mittlere Meinung liegt allein seine Stimme vor. Das Reichsarbeitsgericht hat anerkannt, dass es Sinn und Zweck der wiedergegebenen Ausführungsbestimmung ist, dass in solchem Fall die Meinung des Vorsitzenden entscheidet. Es hat aber diese Ausführungsbestimmung für ungültig erklärt.“

Beachtenswert erscheinen mir auch die Ausführungen von Dr. Lewinsohn in einem Aufsatz „Herkules am Mittelwege“ in der „Vossischen Zeitung“¹⁴⁾:

„Demgegenüber will man den Schlichter zwingen, sich der Meinung der einen oder der anderen Partei anzuschliessen. Man hofft, dass dann die extremen Forderungen aufhören und die Parteien von selbst einem vernünftigen Mittelweg zustreben werden, damit sie die Stimme des Schlichters zu sich herüberziehen und damit die Mehrheit für den Schiedsspruch erlangen.“

Das mag in vielen Fällen eintreten, aber eine erhebliche Spannung zwischen den Ansichten der Parteien wird gewiss auch künftig die Regel sein. Dann aber ist der Schlichter gezwungen, unter Umständen gegen seine eigene Erkenntnis den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern einseitig recht zu geben und die Spannung zu stabilisieren. Die Folge davon wird sein, dass eine Partei sich als Sieger, die andere aber für geschlagen und benachteiligt hält. Ein Schiedsspruch, der so zustande kommt, wird in den seltensten Fällen ein wirklicher Friede sein, er wird in dem Unterlegenen einen Stachel hinterlassen und die Kampf Stimmung verewigen, was gewiss nicht dem Sinn des Schlichtungswesens entspricht.“

Man kann um die Probleme herumreden, soviel man will. Ob man das Primat des Staates anerkennen will, ist dabei ganz einerlei. Es ist einfach unbestreitbar, dass die *Beweglichkeit* des Schlichtungswesens nur bei Anerkennung des Stichtenscheides gegeben ist. Man mag bei dem Kollegialentscheid in noch so vielen Fällen auch zu demselben Ergebnis kommen können. Die unbedingte Gewähr dafür ist gerade in entscheidenden Fällen nicht gegeben. Ein demokratischer Staat soll seinen Staatsbürgern weitest gehende Freiheiten lassen. Er soll vor allen Dingen nicht ohne Not mit strafrechtlichen Einschränkungen arbeiten. Aber *ein* Mittel muss jeder Staat haben, um die Allgemeininteressen wahrzunehmen, wenn er sich nicht selbst aufgeben will. Dieses Mittel waren der Zwang zur Fällung eines Schiedsspruches, gegebenenfalls durch Stichtenscheid des Vor-

¹³⁾ „Magazin der Wirtschaft“, Nr. 7, vom 14. Februar 1929, Seite 225.

¹⁴⁾ Nr. 46, vom 27. Januar 1929, Morgenausgabe.

sitzenden oder des Schlichters, und die Möglichkeit der Verbindlicherklärung. Die Konsequenzen, die sich aus diesen Befugnissen des Staates ergeben, sind rein zivilrechtlicher Art.

Die Gewerkschaften sind im Kampfe gegen Staat und Arbeitgeberklasse entstanden und dabei stark und gross geworden. Die Verhältnisse haben sich geändert. Heute sind die Gewerkschaften im Artikel 165 der Reichsverfassung anerkannt. Die Vereinigungsfreiheit hat im Artikel 159 der Reichsverfassung ebenfalls ihre weitest gehende Anerkennung gefunden. Trotzdem bleibt es dabei, dass die Gewerkschaften auf grösste Kampffreiheit nach wie vor unbedingten Wert legen müssen. Diese Kampffreiheit findet jedoch wiederum ihre Grenze an den ebenfalls unbedingten Lebensnotwendigkeiten des Staates. Dabei bleibt jedoch ein sehr weit gezogener Rahmen für die Betätigung der Kampffreiheit. Es kommt natürlich auf Sinn und Zweck des Schlichtungswesens an. Nach § 3 der Schlichtungsverordnung sollen die Organe des Schlichtungswesens zum Abschluss von Tarifverträgen Hilfe leisten. Jedoch haben die tariflichen Schlichtungsstellen unter allen Umständen den Vorrang. Auch durch die Vorgänge der letzten Monate hat sich hieran nichts geändert. Niemand wendet sich gegen tarifliche Schlichtungsstellen. Wenn es möglich ist, dieselben in allen Tarifverträgen zu verankern, dann würde das ein Zustand sein, den man in jeder Beziehung begrüssen kann. Aber einmal scheidet die Herbeiführung eines derartigen Zustandes bei vielen Berufen und Industriezweigen an dem Widerstand der Arbeitgeber, zum anderen ist keine unbedingte Gewähr gegeben, dass die tariflichen Schlichtungsstellen im entscheidenden Augenblick auch ihrem Zweck gerecht werden. Soweit tarifliche Schlichtungsstellen versagen oder soweit keine bestehen, ist die Möglichkeit, den Abschluss eines neuen Tarifvertrages durch Streik oder Aussperrung zu erzwingen, im Regelfall gegeben. Nur soll hinter all diesen Möglichkeiten das Recht des Staates stehen, gegebenenfalls auf Anruf oder von Amts wegen einzugreifen. Das alles muss sehr stark hervorgehoben und endlich allseitig beachtet werden, weil auch aus Gewerkschaftskreisen denjenigen, die die Rechte des Staates in diesem Rahmen vertreten, immer wieder vorgeworfen wird, sie wollten damit die Entwicklung der tariflichen Schlichtungsstellen einengen oder behindern.

An sich ergibt sich auch aus der Anrufung tariflicher Schlichtungsstellen oder gesetzlicher Schlichtungsinstanzen bzw. aus dem Eingreifen der letzteren von Amts wegen bis zur Herbeiführung eines Schiedsspruches im Regelfall noch keinerlei rechtliche Bindung. Diese entsteht erst dadurch, dass tarifvertraglich die Entscheidungen tariflicher Schlichtungsstellen bindende Kraft haben, oder dass die Parteien sich dem Schiedsspruch einer gesetzlichen Schlichtungsinstanz entweder im voraus unterwerfen oder denselben nach der Fällung anerkennen. Der staatliche Zwang ergibt sich erst aus dem § 6 der Schlichtungsverordnung, wonach der Schiedsspruch, wenn er nicht von beiden Parteien angenommen wird, für verbindlich erklärt werden kann, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist.

Es bestehen also auch in dieser Beziehung für den Staat starke Hemmungen. Das ergibt sich bereits daraus, dass im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schlichtungssachen die Gesamtzahl der Verbindlicherklärungen nur sehr gering ist. Folgende Zahlen mögen dies beweisen:

	Gesamtzahl der Schlichtungssachen	Gesamtzahl der Verbindlicherklärungen
1924	18 500	839
1925	13 418	707
1926	5 043	315

Danach sind nur rund 5 Prozent aller Schiedssprüche verbindlich erklärt worden. Um Missdeutungen zu vermeiden, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Verhältnis nicht das richtige Bild ergibt, da die Verbindlicherklärungen vielfach zur Beendigung von Arbeitskämpfen grosser Industrien erfolgen, also für eine grosse Zahl von Arbeitgeber und von Arbeitern Geltung haben. Eine Statistik hierüber gibt es leider nicht, so dass die wirkliche Bedeutung der Verbindlicherklärung in dieser Hinsicht nicht festgestellt werden kann¹⁵⁾.

Die Kampffreiheit der Gewerkschaften wird im Regelfall durch das Schlichtungswesen auch bei Anerkennung des Stichtenscheides nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine unbedingte Sicherheit, dass der Staat sich an den Sinn und Zweck des Schlichtungswesens hält, so wie ihn die Arbeiterklasse auffasst, und dass der Staat das Schlichtungswesen nicht als Instrument gegen die Arbeiterklasse gebraucht, gibt es dagegen überhaupt nicht. Hier kommt es auf den Einfluss an, den die Arbeiterklasse bzw. ihre Gewerkschaften im Staate ausüben können. Wäre aber dieser Einfluss nicht gegeben, dann würden noch so viele Sicherungen in vorhandenen Gesetzen ebenfalls nichts helfen. Wenn es einem Staate, in dem die Arbeiterklasse keine wesentliche Macht ausüben kann, gefallen würde, die Entwicklung der Arbeiterklasse zu hemmen, dann würde er die dazu notwendigen Mittel und Wege jedenfalls sehr schnell finden.

Der Reichsarbeitsminister hat noch vor der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts zum Schlichtungswesen folgende Grundsätze vertreten¹⁶⁾:

1. Das Schlichtungswesen sei zur Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung notwendig. Die Organisation der Wirtschaft müsse auf Gesamtvereinbarungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen. Nur durch Abschluss von Gesamtvereinbarungen, insbesondere Tarifverträgen, könne eine Befriedung des Arbeitslebens erfolgen. Das Schlichtungswesen erfülle infolgedessen eine staatspolitische Aufgabe.
2. Um dem genannten staatspolitischen Zweck zu entsprechen und ihm zu dienen, sei die Beibehaltung des Stichtenscheides notwendig.
3. Die Einschaltung des Reichswirtschaftsministeriums in das Schlichtungsverfahren sei abzulehnen.
4. Die Schaffung eines Reichsschiedsamtes sei ebenfalls abzulehnen.

Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, wenn ich auch hierzu im einzelnen Stellung nehmen wollte. Deshalb will ich mich darauf beschränken,

¹⁵⁾ Aus den amtlichen Veröffentlichungen „Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am 1. Januar 1927“ (43. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt“) ergibt sich nur, dass bei 10 970 120 tarifunterfallenden Arbeitnehmern durch Schiedssprüche Tarifverträge für 4 243 438 Arbeitnehmer zustande gekommen sind.

¹⁶⁾ „Magazin der Wirtschaft“ vom 14. Januar 1929.

die Grundsätze des Reichsarbeitsministers ausdrücklich anzuerkennen und zu unterstreichen. Entschieden muss ich mich dabei jedoch gegen die Auffassungen von Dr. Erdmann¹⁷⁾ wenden, der glaubt, juristisch widerlegen zu können, dass das Schlichtungswesen ein Ausfluss des Artikels 165 der Reichsverfassung ist. Der Artikel 165 der Reichsverfassung gewährleistet die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte. Die Gewerkschaften und die Tarifverträge werden verfassungsmässig anerkannt. Aufgabe jedes Staates ist es natürlich, seiner Verfassung auch lebendige Gestalt zu verschaffen. Das Schlichtungswesen einerseits, die Wirtschaftsdemokratie andererseits sind die Mittel zur Durchführung des Artikels 165 der Reichsverfassung. Diese Entwicklung hat der Staat zu fördern. Demgegenüber kann Dr. Erdmann nicht die Kommentatoren der Reichsverfassung anziehen, die angeblich in ihren Erläuterungen zu dem Artikel 165 der Reichsverfassung diese Auffassung nicht vertreten. Es ist noch niemals Aufgabe von Kommentatoren von Gesetzen gewesen, in den Erläuterungen Sozial- und Wirtschaftsprogramme aufzustellen.

In dem erwähnten Arbeitskampf in der nordwestdeutschen Metallindustrie hatte der Arbeitgeberverband trotz bestehendem Zwangstarif vor der Nichtigkeitserklärung desselben Aussperrungen angeordnet. Ohne Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit oder Nichtigkeit eines Zwangstarifvertrages muss bei dem besonderen Charakter des Tarifvertrages jedoch auch eine Sicherung geschaffen werden, dass Arbeitskämpfe gegen Zwangstarife zu unterbleiben haben. Man kann hier wiederum nicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über privatrechtliche Verträge als Vergleich heranziehen, denn es handelt sich bei dem Tarifvertrag nicht um die Regelung der Rechtsbeziehungen einzelner Individuen, sondern um die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiterklasse bzw. der Arbeitsbedingungen, welche die Arbeitgeberklasse jeweils zu erfüllen hat. Die wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten, die zur Schaffung eines Zwangstarifvertrages führen, dürfen nicht dadurch ausgeschaltet werden, dass mit der Einrede der Rechtsunwirksamkeit eines Zwangstarifvertrages seine Erfüllung nicht nur einstweilen unterbleibt, sondern sogar darüber hinaus durch Arbeitskämpfe unterbunden wird. Deshalb würde es sich empfehlen, für die Zwangstarife eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, dass sie unter allen Umständen *sofortige Rechtskraft* haben, die erst dann in Wegfall kommt, wenn etwa im arbeitsgerichtlichen Verfahren rechtsunwirksam die Nichtigkeit eines Zwangstarifes festgestellt wird. Wenn der Vorschlag für diese Gesetzänderung nur für die Zwangstarife gemacht wird, so deshalb, weil bei den freiwillig abgeschlossenen Tarifverträgen in aller Regel mit einem Widerstand der beiderseitigen Tarifparteien entweder nicht zu rechnen ist oder eine Klage gegen die Rechtswirksamkeit eines freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrages aussichtslos sein würde, da ja keinerlei Streit darüber besteht, dass die Parteien aus freien Stücken jederzeit auch in Geltung befindliche Tarifverträge beliebig ändern können.

¹⁷⁾ „Arbeitgeber“ vom 1. Februar 1929.

Die zur Aussprache zu stellenden Vorschläge für eine gesetzliche Änderung des Schlichtungswesens haben hiernach folgenden Wortlaut:

Schlichtungsverordnung:

§ 5, Absatz 4:

„Kommt vor der Schlichtungskammer keine Einigung zustande, so muss die Kammer den Parteien einen Vorschlag für den Abschluss einer Gesamtvereinbarung (Schiedsspruch) machen. Kein Mitglied der Kammer darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten oder die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil es bei der Abstimmung über eine andere Frage in der Minderheit geblieben ist. Bilden sich bei der Abstimmung mehr als zwei Meinungen, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so ist zu versuchen, die Mehrheit der Stimmen auf eine Meinung zu vereinigen. Gelingt das nicht, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Schlichters).

Der Schiedsspruch ist vor der Verkündung schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden (Schlichter) zu unterschreiben und zu verkünden. Wird er von beiden Parteien angenommen, so hat er die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung. Das gleiche gilt, wenn der Spruch auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer Vereinbarung bindend ist.“

§ 6, Absatz 3:

„Die Verbindlicherklärung ersetzt die Annahme des Schiedsspruches. Die Verbindlicherklärung hat sofortige Rechtskraft. Ein schwebendes oder einzuleitendes arbeitsgerichtliches Verfahren ist hierauf ohne Einfluss. Die Rechtskraft entfällt in dem Umfange und von dem Zeitpunkt an, in dem bzw. von dem durch rechtskräftig gewordenes Urteil während der Geltungsdauer der Verbindlicherklärung die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen oder insgesamt ausgesprochen worden ist.“

II.

In engem Zusammenhange mit den Vorgängen, zu denen im ersten Abschnitt Stellung genommen worden ist, steht die neuerdings von der Arbeitgeberseite ausserordentlich stark hervorgehobene Forderung der Parität im Arbeitsrecht. Hierüber sagt Regierungspräsident z. D. *Brauweiler*, der Geschäftsführer der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände¹⁸⁾:

„Auch im Gebiet des Wirtschaftskampfes rollen sich rechtliche Fragen auf. Wie man nun auch immer grundsätzlich und im einzelnen zur Frage eines etwaigen künftigen Wirtschaftskampfrechtes stehen mag, das eine vielleicht notwendige Klärung vieler gerade auf diesem Gebiet vorhandenen Rechtsunsicherheiten bringt, das deutsche Unternehmertum erwartet sowohl vom Standpunkt des geltenden wie eines etwaigen künftigen Rechts, dass der Grundsatz absoluter Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wie derjenige strengster Neutralität des Staates gegenüber Wirtschaftskämpfen geachtet und durchgeführt wird. Ich glaube, ohne naheliegende Beispiele für die Notwendigkeit einer solchen Forderung anführen zu wollen, dass diese den elementarsten Grundsätzen einer jeden Rechtsordnung und eines jeden Rechtssystems entspricht, vor allem eines Rechtssystems, das, wie das unsrige, von dem in der Reichsverfassung besonders niedergelegten Grundsatz der Gleichheit des Rechts für alle ausgeht. Der Folgen für unser gesamtes Rechtssystem und für das Rechtsempfinden unseres Volkes sei sich also derjenige bewusst, der diesen Grundsatz ausser acht lassen zu können glaubt!“

Diese Ansicht wird von *Dr. Erdmann*, dem zweiten Geschäftsführer der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, folgendermassen unterstrichen¹⁹⁾:

¹⁸⁾ „Arbeitgeber“ vom 1. Januar 1929, Seite 9.

¹⁹⁾ „Arbeitgeber“ vom 1. Februar 1929, Seite 62.

„Wirtschaftskampfrecht und Schlichtungsrecht hängen in ihrer gesetzgeberischen Gestaltung und praktischen Anwendung aus naheliegenden Gründen auf das engste zusammen, wie dies auch wiederum der letzte Eisenkonflikt deutlich gezeigt hat. Schon einleitend wurde hervorgehoben, dass sich bis zum Ruhrkonflikt alle Beteiligten mit Einschluss der massgeblichen Regierungsstellen und des Parlaments darüber klar waren, dass auch hier für die Stellung des Staates und des Gesetzgebers nicht nur der in der Reichsverfassung enthaltene Grundsatz des ‚gleichen Rechts für alle‘ zu gelten habe, sondern dass darüber hinaus Staat und Gesetzgebung gegenüber Wirtschaftskämpfen absolute Neutralität zu wahren haben.“

Ich will demgegenüber ebenso stark hervorheben, dass auch die Gewerkschaften für die Parität im Arbeitsrecht eintreten. Was jedoch die Gewerkschaften an der im Recht heute noch geltenden Parität auszusetzen haben, ist die nur scheinbar nach beiden Seiten gleiche Wirkung, die Anatole France klassisch gekennzeichnet hat:

„Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit verbietet es Reichen wie Armen, unter Brücken zu schlafen, auf den Strassen zu betteln und Brot zu stehlen.“

Es ist sehr eindringlich darauf hinzuweisen, dass wir heute im Recht nur die sogenannte *abstrakte* Parität haben, während wir eine *objektive* Parität erstreben. Das hat mit der Forderung nach Klassengesetzen und Klassenjustiz nicht das geringste zu tun. Bestreben der Gewerkschaften ist es und muss es sein, die Gesetze so zu ändern, dass sie *nach beiden Richtungen* sowohl nach der Arbeitgeberseite als auch nach der Arbeiterseite gleichmässig wirken. Das ist heute keineswegs der Fall. Die Parität des geltenden Arbeitsrechts, die durchaus noch keine volle Gleichberechtigung der Partner gewährt, und der hervor gehobene Grundsatz der Vertragstreue bezüglich geltender Tarifverträge können der Politik der Arbeitgeberverbände nach geltendem Rechte nur nützen, niemals schaden. Verstösse gegen diese Grundsätze würden nicht zu ahnden sein, da die Arbeitgeberverbände vermögenslos sind und daher Schadenersatzansprüche seitens der Gewerkschaften durch Zwangsvollstreckung nicht beigetrieben werden können. Ausserdem kennt das geltende Recht keinen Tarifbruch der Mitglieder der wirtschaftlichen Vereinigungen, so dass es sich die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in jeder Beziehung leisten kann, verfassungstreu und vertragstreu zu sein, während die Mitglieder der angeschlossenen Arbeitgeberverbände ohne jede Gefahr den gegenteiligen Grundsätzen huldigen können. Ganz anders liegt hier die *tatsächliche* Rechtslage für die Gewerkschaften, denn in derartigen Situationen würde es den Arbeitgeberverbänden und ihren Mitgliedern ohne weiteres möglich sein, nicht nur die Anerkennung eines Schadenersatzes von den Gerichten zu erreichen, sondern auch die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gewerkschaften durchzuführen.

Dr. Lewinsohn schildert diese „Parität“ im Arbeitsrecht richtig²⁰⁾:

„Die Besorgnis mancher Kreise, besonders auch der Gewerkschaften, das geltende Recht einer Revision zu unterziehen und wenigstens die nötigsten Ergänzungen einzufügen, scheint uns überhaupt etwas übertrieben. Unhaltbar ist vor allem die jetzige Regelung

²⁰⁾ In dem bereits erwähnten Aufsatz „Herkules am Mittelwege“ in der „Vossischen Zeitung“, Nr. 46, vom 27. Januar 1929, Morgenausgabe.

oder vielmehr die Nichtregelung der Schadenersatzansprüche. Auf Grund eines für verbindlich erklärten Schiedsspruches, der von einer der beiden Parteien nicht eingehalten wird, kann, wie bei jeder anderen Vertragsverletzung, die geschädigte Partei Schadenersatzansprüche stellen. Aber nach der Ansicht der meisten Arbeitsrechtler besteht ein unmittelbarer Schadenersatzanspruch des einzelnen Arbeiters gegen den Arbeitgeber, etwa im Falle einer rechtswidrigen Aussperrung, nicht. Statt dessen kann nur noch die Arbeitnehmerorganisation, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat, gegen die Arbeitgeberorganisation klagen und umgekehrt.

Dabei ergibt sich aber der groteske Zustand, dass die Gewerkschaften mit ihren Vermögen haftbar gemacht werden können, dass aber die Arbeitgeberorganisationen meistens nichts besitzen als ihre Bureaumöbel, denn die Kampffonds sind gewöhnlich in Verbände anderer Art eingebracht oder zu treuen Händen einem besonderen Komitee übergeben. Die Arbeiter erscheinen also, wenn es an den Schadenersatz geht, als die Millionäre, die grössten Unternehmer aber als die armen Leute.“

Der Widersinn, der darin liegt, dass bei der heutigen Parität im Arbeitsrecht die Arbeitgeberseite fast immer zu dem erstrebten Ziele gelangen kann, dass dagegen die Gewerkschaften dieses Ziel fast nie einwandfrei erreichen können, muss beseitigt werden. Wie die Dinge nun einmal liegen, ist das nicht anders zu erreichen als durch entsprechende gesetzliche Änderungen des Tarifrechts.

Die Einführung einer Busse im Tarifrecht würde nicht zweckmässig sein. Einmal hat jede Busse einen unangenehmen strafrechtlichen Beigeschmack, zum andern versagt dieses Mittel immer dann, wenn es angewendet werden soll. Man muss bei der Durchführung des eigentlichen Arbeiterschutzes die Busse in Kauf nehmen. Jedermann weiss aus Erfahrung, wie wenig dabei z. B. bei der Durchführung des Arbeitszeitschutzes oder des Hausarbeitsgesetzes herauskommt. Das Tarifrecht sollte man aus beiden Gründen mit derartigen Mitteln verschonen. Hier hilft letzten Endes nur eine Gesetzänderung dahingehend, dass jeder Versuch, sich übernommenen Verpflichtungen zu entziehen, zivilrechtlich geahndet werden kann, so dass schon das Vorhandensein derartiger Gesetze schliesslich ausreichend ist, um die wirkliche Vertragstreue, von der ja auch gegenwärtig die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände so sehr schwärmt, zu sichern.

Man soll im Tarifrecht überhaupt auf jeden strafrechtlichen Schutz und auch auf die Inanspruchnahme des zivilrechtlichen Schutzes insoweit verzichten, als alles versucht werden muss, ohne Anrufung der Gerichte die Tarifverträge durchzuführen. Aber man muss den zivilrechtlichen Schutz in ausreichender und einwandfreier Form für die Fälle haben, in denen ausgesprochene Boswilligkeit der Gegenseite jede gütliche Regelung eines Streitfalles verhindert.

Die nachstehenden Vorschläge für eine entsprechende Änderung des Tarifrechtes würden dieses *objektive* Ziel sichern. Die Arbeitgeber würden sich nicht mehr durch Austritt aus dem Arbeitgeberverband oder Auflösung des Arbeitgeberverbandes ihren tariflichen Verpflichtungen entziehen können. Die tarifgebundenen Arbeitgeber würden selbst für Tarifbruch haften. Das kollektive Klagerecht der Gewerkschaften aus tariflichen Ansprüchen der Gewerkschaftsmitglieder würde die Unabdingbarkeit gewährleisten. Gegenüber den Gewerk-

schaften sind gesetzliche Änderungen deshalb nicht nötig, weil die Arbeitgeberverbände und die Arbeitgeber ihre Rechte aus Tarifverträgen gegenüber den Gewerkschaften auch gegenwärtig schon einwandfrei durchsetzen können.

Vorschläge a) zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928.

§ 1, Absatz 2 bisherige Fassung:

Beteiligte Personen im Sinne des Absatzes 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschliessenden Vereinigungen sind oder bei Abschluss des Arbeitsvertrages gewesen sind, oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Neuer Zusatz:

Diese Bindung gilt für Personen, die bei Abschluss des Arbeitsvertrages Mitglieder der vertragschliessenden Vereinigung gewesen sind, für die ganze Dauer des laufenden Tarifvertrages und ebenso für die ganze Dauer derjenigen Tarifverträge, die innerhalb der in der Satzung der vertragschliessenden Vereinigung für den Austritt aus derselben vorgesehenen Kündigungsfrist neu abgeschlossen worden sind. Für diejenigen Personen, die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben, ohne dass sie Mitglieder der vertragschliessenden Vereinigungen sind, gilt die Bindung ebenfalls für die ganze Geltungsdauer des Tarifvertrages.

Neuer § 2a:

Für die Haftung aus Tarifbruch (Friedenspflicht, Durchführungspflicht) gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB., insbesondere die §§ 320 bis 328 mit der Massgabe, dass neben den Vereinigungen von Arbeitgebern auch deren Mitglieder als Gesamtschuldner für Tarifbruchhandlungen des Arbeitgeberverbandes haften. Für Tarifbruchhandlungen, die einzelne Arbeitgeber als Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes, oder die infolge der Allgemeinverbindlicherklärung als Aussenseiter unter einen Tarifvertrag fallende Arbeitgeber vornehmen, gilt dies entsprechend.

Neuer § 2b:

Die Vereinigungen von Arbeitnehmern können Ansprüche ihrer Mitglieder aus dem Arbeitsvertrag, soweit derselbe durch einen Tarifvertrag bestimmt wird, unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber aus eigenem Rechte unter Ausschluss des Verzichtes der Mitglieder geltend machen.

Die Vereinigungen von Arbeitnehmern sind verpflichtet, unmittelbar auf diese Weise eingezogene Beträge an ihre berechtigten Mitglieder abzuführen.

Absatz 1 und 2 gelten auch für Vereinigungen von Arbeitnehmern, die nicht zu den vertragschliessenden Vereinigungen gehören, soweit ihre Mitglieder beteiligte Personen im Sinne des § 1, Absatz 2 und des § 2 sind.

b) Zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 63, Verfahren in besonderen Fällen, erhält folgenden neuen Absatz 3:

Hat in den Fällen des § 2b der Tarifvertragsverordnung eine Vereinigung von Arbeitnehmern die Klage erhoben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgebenden Urteils dem beteiligten Arbeitnehmer erteilt. Kommen mehrere Arbeitnehmer in Betracht, so wird je eine vollstreckbare Ausfertigung eines der Klage stattgebenden Urteils in der Höhe des stattgegebenen Anspruchs des betreffenden Arbeitnehmers jedem beteiligten Arbeitnehmer erteilt.

III.

Welchen staatspolitischen Zweck soll nun das Schlichtungswesen überhaupt haben? Hier schliesse ich mich der Auffassung des Vorsitzenden des Verbandes der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands, Schmidt, an²¹⁾:

„Wir sind für eine soziale Rechtsordnung. Diese zu schaffen ist aber nur möglich mit und über die Staatsmacht, weshalb wir schon auf der Seite derer stehen, die für die Arbeiterklasse den grösstmöglichen Einfluss im Staate zu erreichen suchen. Aus diesem Grunde schon verlangen wir auch nach wie vor die Erhaltung der staatlichen Schlichtungsmöglichkeit in der bis zum besagten Reichsarbeitsgerichtsurteil anerkannten Form.“

An anderer Stelle habe ich folgendes ausgeführt, was ich hier nur wiederholen will²²⁾:

„Es ist die Aufgabe der Schlichtungsinstanzen, gewissermassen das Ergebnis eines Arbeitskampfes vorwegzunehmen, und es ist allerdings die hohe Kunst der in den Schlichtungsinstanzen tätigen Personen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Unter der Kontrolle der Interessentenkreise werden sie jedenfalls mehr oder weniger gezwungen, sich in dieser Linie zu halten. Das Schlichtungswesen ist ein Teil des kollektiven Arbeitsrechtes. Es hat die unmittelbare Mitwirkung der kollektiven Parteien zur unbedingten Voraussetzung. . . .“

„. . . Aufgabe der Schlichtung ist es nicht und kann es nicht sein, privatwirtschaftliche Interessen wahrzunehmen, und zwar schon deshalb nicht, weil das Privatkapital es bisher mit Erfolg verhindert hat, dass der Staat die Zusammenhänge in der Privatwirtschaft durchsichtig machen und nachprüfen kann. Wo aber eine Möglichkeit für eine objektive Information gar nicht gegeben ist, kann auch eine Rücksichtnahme des Staates nicht verlangt werden. Die Schlichtung hat daher dem Allgemeininteresse zu dienen und in erster Linie die sozialen Interessen der Arbeitnehmerklasse zu schützen. Diese sozialen Interessen der Arbeitnehmerklasse sind durchaus durchsichtig und nachprüfbar. Was der Mensch braucht, um anständig zu leben und an den Kulturerrungenschaften teilzunehmen, ist immer feststellbar. . . .“

„. . . Die Verbindlicherklärung gehört mit zu dem Ringen um den Einfluss im Staate, ihr Ausspruch schafft keine behördliche Regelung, sondern mit vollster Absicht die Fiktion eines Vertrages. Die kollektiven Parteien des Arbeitsrechtes sind die Träger auch solcher Verträge, gerade weil der neue Staat auf seine obrigkeitliche Macht verzichtet und die Vermittler- und Willensersatzrolle zwischen und für die Parteien übernommen hat.“

Meine Ansicht dürfte mit der nachstehend wiedergegebenen Auffassung von Professor Dr. Sinzheimer vollkommen übereinstimmen²³⁾:

„Die übermässige Senkung der Löhne, die durch eine rücksichtslose Ausnützung der Arbeitsmarktlage entstehen wird, mildert nicht, sondern verschärft die Wirtschaftskrise, denn die Konsumkraft der breiten Masse wird geschwächt. Und schliesslich hat auch der Staat durch den Wegfall der Ausgleichsfunktion die Grundlage für eine einheitliche Lohnpolitik verloren. Er kann nicht mehr durch die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungskammern einheitliche Gesichtspunkte für die Gestaltung der Lohn- und

²¹⁾ „Die Bergbau-Industrie“, Nr. 6, vom 9. Februar 1929, Artikel: „Unsere Einstellung zum Schlichtungswesen.“

²²⁾ „Arbeitsrecht“, August/September 1928, Spalte 470/471.

²³⁾ „Frankfurter Zeitung“ vom 27. Januar 1929.

Arbeitsbedingungen zur Geltung bringen. Der Dynamik des Wirtschaftslebens und seiner inneren Verbundenheit entspricht kein einheitliches Schlichtungswesen mehr, das das Einheitsinteresse der Wirtschaft in den einzelnen Schlichtungsvorgängen wahrnimmt.“

Ebenso unterstreiche ich die folgenden Ausführungen von Dr. Halasi²⁴⁾:

„Man kann das Schlichtungswesen mit Recht als sozialpolitische Einrichtung auffassen, die dem Zwecke dient, die Hilfe des Staates für die Schwächeren zu mobilisieren, geradeso wie die Arbeitslosenunterstützung die ohne ihre Schuld beschäftigungslos gewordenen Arbeiter vor Not und Elend schützen soll. Wie aber die Arbeitslosenunterstützung nicht nur eine sozialpolitische, sondern zugleich auch eine volkswirtschaftliche Massnahme ist, indem sie die Kaufkraft von den Produktionsmittelindustrien in die Verbrauchsmittelindustrien überleitet und dadurch die Absatzkrise erleichtert, so dienen auch hohe Löhne in Zeiten des Konjunkturtiefstandes demselben Zweck. Auch sie vermögen das Missverhältnis zwischen Produktion und Absatz wenn nicht zu beheben, so zum mindesten abzuschwächen. Das staatliche Schlichtungswesen kann wohl diesen Zusammenhang berücksichtigen, wenn nur das Reichsarbeitsministerium und die Schlichter von der Richtigkeit dieses Gedankenganges durchdrungen sein werden und die politischen Machtverhältnisse die Verfolgung einer solchen Schlichtungspolitik gestatten. Grundsätzlich ist dies um so mehr möglich, wei ein anderer brauchbarer Massstab für die Schiedssprüche überhaupt nicht vorhanden ist. Eine Antwort auf die Frage, was die Industrie an Löhnen zu tragen vermag, kann in den meisten Fällen nicht gegeben werden. Wir haben keine zuverlässigen Unterlagen über die Produktionskosten und die Marktverhältnisse, die endgültige Schlüsse darüber gestatten würden; schon die Abweichungen in der Beurteilung dessen, wie hoch sich die Abschreibungen bei den Unternehmern stellen müssen, wie weit sie Gewinn für die Erweiterung des Produktionsapparates machen sollen (Selbstfinanzierung), machen es nicht möglich, die Grenzen der noch tragbaren Löhne eindeutig zu bestimmen. Noch weniger wird dies möglich sein, wenn wir den Einfluss der Lohnsteigerungen auf die Rationalisierung berücksichtigen, den vermehrten Druck, der von der Lohnseite für die Rationalisierung ausgeht.“

Schliesslich ist auch von Gewerkschaftsseite das Bedenken geäussert worden, dass eine allzu starke Anlehnung an das Schlichtungswesen unbedingt eine Organisationsmüdigkeit der Arbeitermassen und damit eine Schädigung der Kampfkraft der Arbeiterklasse zur Folge haben müsse. Diese Bedenken teile ich nicht. Dr. Halasi²⁵⁾ ist ihnen in dem schon erwähnten Aufsatz mit treffenden Argumenten entgegengetreten:

„Ein Wort noch über das Organisationsproblem unter dem Einfluss des Schlichtungswesens. Wenn behauptet wird, dass im System der Zwangsschlichtung kein Anreiz für die Arbeiter besteht, sich an gewerkschaftliche Organisationen anzuschliessen, weil sie doch der Vor- und Nachteile des Schiedsspruches gerade so teilhaftig werden wie die Gewerkschaftsmitglieder, so muss man dieser Auffassung entgegenhalten, dass der Erfolg der Organisationsarbeit der Gewerkschaften wesentlich noch von anderen Faktoren als von dieser Erwägung bestimmt wird. Dann aber lehrt die Erfahrung, dass Krisenzeiten mit sinkendem Lohnniveau und erfolglosen Arbeitskämpfen keineswegs geeignet sind, den Organisationsgrad zu verbessern. Sofern das staatliche Schlichtungswesen dazu beiträgt, in Krisenzeiten das Lohnniveau zu halten und Streiks und Aussperrungen, deren Ausgang für die Arbeiterschaft in diesen Perioden hoffnungslos wäre, zu vermeiden, muss es auch den Organisationsbestrebungen der Gewerkschaften zugute kommen.“

²⁴⁾ „Weltwirtschaftliche Korrespondenz“, Nr. 7, vom 14. Februar 1929, Seite 1.

²⁵⁾ „Weltwirtschaftliche Korrespondenz“, Nr. 7, vom 14. Februar 1929, Seite 2.

Die Ansichten von Dr. Halasi decken sich mit Ausführungen, die kürzlich im „Deutschen Verkehrsbund“²⁶⁾ erschienen sind:

„Wir verkennen nicht, dass gerade wie einst die gleitende Lohnskala auch das Schlichtungswesen eine gewisse Organisationsmüdigkeit hervorgerufen hat. Aber die Vorteile, die die Gewerkschaften bei Beseitigung des Schlichtungswesens durch schnelleres Steigen ihrer Mitgliederzahl hätten, würden mehr denn aufgewogen durch den Schaden, den die Wirtschaft und das reparationsbelastete Reich durch die Wirtschaftskämpfe haben würden. Also, Verantwortliche, an die Arbeit für ein Schlichtungsgesetz, dessen Inhalt sozial, und dessen Wortlaut kristallklar ist, dass kein Formaljurist etwas herauslesen kann, was nicht drin steht.“

Alle organisatorischen Veränderungen des geltenden Schlichtungswesens bringen uns also nicht um den eigentlichen Kern des Problems herum, nämlich um die Feststellung des Anteils der Arbeiterklasse an dem Produktionsertrag. Da die ebenfalls aus dem Artikel 165 der Reichsverfassung fließende gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiterklasse in der Wirtschaft noch keinesfalls gewährleistet ist, gibt es auf unabsehbare Zeit noch gar keine objektive Möglichkeit der Prüfung der Produktionsgrundlagen und der Produktionsergebnisse. Aber selbst wenn es diese Möglichkeit einmal gibt, beginnt immer noch erst der grosse Kampf um den Anteil an dem Produktionsertrag. Dass jemals eine mit grosser Macht ausgestattete Volksschicht, wie in diesem Falle die Unternehmerklasse, freiwillig von ihren Vorteilen etwas preisgeben wird, wäre in der Geschichte der Menschheit ein Novum. Deshalb soll man mit solchen Wundern nicht rechnen. Aus diesem Grunde kommt man mit organisatorischen Massnahmen allein um die Probleme nicht herum. Der Staat hat die schwere Aufgabe, hier ausgleichend zu wirken. Diese Aufgabe in vollem Umfange zu erfüllen, ist ihm durch die Stellung des Reichsarbeitsgerichts einstweilen nicht mehr möglich. Die weitere Entwicklung der Verhältnisse wird beweisen, ob das reine Machtstreben der Arbeitgeberverbände oder die verantwortungsvolle Einstellung der Gewerkschaften zum Staate den Sieg davontragen wird.

Die Gelben in Dichtung und Wahrheit

Von Richard Seidel

I.

Die verschwindend kleine Mitgliederzahl der gelben Werkvereine, ihre vollkommene Bedeutungslosigkeit für die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer wie für das öffentliche Leben der Gegenwart, würden eine eingehendere Beschäftigung mit ihnen verbieten, bestünde nicht ihr mit grossem Aufwand begründeter, von gewissen Kreisen der Unternehmer unterstützter Anspruch auf Anerkennung als berufene Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten (gleich den Gewerkschaften), auf die Erwerbung der Rechte „wirtschaftlicher Vereinigungen“ im Rahmen des modernen kollektiven Arbeitsrechtes. Nur durch dieses Bestreben erregen die Gelben das Interesse der

²⁶⁾ Nr. 6, vom 9. Februar 1929, Artikel: „Schlichtungswesen ex?“, Seite 41.

öffentlichen Meinung, und in der jüngsten Zeit ist die Frage nach der Anerkennung der gelben Organisationen und Werkvereine als wirtschaftliche Vereinigungen dadurch stärker in den Vordergrund gerückt worden, dass die Rechtsprechung in der Beurteilung der Gelben wankend wurde und an ihnen die Merkmale „wirtschaftlicher Vereinigungen“ von Arbeitnehmern wahrnehmen zu können glaubte¹⁾. Wir werden nicht auf die rechtlichen Gründe für und wider die Tariffähigkeit gelber Verbindungen eingehen, zumal wir meinen, dass rechtliche Erwägungen *allein* nie zur sicheren Bestimmung des Begriffs „wirtschaftliche Vereinigung“ führen werden. Nach (immer noch) herrschender Meinung ist die völlige Unabhängigkeit und uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit einer gegebenen Arbeitnehmerorganisation gegenüber den Arbeitgebern die Voraussetzung für ihre Anerkennung als „wirtschaftliche Vereinigung“ im Sinne des kollektiven Arbeitsrechtes, für ihre Tariffähigkeit. Die Antwort auf die Frage nach dem Bestehen dieser Voraussetzung ergibt sich aber nicht aus der Erfüllung von Rechtsvorschriften, sondern aus einer Prüfung der Eignung dieser Vereine zur unabhängigen Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer, die zu ermassen ist an ihrer tatsächlichen Stellung im Spiel der sozialen Gegensätze, an den Mitteln zur Vertretung von Forderungen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern, über die sie verfügen und deren sie sich in Wirklichkeit bedienen, und an der Willensrichtung, die ihr Handeln bestimmt.

Als Quelle des Verständnisses für das Wesen der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung verdient daher eine Arbeit von Hans Alexander *Apolant*, welche die Entstehung und Geschichte und die inneren Triebkräfte der gelben Bewegung in Deutschland²⁾, tatsachengetreu darstellt, grösste Beachtung. Aber wir können Apolants Buch gegenwärtig nicht würdigen, ohne zugleich eines anderen zu gedenken, das *Vorwerck* und *Dunkmann*, zwei bekannte Vertreter der „Idee“ der Werksgemeinschaft, der Mitwelt inzwischen beschert haben³⁾. In diesem Buche wollen berufene Vertreter der Werksgemeinschaftsbewegung, der gegenwärtigen Erscheinungsform der Wirtschaftsfriedlichen, ein geschlossenes Bild der Ideologie der Gelben unserer Tage geben, während Apolant die Tatbestände ihrer Lebensführung aufgezeichnet und ihren historischen Weg vom Ursprung ihres Daseins bis auf die Gegenwart verfolgt hat. Die Arbeit von *Dunkmann* und *Vorwerck* hat für die Gelben anscheinend die Bedeutung eines programmatischen Manifestes. Auf einer Tagung des wissenschaftlichen Ausschusses der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik am 8. Januar 1929 in Berlin diente der von *Vorwerck* in einem Vortrag wiedergegebene Inhalt des Buches als Grundlage einer umfassenden Aussprache, der *Dunkmann* (in einem Bericht in den „Mitteilungen“ der Gesellschaft, Seite 3) die Bedeutung eines beachtenswerten Fortschrittes in der Geschichte der Werksgemeinschaftsbewegung beimisst. Wir gehen also von

¹⁾ Siehe Urteile des Reichsarbeitsgerichts zur Frage der Tariffähigkeit und zum Begriff „wirtschaftliche Vereinigung“, „Arbeitsrechtspraxis“ 1929, 1. Heft, Seite 15 ff.

²⁾ Dr. Hans Alexander Apolant: Die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung Deutschlands. Berlin 1928, Verlag von Jul. Springer, 164 Seiten.

³⁾ Dr. K. Vorwerck und Prof. K. Dunkmann: Die Werksgemeinschaft in historischer und soziologischer Beleuchtung. Berlin 1928, Verlag von Jul. Springer, 130 Seiten.

authentischen Aussagen der Gelben über den Sinn ihres Daseins und den Zweck ihres Wirkens aus, wenn auch wir dieses Buch als Grundlage für die Erkenntnis der praktischen Konsequenzen der darin vertretenen Gedanken benutzen. Da dieses von Dunkmann und Vorwerck angefertigte Selbstporträt der Gelben später erschienen ist als Apolants Arbeit, erwartet man von ihm eine Widerlegung der haarscharfen und klaren Kennzeichnung der Werkvereine als völlig unfreie und hilflose, zur Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen unfähige Gebilde, die Apolants Buch birgt. Statt dessen ist es umgekehrt: der erschöpfende Tatsachenbericht Apolants zerstörte im vorhinein alle als Ergebnis soziologischer Forschung verkleideten Konstruktionen Dunkmanns und seines Gesellen und enthüllte alle kühnen Erwartungen und Versprechungen der beiden Propheten der Werksgemeinschaft als Truggebilde einer nahezu dichterischen Phantasie, und Dunkmanns und Vorwercks Buch ist eine Bestätigung der Darstellung Apolants und der von ihr abgeleiteten Folgerungen.

II.

Wir räumen, wie es sich gebührt, dem Meister des Werksgemeinschaftsgedankens, Dunkmann, in unserer Betrachtung den ersten Platz ein. Er gibt Antwort auf die Frage nach der Stellung, welche die den Ideen Dunkmanns folgenden gelben Vereine im Widerstreit der sozialen Kräfte einnehmen. *Dunkmann* gibt zu, dass der unorganisierte Arbeiter schutzlos ist. Man dürfe daher nicht sagen, dass sich der Arbeiter von aller und jeder Organisation frei machen müsse, sondern solle die Organisation, die notwendig ist, ausbauen und das Mögliche wahr machen. Wer den Arbeitern den Himmel auf Erden und ein goldenes Zeitalter im Zukunftsstaat verheißt, „lähmt seine Energie des Vorwärtstrebens“. Die Organisation, die notwendig sei, müsse dem Arbeiter (einerseits) energische Antriebe zur persönlichen Lebensgestaltung bieten und (andererseits) „die Gemüter mit dem unvermeidlichen Schicksal des Lebens versöhnen“ (Seite 69).

Wäre es so, hätte die moderne Arbeiterbewegung die „Energie des Vorwärtstrebens“ in der Arbeiterschaft gelähmt, so brauchten sich die Herren nicht zu bemühen, um die Arbeiter mit ihrem Schicksal zu versöhnen. Worin die Antriebe zur persönlichen Lebensgestaltung, die Dunkmann vorschweben, bestehen, welches Lebensziel sich die Arbeiter nach der Wirtschaftsgesinnung der Werksgemeinschaften setzen, wie sie „das Mögliche wahr machen“ sollen, erfahren wir erst aus späteren Partien in Dunkmanns Darlegungen. Wir nehmen sie vorweg.

Wirtschaft, erklärt Dunkmann, sei Fürsorge für kommende Zeit. Aber die Wirtschaft vermöge ihre fürsorgende Funktion für die Zukunft nur zu üben durch das Gewinnstreben des einzelnen, des Unternehmers wie des Arbeiters. Nicht der Gesamtkörper der Wirtschaft soll fürsorgen, sondern der einzelne soll *sparen*. Es sei zwar schön, dass die Sozialpolitik für die Arbeiter „beamtenmässig“ (Seite 105) gesorgt habe, aber es sei auch schlimm, dass sie den Arbeitern diese Hauptsorge des Wirtschaftens, Fürsorge für die Zukunft zu treiben, und die Pflicht und Verantwortung, für Weib und Kind zu sorgen, abgenommen habe.

Dunkmann setzt Wert und Wirkung des Gewinnstrebens der Unternehmer dem Sparen der Arbeiter gleich. Diese Gleichsetzung ist ein bedeutsames Stück und wesentliches Charakteristikum seines Gedankensystems, nach dem eine nur von leisen Wellen unbedeutender Differenzen gestörte *Gleichheit der Interessen von Arbeitern und Unternehmern* besteht. Dunkmann lässt die Tatsache unberücksichtigt, dass erfolgreiches Gewinnstreben dem Unternehmer wachsende Macht über Menschen und Wirtschaftsgüter verleiht, während das Sparen den Arbeiter zum kümmerlichen Spartopfspießer erniedrigt und dennoch nie ergiebig genug ist, um ihm jene Freiheit gegenüber dem Leben zu verschaffen, die er dank der solidarischen Verbindung mit der gesamten Arbeiterschaft in den Gewerkschaften gewonnen hat.

Diese Auffassung von der Bedeutung der Gewerkschaften für das Lebensschicksal des Arbeiters lässt Dunkmann jedoch nicht gelten. Isoliert von der Arbeiterschaft, soll der einzelne arbeitende Mensch nach persönlicher Lebensgestaltung streben. Nicht der Arbeiterschaft ist der Arbeiter verbunden, sondern dem Werk. Die Gewerkschaft löst den Arbeiter aus der Verbundenheit mit dem Werk. Sie versetzt ihn über die Grenzen des Werkes hinweg in ein solidarisches Verhältnis zu allen Arbeitern eines Berufes, während des Arbeiters naturgegebenes Streben die Rentabilität des Werkes in Konkurrenz zu anderen Werken und ihren Arbeitern sein müsse.

So beginnt Dunkmann die Organisation der Arbeiter, die er für notwendig hält, mit der Aufhebung der Einheit des solidarischen Willens der Arbeiterschaft. Er gibt dieser Organisation in erster Linie das Ziel, das Interesse des Werkes, das heisst, den Vorteil des Unternehmers gegen andere Werke und deren Arbeiter wahrzunehmen, und erst in weitem Abstände davon die Aufgabe, Interessen der Arbeiter dort zu vertreten, wo noch ein Rest von einem Interessengegensatz sich fühlbar macht, was er immerhin als möglich annimmt. „So sicher wir aber der Interessensolidarität der Arbeiter in einem Werk das Wort reden und demgemäss den Zusammenschluss der Werksangehörigen in irgendeiner Form für unumgänglich erklären, so sicher ist und bleibt die Tatsache bestehen, dass der Gegensatz gegen die Unternehmer oder die Unternehmung selbst auf jeden Fall *durch die Interessensolidarität mit dem Unternehmen paralytisiert oder ausgeglichen wird*“ (Seite 112.)

Freimütiger kann nicht zugegeben werden, dass Organisationen, die auf dieser ideologischen Grundlage entstehen, von vornherein darauf verzichten, aus eigenem, unabhängig gebildetem Willen und mit eindeutig bestimmtem Ziel Interessen der Arbeiter *gegen* den Partner im Widerstreit der sozialen Kräfte wahrzunehmen. Das moderne kollektive Arbeitsrecht setzt jedoch, eingedenk der mit der kapitalistischen Ordnung untrennbar verbundenen Klassenscheidung, diesen Partner mit einem von dem des Arbeiters abweichenden Interesse, den Unternehmer oder Unternehmerverband, als selbstverständlich voraus. Das Tarifvertragsrecht verlöre jeglichen Sinn, wenn es nicht annehmen würde, dass die beiden Kollektivparteien des Arbeitsverhältnisses innerhalb des kapitalisti-

*) Von mir *hervorgehoben*. R. S.

schen Systems, zur sozialen Macht organisiert in Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, einander mit *entgegengesetztem Willen* gegenüber treten, um durch den Abschluss des Tarifvertrages den Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen und widerstreitenden Meinungen zu suchen.

Dunkmann dagegen bestreitet glattweg die Existenz eines sozialen Widerparts der Arbeiterschaft. Die Gewerkschaft, die er einmal eine Interessenskoalition, eine mechanische Summe von Einzelwillen nennt, und die an anderer Stelle plötzlich sich gewandelt hat in eine „alles durchdringende Lebensgemeinschaft von geradezu religiösem Ausmass“ — diese Gewerkschaft habe sich gegen einen imaginären Feind organisiert. „Der Gegner also, ohne den eine Interessenskoalition nicht denkbar ist, ist in diesem Fall eine *lediglich eingebildete Grösse*“.⁵⁾ Der Kapitalismus, der im Wirkungsbereich der Gewerkschaften Gestalt gewinnt in dem durch Arbeitgeberverbände vertretenen Gewinninteresse des Unternehmertums, sei „praktisch politisch nirgends zu fassen“. Nur an „gewissen Auswüchsen“ lasse sich der Kapitalismus „greifbar machen“. „Aber die Verallgemeinerung solcher (als „Auswüchse“ zu betrachtenden) Vorgänge und ihre klare Begrenzung gegenüber dem, was die Interessenskoalition des Proletariats will und begehrt, ist absolut undurchführbar.“ (Seite 78.)

Dann ist auch das moderne kollektive Arbeitsrecht, insbesondere das Tarifvertragswesen, undurchführbar, das von der Existenz gegensätzlicher Interessen ausgeht und die Begrenzung der Rechte des Kapitals „gegenüber dem, was die Interessenskoalition (der Arbeiter) begehrt“, festzusetzen berufen ist. Gegen Dunkmanns Thesen eingehend zu polemisieren, verbietet sich aus Achtung vor den Lesern dieser Zeitschrift. Wollte man das Labyrinth seiner „Soziologie“, in dem die Logik Hals und Beine bricht, entwirren, so müsste man mit den Anfangsgründen über die soziale Struktur der kapitalistischen Gesellschaft und das Wesen der Gewerkschaftsbewegung beginnen. Aber die Frage müssen wir stellen: Wie können Organisationen, die der Lehre Dunkmanns folgen, die mit ihm die greifbare Existenz eines sozialen Widerparts der Arbeiterschaft *bestreiten*, Rechte im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts, das ein Wechselspiel gegensätzlicher sozialer Interessen *als gegeben annimmt*, beanspruchen oder gar zugesprochen bekommen? Wie kann eine Organisation, welche die Voraussetzungen des modernen Tarifrechts *verneint*, die Tariffähigkeit nutzbringend für die Arbeitnehmer verwenden? Nach Dunkmanns Lehre steht die Idee der Werksgemeinschaft im Widerspruch zum kollektiven Arbeitsrecht. Die Verleihung der Rechte aus ihm an Organisationen, die Dunkmanns Irrwegen folgen, hat daher in der Praxis die *Aufhebung* der im modernen kollektiven Arbeitsrecht enthaltenen Garantien zum Schutze der Arbeiter zur Folge.

Die Gründe, weshalb die gelben Organisationen die Inkonsequenz begehen und trotzdem die Tariffähigkeit und alle übrigen Rechte aus dem modernen Arbeitsrecht zu erwerben trachten, sind nicht schwer zu finden. Die Gelben verfolgen dieses Ziel nicht in Unkenntnis dieses Widerspruches ihrer Anschauungen zu den Grundbedingungen des kollektiven Arbeitsrechtes, sondern

⁵⁾ Von mir *hervorgehoben*. R. S.

im klaren Bewusstsein der notwendigen Folgen ihres Auftretens als Tarifpartner. Die *Aufhebung der im Arbeitsrecht gegebenen Garantien zum Schutze der Arbeiter* ist nicht die unglückselige Wirkung einer gutgläubig von irrigen Auffassungen ausgehenden falschen Methode, sondern der *vorbedachte Zweck* der Werksgemeinschaftsbewegung. Sind doch die Gelben auf Grund ihrer Gesinnung und Herkunft berufen, vom Willen ihrer Urheber, der Unternehmer, dazu bestimmt, an allen Orten, an denen im Bereich des Arbeitsrechts die Gegenspieler im sozialen Kampfe einander gegenüber treten, in Tarifgemeinschaften und Arbeitsämtern, vor den Arbeitsgerichten und im Reichswirtschaftsrat, den von den Gewerkschaften betonten Gegensatz gegen die Unternehmer „*auszugleichen*“, indem sie den Einfluss und das Gewicht der Argumente der Gewerkschaften durch ihr Auftreten „*paralysieren*“, wie wir uns ausdrücken möchten, um zu zeigen, wohin Dunkmanns Thesen in der Praxis führen. *Apolant* kommt zu folgendem Schluss: „Fast alle ihre (der Gelben) heutigen Forderungen, . . . besonders die kollektivistische Regelung des Arbeitsvertrages, die Tarifverträge, sind erst gezwungenermassen von ihnen übernommen worden, weil die Entwicklung unabhängig von ihnen weiter und vorwärts schritt.“ (Seite 99.) Wollen die Gelben ihre Aufgabe erfüllen, wollen sie den im kollektiven Arbeitsrecht begründeten Einfluss der Gewerkschaften *aufheben*, so müssen sie sich mit den Gewerkschaften auf dem gleichen Gelände bewegen. Auch um ihre Werbefähigkeit zu erhöhen, müssen sie danach trachten, den Gewerkschaften äusserlich zu gleichen. Das moderne Tarifrecht gibt dem in einer tariffähigen Vereinigung organisierten Arbeiter ein klagbares Recht auf die Bedingungen des Tarifvertrages. Es gibt ihm damit eine Sicherheit in die Hand, auf die er nicht verzichten wird. Er wird daher Organisationen, die nicht mit diesem Recht ausgestattet sind, schon dieses Mangels wegen ablehnen. Durch die Erwerbung der Tariffähigkeit vor den Arbeitern den Gewerkschaften rechtlich gleichgestellt zu erscheinen, ist daher eine Lebensnotwendigkeit für die Gelben.

Der gleichen Erwägung entspringt, wie nebenbei bemerkt sei, das Bestreben der Arbeitgeberverbände, den Bestimmungen der sogenannten *Betriebsvereinbarung* durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen gleich dem Tarifvertrag die Qualität der Unabdingbarkeit zu verleihen. Denn erst wenn die Betriebsvereinbarung diesen Vorzug geniesst, wird ihr Träger auf der Arbeiterseite, der *Werkverein*, in den Augen der Arbeiter konkurrenzfähig gegenüber der Trägerin des unabdingbaren Tarifvertrages, der gewerkschaftlichen Organisation.

III.

Zwischen dem Streben der Gelben nach der Tariffähigkeit und ihrer *grundsätzlichen Stellung zum Tariflohn* besteht gleichfalls ein Widerspruch. Dunkmann und Vorwerck lehnen den Tariflohn als höchst verderblich entschieden ab. Die Gelben erstreben die Tariffähigkeit, um den Tariflohn zu beseitigen. Sie trachten danach, ihren Mitgliedern den Rechtsanspruch auf den Tariflohn zu verschaffen, den Tariflohn selbst aber den Arbeitern zu nehmen.

Ein wesentliches Stück im Programm der Werksgemeinschaft ist der *Leistungslohn*. Auch er ist nach Dunkmanns Theorie ein Mittel zur persönlichen Lebensgestaltung der Arbeiter. „Für den Leistungslohn aber handelt es sich darum, dass von unten auf eine möglichst niedrige Summe als Rechnungseinheit in Ansatz gebracht wird, die noch weit unter dem Existenzminimum liegt, um so auch den trägen und untüchtigen Arbeiter anzuspornen, wenigstens das Beste zu leisten, was in seinen schwachen Kräften steht.“ Das sei, versichert Dunkmann (Seite 110), keineswegs ein neues Ausbeutungssystem, sondern „eine Rationalisierung der Willensmotive, die von unnützen Gedanken und trägen Stimmungen abgezogen und auf das Ziel der Arbeit hin konzentriert werden“. Und Herr *Vorwerck* erklärt, in diesem Leistungsprinzip liege „zugleich der erzieherische Vorteil, dass sich in der Anschauung der Werksangehörigen das Schwergewicht von der materiellen Seite des Lohnes, der Bezahlung der Arbeitskraft, zur sittlichen Seite, der Leistung, hin verschiebt“. (Seite 14.)

Auch wir glauben, dass das „Schwergewicht der materiellen Seite des Lohnes“ bei diesem Verfahren nicht sehr bedeutend sein wird, aber Ausbeutung ist das nicht. Im Gegenteil: erst auf diese Art wird, versichert Vorwerck, der Arbeiter „als Persönlichkeit anerkannt“. Näher erläutert wird das System des Leistungslohnes nicht; die Herren scheuen wohl doch eine noch deutlichere Sprache. Unbeantwortet bleibt vor allem die naheliegende Frage, *auf welche Weise, von wem der Leistungslohn bestimmt wird*. Man kann sich vorstellen, dass die „weit unter dem Existenzminimum“ liegende „Rechnungseinheit“ mit dem Werkverein vereinbart wird. Dazu wird ein Werkverein allenfalls fähig sein. Im übrigen aber wäre die Bestimmung des Lohnes nur im Bereich des Einzelarbeitsvertrages möglich, und damit läge sie ganz in der Hand des Unternehmers, dem das Werkvereinsmitglied isoliert und damit — nach Dunkmanns Zugeständnis — schutzlos gegenübersteht. Auch Vorwerck gibt das zu, indem er sagt: „Der Leistungslohn kann sich natürlich nur innerhalb bestimmter Grenzen bewegen, denn die Höhe des Lohnes ist immer noch . . . vom Markt abhängig“, an den Arbeiter wie Unternehmer gebunden seien.

Einer der eifrigsten Vertreter des Leistungslohnes ist Dr. Horst aus Delmenhorst. Horst ist erster Syndikus des Konzerns der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei (NWK.) und einer der Gründer sowie gegenwärtig 1. Vorsitzender der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik (GWS.). In dieser (1926 gegründeten) Gesellschaft, die bestimmt ist, „die Gedanken der Werksgemeinschaft noch weiter wissenschaftlich zu vertiefen“ (Vorwerck), gilt er anscheinend als der erste Fachmann in der Frage des Leistungslohnes. Seine Vorträge und Aufsätze über dieses Thema werden in den „Mitteilungen“ der GWS. regelmässig an bevorzugter Stelle gedruckt. Dr. Horst hilft mit diesen Beiträgen nicht allein, „vorurteilslos auf rein wirtschaftlicher Basis, ohne Vermischung mit weltanschaulichen oder nationalen Gründen, die Interessensolidarität durchzudenken und ihre Organisation vorzubereiten“ (Dunkmann über das Ziel der GWS., Seite 127), sondern er ist ein Praktiker. Er hat in den Betrieben seines Konzerns in Nord- und Mitteldeutschland die „Interessensolidarität“, ins-

besondere den Leistungslohn, zur Durchführung gebracht und erprobt. Darum mögen seine Darlegungen im Kreise der GWS. als besonders wertvoll geschätzt werden. Wenn diese Kreise aber in dem, was im Wollkämmerei-Konzern besteht, die Verwirklichung ihrer Bestrebungen erblicken, dann ist der Konzern auch für uns das geeignete Beobachtungsobjekt zur besseren Erkenntnis der praktischen Konsequenzen aus Dunkmanns Ideen.

Aus Dr. Horsts in den „Mitteilungen“ gesammelten Reden und Schriften ergibt sich, dass dieser Leistungslohn nichts anderes ist als ein mit letzter Raffiniertheit ausgedachtes Akkord- und Prämiensystem. Der hochklingende Name dient nur der Täuschung gutgläubiger Gemüter. „Im Leistungslohn“, schreibt Horst, „bezahlt man lediglich die gelieferte Produktion, wer sie liefert, ist gleichgültig. Deshalb muss die Berücksichtigung sozialer Momente bei der Lohnfestsetzung fortfallen.“ Das ist das Leitmotiv. Darlegungen Horsts über Einzelheiten seines Systems enthüllen dessen Charakter als eine Methode zur schärfsten Ausbeutung der Arbeitskraft, zur Aufstachelung der Konkurrenz der Arbeiter eines Werkes, die nach Dunkmann durch Interessensolidarität verbunden sein sollten, untereinander und zur Ausnutzung dieser Konkurrenz der Arbeiter zum Vorteil des Werks. Die qualifizierten Arbeiter sind herauszuheben, erklärt Horst. Das ist wirtschaftlich gerechtfertigt und aus psychologischen Gründen zweckmässig, „um diese Arbeitergruppe zur Mitarbeit bei einer Leistungssteigerung zu gewinnen“ — das heisst: sie aus der solidarischen Verbindung mit den anderen Gruppen zu lösen. Dann kommen „bei jeder mehr als Durchschnittsleistung Prämien in Frage. Bis zu $\frac{1}{100}$ Pfennig Differenzierungen in dem Akkordverdienst werden bei der NWK. berücksichtigt.“ Auch alle sogenannten Nebenarbeiten werden in Akkord erfasst, und „wenn man die Arbeit nicht erfassen kann, werden die Menschen beeinflusst. So kann man z. B. bei Gruppenakkorden die Arbeiter durch Festlegung von Vollstunden für die Gesamtgruppe, bei deren Unterschreitung Prämien gezahlt werden, daran interessieren, mit weniger Leuten oder bei Fehlen eines Arbeiters ohne Einsetzen einer ‚Reservekraft‘ weiterzuarbeiten“.

Geht Horst in der Enthüllung des wahren Wesens des Leistungslohnes ziemlich weit, so suchen wir auch bei ihm vergeblich Aufschluss über die Art der *Festsetzung* des Leistungslohnes. Aber er führt uns wenigstens auf eine Spur, die wir weiterverfolgen wollen. An einer anderen Stelle des gleichen Artikels in den „Mitteilungen“ erinnert Horst an den Streik in den NWK.-Betrieben im Jahre 1927. Dieser Streik „brachte den Leistungswerken eine tarifliche Festsetzung der Leistungsentlohnung mit den *Werkvereinen*“.

Wie ist das zugegangen? In der Tat gibt die Geschichte dieses Streiks Aufschluss über die Entstehung und Bedeutung von Werkvereinen in unserer Zeit⁷⁾.

Ohne äusserlich sichtbaren Anlass entzogen sich die NWK.-Betriebe einer nach dem anderen dem Geltungsbereich bestehender Tarifverträge. Die einen,

⁶⁾ Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik, II, Seite 116.

⁷⁾ Eine Darstellung des Verlaufs der Bewegung gab der Deutsche Textilarbeiter-Verband in der Schrift: Der Streik in den zum Konzern der Norddeutschen Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei gehörenden Betrieben. Berlin 1928.

indem sie, wie sie es nannten, aus der „Tarifhoheit“ des zuständigen Arbeitgeberverbandes ausschieden, andere, indem sie Schiedssprüche nicht durchführten oder im Klagewege ihre Ungültigkeit anstrebten. Die Wege waren je nach der Lage am Ort verschieden, das Ziel war das gleiche: die Beseitigung der Tarife, die Ausschaltung des Mitbestimmungsrechts der Gewerkschaften und damit jeglichen Mitbestimmungsrechts der Arbeiterschaft. Nachdem der Deutsche Textilarbeiter-Verband sich vergebens bemüht hatte, den Konzern durch Verhandlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aus bestehenden Verträgen zu bewegen, kam es zum Streik. Zuerst in Thüringen, schliesslich im gesamten Konzern. Zur Zeit des Streiks und während eines schwebenden Schlichtungsverfahrens, dem sich der Konzern jedoch mit allen Mitteln zu entziehen suchte, schlossen die Leitungen der Werke mit Gruppen der Vaterländischen Arbeitervereine jene Vereinbarungen, die Horst Tarifverträge nennt. Nach diesen Vereinbarungen sollten die bisher gültigen (nicht die inzwischen durch — später verbindlich erklärten — Schiedsspruch festgesetzten höheren) Tarifsätze als Mindestlöhne gelten. Es werde, hiess es weiter in der Vereinbarung, nach Leistung bezahlt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die alten Akkordsätze in Geltung bleiben. Falls sich eine Änderung der Akkordsätze notwendig mache, „soll die Betriebsvertretung vorher davon *benachrichtigt* werden“.

Somit wissen wir nun, was ein Werkтарif im Sinne der Werksgemeinschaftsidee ist und wie er entsteht.

IV.

Wir erfahren aber auch aus der Praxis des NWK., was ein Werkverein ist, und wie er sich bildet. Dunkmann geht der Frage, wie nun *die Organisationen*, die er für notwendig hält, und deren Aufgabe es wäre, die Interessen der Arbeiter nach den Grundsätzen der Werksgemeinschaft wahrzunehmen, auszuweisen würden, wie ihre praktische Tätigkeit beschaffen ist, und welche *Mittel* ihnen zur Erfüllung ihres Zweckes zur Verfügung stehen, weit aus dem Wege. Es gibt eine Reihe von gelben Organisationen, die nach ihrer eigenen Aussage die Werksgemeinschaft zu ihrem Ideal erhoben haben, aber der Meister der Werksgemeinschaftsidee vermeidet es, sich zu ihnen zu bekennen. Dunkmann meint, bei den Anklagen, die von den Gewerkschaften gegen diese Vereine erhoben werden, brauche man sich nicht lange aufzuhalten. Die *Idee* der Interessensolidarität zwischen Arbeitern und Unternehmern habe den Vorrang, die Organisation werde sich finden. Eine Untersuchung darüber, in welcher Form eine Organisation dieser Interessensolidarität möglich ist, erübrige sich. Mit dieser Frage beuge man sich aus der Theorie in die Praxis, „und dieser Übergang ist bekanntlich zumeist mit einem Salto mortale verbunden“, bemerkt er ahnungsbang. „Darum enthalten wir uns jeglicher Versuche, die geschichtlich möglichen Entwicklungsformen der Organisation der Interessensolidarität darzustellen.“ (Seite 127.)

Diese Unsicherheit Dunkmanns, seine Scheu vor der Praxis lassen erkennen, dass er die geschichtliche Entwicklung seiner Bewegung nicht kennt oder dass es ihm peinlich ist, sich an die Traditionen der Gelben und die Wirklichkeit ihres

gegenwärtigen Organisationslebens erinnern zu müssen. Darum beschränkt er sich auf die Vertretung der reinen Lehre und lässt die Wirklichkeit im Hintergrunde verschwinden. Betrachtet man, wie Apolant, die Entwicklung der Gelben im historischen Zusammenhang, geht man, um ihr Wesen zu erkennen, zurück auf ihren geschichtlichen und soziologischen Ursprung, so findet man, dass die „Idee“, die Dunkmann vertritt, weder neu ist noch den „Vorrang“ vor der Organisation besitzt.

Die ersten Werkvereine wurden, stellt Apolant fest, aus rein materiellen Gründen „zuerst von Unternehmern und dann von Lebius mit Hilfe der Unternehmer gegründet“. (Seite 113.) Von einer Idee war keine Rede, lange Zeit fehlte es an einer logisch fundierten und wissenschaftlich aufgebauten Begründung der Ziele der Gelben. Da kam ihnen Ehrenberg zu Hilfe, der 1909 im Thünenarchiv schrieb: „Der Kernpunkt des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass Unternehmer und Lohnarbeiter Organe der Unternehmung sind und deshalb ein gemeinsames Interesse an deren Wohlergehen haben⁶⁾.“ Dieses Wort wurde von den Gelben aufgegriffen, und der von Ehrenberg angedeutete Gedankengang wurde im Laufe der Entwicklung allmählich fortgesetzt. Dunkmann hat sich die Aufgabe gestellt, die logische Fundierung der Bewegung der Gelben zu komplettieren. Ihm blieb es vorbehalten, die These Ehrenbergs breit auszuwalzen. Heute versuche man, schreibt Apolant, diese Entwicklung derart darzustellen, als sei die Ideologie der gemeinsamen Interessen überhaupt das Primäre gewesen. „Man hat sich im Laufe der Zeit eine Theorie *zurechtgemacht*“, die, absolut betrachtet, neben anderen Theorien wohl bestehen könne, „aber — und das darf nie vergessen werden — diese Theorie ist *ein Mäntelchen*, das in allererster Linie dazu dient und auch dazu geschaffen wurde, gewisse Unerfreulichkeiten zu beschönigen, und deren Anwendung und Propaganda in der Mehrzahl der Fälle weniger aus innerster Überzeugung geschieht als aus Zweckmässigkeitsgründen, deren nicht unwesentlichster der scharf betonte Gegensatz zu den Gewerkschaften ist“.

Der Versuch, dieses Mäntelchen der Theorie einer bestimmten Organisation anzupassen, kann jedoch nicht vollends unterbleiben. Vorwerck geht daher der Organisationsfrage weiter nach als Dunkmann. Er gibt eine (allerdings dürftige) Beschreibung des vielverzweigten und innerlich tief zerrütteten Organisationslebens im Lager der Gelben. Über die Rolle des Werkvereins in der Werksgemeinschaftsbewegung erfahren wir folgendes von Vorwerck:

„Der Werkverein ist lediglich ‚Organ der Werksgemeinschaft‘, Kampforgan. Er kämpft in erster Linie um den Betriebsrat, der in wirtschafts*friedlicher* Besetzung die Verwirklichung der Werksgemeinschaft verbürgt. Sobald diese tatsächlich erreicht ist, hat der Werkverein seine Aufgabe erfüllt und geht in der Belegschaft auf.“ (Seite 45.)

Der Werkverein ist also nicht eine selbständige, vom Willen der Mitglieder geleitete Organisation zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber, sondern „Organ der *Werksgemeinschaft*“, das heisst: Organ der Interessensolidarität zwischen den Arbeitern und dem Unternehmer. Er

⁶⁾ Ehrenberg: Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft. Bei Apolant zitiert Seite 114.

ist Kampforgan — aber nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen andere Richtungen und Auffassungen in der Arbeiterschaft bei der Betriebsrätewahl. Ist bei der Betriebsrätewahl der Sieg errungen, der Betriebsrat „wirtschaftsfriedlich“ besetzt, dann ist die Verwirklichung der Werksgemeinschaft „verbürgt“ und die Aufgabe des Werkvereins erfüllt. Der Werkverein ist nicht als eine dauernde Organisation gedacht und entbehrt mithin auch insofern der Qualitäten einer tariffähigen „wirtschaftlichen Vereinigung“. Jegliche Organisation der Arbeiterschaft zu zerstören, ist der Zweck des Werkvereins.

Die gleichen Folgerungen über die Qualitäten der Werksgemeinschaftsbewegung als Interessenvertretung der Arbeitnehmer ergeben sich aus Vorwercks Auffassungen über die Betriebsräte. „Das Betriebsrätegesetz wird durchaus als Grundlage der Werksgemeinschaft anerkannt, wenn auch einzelne Abänderungen gewünscht werden.“ Diese Abänderungen sehen so aus:

„Soweit dieses (das Betriebsrätegesetz) dem Betriebsrat Rechte einräumt, wie Einblick in Betriebsvorgänge, Recht auf Mitbeteiligung am Aufsichtsrat, Einsichtnahme von Betriebsbilanzen usw., dürfen solche Rechte nur aus dem Vorhandensein einer wahren Werksgemeinschaft hergeleitet werden.“ (Seite 38.)

Das bedeutet, dass der Besitz von Rechten des Betriebsrats zur Wahrnehmung von Interessen der Arbeiter und Angestellten abhängig sein soll von der vorliegenden Anerkennung der Interessensolidarität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (im Sinne Dunkmanns) durch die Belegschaft, denn nur der Glaube an diese Interessensolidarität begründet die „wahre Werksgemeinschaft“.

Noch aufschlussreicher ist die *Entstehung der Werkvereine im NWK.-Konzern*. Die Bewegung im Jahre 1927, deren Verlauf wir geschildert haben, führte schliesslich zu Schiedssprüchen und zu deren Verbindlicherklärung. Der Deutsche Textilarbeiter-Verband brach jetzt den Streik ab. Die Werke aber legten den Arbeitern bei der Wiedereinstellung Reverse vor, durch deren Unterzeichnung sie die mit den Werkvereinen getroffenen Vereinbarungen anerkennen sollten. Als Vertreter der Gewerkschaft die Direktionen auf die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens aufmerksam machten, legten die Werksleitungen den Arbeitern *zwei Reverse* vor. Nach dem einen sollten sie sich mit den „Werkvereinbarungen“ begnügen, im anderen die Bedingungen der Schiedssprüche beanspruchen. So schied man die Bösen von den Guten. Nach getaner Auslese wurden die Bösen durch Benachteiligung bei der Akkordberechnung bestraft, und die Guten kamen in das Himmelreich des Leistungslohnes, den Werkverein. Das ist Behandlung des Arbeiters als Persönlichkeit, das ist *Werksgemeinschaft!* So tat Dr. Horst in Delmenhorst den Salto mortale aus der Theorie in die Praxis, den Dunkmann so sehr fürchtet.

V.

Nach diesen treuherzigen Bekenntnissen und unzweideutigen Taten der Propheten des Werksgemeinschaftsgedankens bedarf es kaum noch der Tatsachenaussage Apolants für die vollkommene Unfähigkeit der der Werksgemeinschaftsidee folgenden gelben Vereine zur unabhängigen, vom eigenen Willen geleiteten Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen. Denn jetzt steht bereits fest: Dass sie diesen Willen nicht besitzen oder ablegen, ist die Voraussetzung dafür, dass

sie ihre kümmerliche Rolle im Bannkreise der Werksgemeinschaftsbewegung aufführen dürfen. Wir beschränken uns darum auf die Hervorhebung einiger wesentlichen Züge des Bildes vom Werden und Sein der gelben Werkvereine, das Apolant aus umfassendem Tatsachenmaterial zusammenfügt.

Die historische Darstellung der äusseren *Entwicklung dieser Bewegung* seit ihrem ersten Auftauchen, die sich bei Apolant in erschöpfender Treue findet, ist für das Urteil über den Charakter der Gelben unserer Tage insofern von Bedeutung, als sie nachweist, dass die Gelben ihren Ursprung nur der Initiative, ihre Existenz und eine gewisse Blüte vor dem Kriege nur der Unterstützung der Unternehmer verdanken und die Gelben von heute die direkten Erben des Bestandes wie der anrühigen Überlieferung der Werkvereine der Vorkriegszeit sind.

Als 1905 die Arbeiter der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg ausgesperrt waren, verkündete die Werksleitung durch Anschlag, sie könne eine Anzahl Arbeiter zur Instandhaltung der Werke und für Reparaturen einstellen, werde aber hierfür eine „Anzahl von denjenigen bestimmen, welche erklärt haben, einer bestehenden Organisation nicht anzugehören, und welche arbeitswillig sind; den übrigen, welche diese Erklärung abgegeben haben, werden wir bis auf weiteres den vollen Tagelohn fortzahlen“. Als sich hierauf Arbeiter meldeten, legte die Direktion ihnen nahe, sich zusammenzuschliessen, um sich gegen Angriffe der anderen Arbeiter zu schützen; weitgehende Unterstützung wurde ihrer Organisation zugesagt.

Das war der Anfang. Damit hatte auch das Wesen der Werkvereine das Gepräge bekommen. Als das Beispiel Nachahmung fand, wurde auch die bei dieser Urgründung angewandte Methode beibehalten. Dass die Gründung und organisatorische Befestigung der Werkvereine in unseren Tagen immer noch in der gleichen Weise vor sich geht, zeigt der oben geschilderte Vorgang in der NWK.-Konzern. Er ist eine getreue Kopie der Gründung von gelben Vereinen in der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg im Jahre 1905. Die Form der Lohnfestsetzung im Bereich gelber Vereine ergibt sich ebenfalls aus den Erfahrungen im NWK.-Konzern. Apolant führt für die Lohnfestsetzung in gelbverseuchten Werken während der Vorkriegszeit Beispiele an, die zeigen, dass sich auch in diesem Punkte die „wissenschaftlich vertiefte“ Werksgemeinschaft von heute von den gelben Naturburschen der Vorkriegszeit nicht unterscheidet. Auf einer Tagung des Bundes für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft im Jahre 1927 erklärte ein Unternehmer, er habe die Löhne, die er für richtig halte, er sei wieder Herr in seinem Hause, und das sei der Sinn der Werksgemeinschaft. (Apolant Seite 122.)

Diese Art der Lohnbildung, das heisst die Festsetzung des Lohnes durch den Unternehmer, entspringt mit innerer Notwendigkeit der völligen Abhängigkeit der Gelben von den Unternehmern und ist selbst ein eindeutiger Beweis für die — infolge solcher Abhängigkeit bestehende — vollkommene Unfähigkeit dieser Vereine zur Wahrnehmung von Interessen der Arbeitnehmer. Aus dem Willen der Unternehmer entstanden, von ihnen materiell ausgehalten, in einem von

den Unternehmern gebilligten und gepflegten Geiste geführt, konnten die Werkvereine stets nur Mittel sein, den Willen der Unternehmer bei den Arbeitern durchzusetzen. „Das Wort eines der Hauptförderer der gelben Vereine, des Generaldirektors v. Buz in Augsburg: ‚Wenn es uns Millionen kostet, wir werden doch gelbe Gewerkschaften gründen‘, kennzeichnet zur Genüge den hohen Spekulationswert, den diese Verbände für die Arbeitgeber hatten“, schreibt Apolant (Seite 19). Ebenso wie dieser Ausspruch zeigen viele andere Dokumente, die Apolant anführt, dass die Unternehmer die Werkvereine aushielten. Die Unterstützung mag grösser oder geringer gewesen sein, immer war sie der Rückhalt für die Existenz der Gelben. Sie war so hoch oder so niedrig, wie die einzelnen Unternehmer den Vorteil schätzten, den ein Werkverein ihnen eintrug, und wenn die Unternehmer heute eine geringere Neigung zu direkten materiellen Gaben zugunsten der Gelben zeigen, so wohl darum, weil angesichts der bedeutenden Stellung und öffentlichen Anerkennung der Gewerkschaften die Aussicht der Gelben geringer, ihr Spekulationswert also entsprechend niedriger ist. Betrüb't berichtet Dunkmann über die erwähnte grosse Sitzung des wissenschaftlichen Ausschusses der GWS. vom 8. Januar 1929: „Viel wurde geklagt über die Zurücksetzung der nationalen und werksgemeinschaftlichen Arbeiter um des ‚lieben Friedens‘ mit den ewig kampfbereiten Gewerkschaften willen“).“ Immerhin reichen die von Apolant angeführten Dokumente über die Förderung der Werkvereine durch die Unternehmer bis in die letzten Jahre. So schlug ein ehemaliger Hauptmann *Kienzl* in einem Schreiben vom 20. Oktober 1926 einem schlesischen Industriellen einen Organisationsplan für die Schaffung von Werkvereinen vor. Der Plan könne verwirklicht werden, *wenn die Industrie 350 Mark im Monat für diesen Zweck aufbrächte.* (Apolant Seite 65.)

Ausserdem bedarf es heute anderer, feinerer Mittel, um den Geist zu pflegen, der in den gelben Vereinigungen seine Stätte findet, aber der Geist ist der gleiche, der Zweck unverändert. Da es zunächst das Ziel der Gelben und der beteiligten Arbeitgeber ist, die Tariffähigkeit der Werkvereine und verwandter Gebilde durchzusetzen, hütet man sich, offenkundige Beweise für die Abhängigkeit der Gelben von den Unternehmern durch direkte materielle Förderung zu geben. Es bedarf auch einer besonderen Literatur, um mit dem Schaugepräge einer Ideologie die allzu nackten Tatsachen, die in unserer Zeit weniger zart beurteilt werden als vor dem Kriege, zu umkleiden. Dunkmann und Vorwerck und mit ihnen ihre „Gesellschaft für Deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik“ sind berufen, diese Ideologie zu liefern, und dass sie mehr enthüllen als verbergen, ist weniger ihrem Ungeschick zuzuschreiben, denn es liegt in der Natur der Sache, die wiederum heute die gleiche ist wie vor dem Kriege. Auch *Kienzl* befand sich unter den Gründern der GWG. und gehört heute zu ihrem Stabe. Apolant fasst sein Urteil über die verschiedenen Formen des Auftretens der einzelnen Werkvereine, die von den unterschiedlichen Lebensbedingungen und wechselnden Einwirkungen der Umwelt verursacht werden und ein Ausdruck der inneren Unfreiheit und Unsicherheit der Bewegung sind, so zusammen:

⁹⁾ Mitteilungen der GWS. III, Seite 3.

„Doch hinter allem steht, und das bringt sie wieder auf die gleiche Bahn, ein ganz bestimmtes Verhältnis zum Unternehmer, eine Abhängigkeit nicht nur finanzieller Art, die bis zur Revolution direkt oder indirekt überall vorhanden war, und die zum überwiegenden Teil infolge der ganzen Anlage der Bewegung *auch heute noch nicht beseitigt ist*¹⁰⁾.“ (Seite 73.)

VI.

Die Abhängigkeit der Gelben von den Unternehmern ist in dieser „Anlage der Bewegung“, in der Werksgemeinschaft und der Form des Werkvereins selbst begründet. Die Gewerkschaft, schreibt Apolant, ist eine überbetriebliche und selbständige Interessenvertretung der Arbeitnehmer, weil sie den in der kapitalistischen Eigentumsordnung begründeten, von ihr nicht zu trennenden Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Voraussetzung für die Stellungnahme des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber in Rechnung setzt. „Diese Selbständigkeit hört aber auf, wenn die Vereinigung der Arbeitnehmer nur im Betriebe verankert ist“ (Seite 119). Von einer Freiwilligkeit des Beitritts könne keine Rede mehr sein, „denn es ist klar, dass sich eine Werksgemeinschaft, wo solche besteht und eine Gewerkschaft nicht vorhanden ist, *niemand entziehen kann*¹¹⁾“. Das aber ist, wie wir zeigen konnten, das organisatorische Ziel Vorwercks. Werksgemeinschaft und Werkverein befinden sich also nicht, wie ihre Vertreter vorgeben, im Kampfe um die Freiheit der Koalition — gegen den „Terror“ und das „Organisationsmonopol“ der Gewerkschaften, sondern bahnen einen Weg zu einem *sittenwidrigen Koalitionszwang*, der im Interesse der Unternehmer wirksam wird und Organisationen begünstigt, die ihrem Willen untertan sind. Die Reverse des NWK.-Konzerns sind das Symbol der „Koalitionsfreiheit“ im Sinne der Werksgemeinschaftsbewegung. „Dieser nur auf den Betrieb gestellten Organisation fehlt aber jede Möglichkeit, hinter den (z. B. mit der von den Arbeitgebern erstrebten Betriebsvereinbarung oder mit der Tariffähigkeit gegebenen) rechtlichen Anspruch auch die Macht zu stellen . . ., mit Massnahmen zu drohen und sie auch in die Tat umsetzen zu können, durch deren Anwendung der Unternehmer gezwungen werden kann, dem Willen der Arbeitnehmer Folge zu leisten“, fährt Apolant fort. Diese Annahme wird bestätigt durch die Satzung einer Werksvereinigung, die in Nr. 7 der Sozialpolitischen Beilage zu den Mitteilungen der GWS. (Jahrgang 2) abgedruckt ist. Dieser Satzung entnehmen wir, dass die Zahlung von Mitgliederbeiträgen in solchen Vereinen keineswegs Voraussetzung für ihr Bestehen ist. „Zur Erhebung von laufenden Beiträgen ist ein Mehrheitsbeschluss der Angestelltenversammlung erforderlich“, heisst es in diesem Statut.

Durch diesen einfachen und unlcugbaren Tatbestand wird erwiesen, dass die Aufnahme von Bestimmungen in die Satzungen der Gelben, nach denen *der Streik* zugelassen sein und *Streikunterstützung* gezahlt werden soll, nichts ist als Flunkerei, lediglich dazu bestimmt, die Öffentlichkeit zu täuschen und den äusserlichen Ansprüchen entgegenzukommen, die von der Rechtsprechung an „wirtschaftlichen Vereinigungen“ im Sinne des kollektiven Arbeitsrechts gestellt

¹⁰⁾ Von mir *ausgezeichnet*. R. S.

¹¹⁾ Von mir *ausgezeichnet*. R. S.

werden. Auch diese plumpe Falle ist nicht neu; während der ganzen Dauer der Geschichte der Gelben gab es Werkvereine und verwandte Gebilde, die in ihren Satzungen derartige Bestimmungen hatten. Aber während der ganzen Jahre des Bestehens der Wirtschaftsfriedlichen hat sich „wohl nie der Fall ereignet, dass gelborganisierte Arbeiter von sich aus die Arbeit niedergelegt haben“, stellt Apolant fest (Seite 83). Ebenso ist die neuerdings durchgeführte Zusammenfassung der Werkvereine zu „berufsständischen“ und bezirklichen Verbindungen lediglich eine Finte zur Täuschung der Öffentlichkeit über die wahre Natur der Gelben.

VII.

Trotz tatkräftiger Förderung durch die Arbeitgeber hat die gelbe Bewegung nie und nirgends grössere Bedeutung erlangt, und ihr geschichtliches Dasein ist von Anbeginn bis auf den heutigen Tag erfüllt von innerem Zwist. Während die Mitgliederzahl sich (vor dem Kriege) nur mühsam vermehrte und gegenwärtig auf einem kümmerlichen Niveau stagniert, vermehrte sich stets um sokrätischer die Zahl der Vereine, und zwar durch Spaltung. Gegenwärtig bestehen im Lager der Gelben drei verschiedene organisatorische Gruppen: der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine (R. v. A.), der eng verbunden ist mit dem Reichsbund deutscher Angestellten-Berufsverbände, der Reichslandarbeiterbund mit seinen Zweigvereinen und die Reichsverbund nationaler Gewerkschaften, deren stärkste Vereinigung der Bund der Bäcker- und Konditorgesellen Deutschlands ist. Die gleichen Organisationen erwähnt Vorwerck in seiner Darstellung des Organisationsgefüges der Werksgemeinschaftsbewegung. Daneben besteht seit der jüngsten unter den zahlreichen Spaltungen im Lager der Gelben der Reichsbund Deutscher Arbeiter, Berlin, der sich im Februar mit einigen anderen Organisations-splittern zur Arbeitsgemeinschaft nationaler Arbeitnehmerverbände Deutschlands zusammengeschlossen hat. Die von den drei Hauptgruppen angewandten Methoden unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht voneinander; die Unterschiede entsprechen der Verschiedenartigkeit der Lebensbedingungen, welche jede dieser Organisationen in ihrem besonderen Bereich (Industrie, Landwirtschaft, Handwerk) vorfindet. Auch die Ideologie Dunkmanns und seiner Gehilfen passt nicht für alle, denn ihre vornehmlich auf den grossindustriellen Betrieb berechnete Werksgemeinschaft wird auf dem Bauernhof und in der Werkstatt des kleinen Meisters vollends lächerlich. In der Landwirtschaft und im Handwerk bevorzugen die Gelben daher die Organisationsform der berufsständischen Vereinigung, der Werkverein bleibt der Industrie vorbehalten. Die drei Gruppen leben auch nicht in voller Harmonie miteinander, untereinander verbunden werden sie durch das allen eigene Streben nach Tariffähigkeit und Anerkennung im Arbeitsrecht, und ausserdem bringt jenes bestimmte Verhältnis zum Unternehmertum „eine Abhängigkeit, nicht nur finanzieller Art... die infolge der ganzen Anlage der Bewegung“ besteht, sie alle „wieder auf die gleiche Bahn“, wie Apolant sich ausdrückt.

Trotz seiner Einsicht in das tiefere Wesen der ganzen Bewegung billigt Apolant dem Bund der gelben Bäcker eine Sonderstellung zu. Als geschichtliche

Tatsache steht allerdings fest, dass die gelben Vereine der Gesellen des kleinen Handwerks, unter denen nur der Bund der Bäcker eine gewisse Bedeutung hat, mehrmals abseits von den übrigen Gelben eigene Wege gingen. Der Gegensatz zwischen den Handwerksgesellen und ihren Mitgelben hat wiederholt Anlass zu Spaltungen der Gesamtbewegung gegeben. Die Bäcker machten stets die grössten Anstrengungen, als echte Gewerkschaft zu erscheinen, und es kam ihnen nicht darauf an, von ihren gelben Genossen lärmend abzurücken, wenn diese Geste ihrer Absicht dienlich erschien. Aber ihre Besonderheit beruht nicht auf einem höheren Grade von Unabhängigkeit gegenüber den Arbeitgebern, sondern ihre Übereinstimmung mit diesen entspringt nur einer anderen Grundauffassung und äussert sich darum in anderen Formen als bei den Werkvereinen in der Grossindustrie. Diese Grundauffassung ist zünftlerisch. Sie besteht in dem Glauben an die Zukunft der handwerksmässigen Betriebsform und die Möglichkeit des Selbständigwerdens. Die Mitgliedschaft der Gelben in handwerksmässig betriebenen Gewerben setzt sich aus den Gesellen zusammen, deren Lebensideal das kleine Meistertum ist. Diese Gesellen betreiben in ihren Organisationen eine Gewerbepolitik, von der sie eine *Förderung des Kleinmeistertums* erwarten.

„Lehrling, Geselle und Meister sind die Bezeichnungen, die sie immer wieder, unter Betonung des ausdrücklichen Gegensatzes, der Klassifizierung in Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüberstellen, und stets werden Gedankengänge laut, die als Tenor die *Aufstiegsmöglichkeit des Gesellen zum Meister* enthalten und deshalb einen eventuellen Gegensatz zwischen ihnen nicht als Klassengegensatz auffassen“, schreibt Apolant (Seite 125).

Aber wenn diese Feststellung, woran nicht gezweifelt werden kann, zutrifft, so ist der von Apolant hervorgehobene Leitsatz des Bundes der Bäcker in der Lohnfrage: „Du, als Geselle sollst für zeitgemässe Löhne eintreten und dich zugleich verpflichten, sie als Meister zu zahlen“, ohne jede Bedeutung (denn was sind „zeitgemässe“ Löhne?) und zum mindesten kein Grund, zu folgern, die Reichsverbinding Nationaler Gewerkschaften, in der die gelben Verbände der Gesellen des Kleinhandwerks zusammengeschlossen sind, trage „gute Ansätze (zu einer Entwicklung zu unabhängigen Interessenvertretungen der Arbeiter) in sich“ (Seite 145). Die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung sind bei den gelben Bäcker Gesellen ebensowenig gegeben wie in den anderen Gruppen der sogenannten Wirtschaftsfriedlichen. Da der gelborganisierte Geselle als künftiger Meister denkt, wird die Gewerbepolitik des gelben Bäckerbundes und ähnlicher Vereinigungen in anderen Berufen viel mehr auf die Erhaltung des Meistertums als auf eine Wahrnehmung der Interessen der Gesellen (ganz zu schweigen von den Lehrlingen) gegenüber dem Meistertum abzielen. Das beweist die Sozialpolitik dieser Gruppe der Gelben. Apolant erinnert an eine Eingabe des Bundes der Bäcker Gesellen an den Reichstag aus dem Jahre 1909, in der man bat, der Reichstag möge die 36stündige Ruhe im Bäckergewerbe nicht einführen, weil dadurch die Möglichkeiten zum Selbständigwerden verschlechtert würden. Von dieser Tendenz, die Apolant als arbeiterfeindlich bezeichnet, wird die Sozialpolitik der gelben Handwerksgesellen heute noch beherrscht, und ihre

Lohnpolitik wird von den gleichen Erwägungen bestimmt. Ihr Leitsatz über die Lohnpolitik hat folgenden Sinn: „Du als Geselle sollst für Löhne eintreten, die als Meister zu zahlen du dich verpflichten willst.“ Apolants Urteil die (von ihm gezeigte und von der eigenen Literatur der Werksgemeinschaften bestätigte) Tendenz der Werksgemeinschaften gehe dahin, „Gewerkschaften und Tarifverträge ausschalten oder zerschlagen und soziale Einrichtungen, die zum Teil erst durch lange mühevollen Kämpfe erreicht wurden, wieder beseitigen zu wollen“ (Seite 121), trifft für alle Gruppen im Lager der Gelben ohne Unterschied und ohne Einschränkung zu. Ebenso die Folgerung, die Apolant daran knüpft: Angesichts dieser Tendenz müsse der Vorteil eines solchen Zusammenschlusses für die Arbeitnehmer und damit „die Ehrlichkeit einer Propaganda nur um der Sache willen doch recht zweifelhaft erscheinen“.

VIII.

Die am Anfang von uns erwähnten Urteile des Reichsarbeitsgerichts knüpfen die Anerkennung der Gelben im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts und die Erwerbung der Tariffähigkeit an recht schwierige Bedingungen. Unter anderem verlangt das Reichsgericht nach wie vor, dass eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern die tatsächliche, auch finanzielle Unabhängigkeit sowie volle Selbständigkeit gegenüber dem anderen Teil besitzt, um ihre Interessen zu verfolgen, wobei aber die Interessenwahrnehmung auch im Wege wirtschaftsfriedlicher Verständigung statt mit dem Mittel des Kampfes grundsätzlich zulässig ist. Geschichte und Ideologie der Gelben und die Erkenntnis der soziologischen und psychologischen Grundlagen ihrer Werksgemeinschaften und Berufsvereine beweisen jedoch, dass die „wirtschaftsfriedliche Verständigung“, im Gegensatz zu der Methode der Gewerkschaften zum Prinzip erhoben, *die Erwerbung und Erhaltung jener Selbständigkeit und Unabhängigkeit unbedingt ausschliesst*.

Das Arbeitsschutzgesetz

Von Franz Spieß

I.

Nach Schaffung der Gesetze über Betriebsräte, Arbeitsgerichte und Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung soll das nächste grosse sozialpolitische Gesetzwerk den öffentlich-rechtlichen *Arbeitsschutz* regeln. Eine weitere Etappe zum Gesetzbuch der Arbeit, das neben geringfügigeren Materien die endgültige gesetzliche Regelung der zurzeit durch Verordnungen geregelten Materien des Arbeitsvertrages, also des privatrechtlichen Arbeitsschutzes und des Tarifvertrages samt Schlichtung in den nächsten Jahren voraussetzt.

Das Arbeitsschutzgesetz soll die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter in den Betrieben übernehmen und erweitern (Schutz gegen Betriebsgefahren) und die überwachenden Arbeitsschutzämter (Gewerbeaufsicht) besser organisieren. Es soll die bisherigen

Gesetze und Verordnungen über Kinder-, Jugendlichen- und Mutterschutz, über den Schutz weiblicher Arbeitnehmer und über Sonntagsruhe und Ladenschluss zusammenfassen und teils neugestalten. Das Gesetz soll weiter unter Ablösung der derzeitigen Arbeitszeitverordnung die maximalen Grenzen der Arbeitszeit festlegen. Aber der Ende Januar d. J. dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf will nicht ein Arbeitsschutzgesetz, das alle diese Materien *einheitlich* für *alle* Arbeitnehmer regelt. Ganze Berufsgruppen werden grundsätzlich vom gesamten Gesetz ausgenommen¹⁾. *Andere* Gruppen werden vom Geltungsbereich einzelner wichtiger Abschnitte des Gesetzes ausgeschaltet²⁾.

Millionen von Arbeitnehmern scheiden also aus der Regelung des Arbeitsschutzes durch *dieses* Gesetz aus³⁾. Das Arbeitsschutzgesetz bliebe damit zu nächst ein Torso. Es wird Aufgabe des Reichstages sein, zu prüfen, *ob nicht von vornherein der Wirkungsbereich des Gesetzes erheblich erweitert werden muss*. Sind auch für einige Berufsgruppen stark von den Allgemeinverhältnissen abweichende Arbeits- und Betriebsverhältnisse zu regeln, so dass das Gesetzwerk stark kompliziert und verzögert würde, so böte eine Gesamtregelung den Vorzug grösserer Klarheit. Einige im Entwurf ausgeschiedene Berufsgruppen lassen sich ohne jede Schwierigkeit in das Gesetz einbeziehen. Dies gilt auch für die Beamten in den öffentlichen Betrieben.

Zwei heftig umstrittene Kernfragen ragen aus den zahlreichen zu lösenden Fragen heraus: erstens die *Organisation der Arbeitsaufsicht*, die der Entwurf in ihrer unzweckmässigen, partikularistischen Dezentralisation belassen will, und zweitens die Festsetzung der *maximalen Grenzen der Arbeitszeit*.

II.

Zunächst die Grenze der Arbeitszeit.

Neben anderen bringt der Entwurf zwei grundsätzliche Verschlechterungen gegenüber einem früheren Entwurf. Während früher der Achtstundentag oder die 48-Stunden-Woche mit den entsprechenden Abweichungen festgelegt werden sollte, *verzichtet der vorliegende Entwurf auf die grundsätzliche 48-Stunden-Woche*. Der Entwurf folgt hier ohne jeden Grund der Auslegung des Washingtoner Abkommens durch die Londoner Konferenz im März 1926, wonach

¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Seeschifffahrt und Luftfahrt, Hauswirtschaft und Hausarbeit (Heimarbeit) sollen nicht unter das Gesetz fallen. Beamte und Arbeitnehmer in beamtenähnlicher Stellung sollen nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten.

²⁾ Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sollen *nicht* gelten für den Bergbau untertags, *nicht* für die Binnenschifffahrt und Flösserei, für Torfgewinnung und Molkerei usw., nicht für Familienbetriebe und nicht für das Pflege- und hauswirtschaftliche Personal in Kranken- und Pflegeanstalten und Heimen. In öffentlichen Betrieben und Verwaltungen des Reiches, der Länder und Gemeinden (bei letzteren nur in Verwaltungen, nicht in Betrieben), der Reichsbank und der Reichsbahn scheidet der Arbeitsschutz weitgehend aus, weil, wenn nicht ausdrückliche „Vereinbarungen dem entgegenstehen“, die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften bezüglich der Arbeitszeit auf Arbeiter und Angestellte übertragen werden können. Ähnliche Beschränkungen des Personenkreises sind bezüglich der Sonntagsruhe vorgesehen.

³⁾ Für die Bergarbeit untertags sieht der Entwurf die *gleichzeitige* Verabschiedung eines *Bergarbeitsgesetzes* vor. Für die Seeschifffahrt ist eine neue *Seemannsordnung*, für die Hauswirtschaft das *Hausangestelltengesetz* in Vorbereitung. Die Hausarbeit regelt ein durchaus ungenügendes Gesetz. Für die Land- und Forstwirtschaft, der der neue Entwurf auch Torfgewinnung und Molkerei- und Käsebetriebe gleichstellt, gilt noch immer einzig die „*Vorläufige Landarbeitsordnung*“. Die Arbeitszeit des Personals in Krankenpflegeanstalten würde sich weiter nach der diesbezüglichen Verordnung vom 13. Februar 1924 regeln.

die unter das Washingtoner Abkommen fallende Arbeitswoche nur die sechs Wochentage umfasst, während die am siebenten, dem Ruhetage, verrichtete Arbeit als „zusätzlich“ nicht unter das Abkommen fällt. Wohl ist diese von den Arbeitsministern Frankreichs und Belgiens verfochtene These von der Londoner Konferenz anerkannt. Sie ist aber weder mit dem Washingtoner Abkommen vereinbar, noch darf sie Eingang finden in ein deutsches Gesetz. *Der vorliegende Entwurf will bei Vorliegen von Ruhetagsarbeit, einerlei, ob gelegentlich oder aus der Art der Arbeit heraus dauernd, das Maximum der wöchentlichen regelmässigen Arbeitszeit auf 60 Stunden begrenzen.* Die zweite grundsätzliche Verschlechterung ist, dass für Betriebe bis zu fünf beschäftigten Arbeitnehmern *der Arbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates und eines Reichstagsausschusses die Arbeitszeit „abweichend“ von den gesetzlichen Bestimmungen regeln kann.* Trotz der zahlreichen Abweichungen vom Achtstundentag, die der Entwurf verlangt, soll hier eine Generalvollmacht erteilt werden, für Hunderttausende von Kleinbetrieben die Arbeitszeitbestimmungen ohne gesetzliche Maximalgrenzen zu überschreiten.

Der Entwurf setzt im übrigen die regelmässige Arbeitszeit auf grundsätzlich acht Stunden täglich fest, gestattet aber zahlreiche Abweichungen von der Regel.

Erstens soll eine „*andere Verteilung*“ statthaft sein, wobei sich aber im Durchschnitt der Periode ein Achtstundentag ergeben muss. Der Ausgleich soll erfolgen können im Durchschnitt *einer Woche* bei Verkürzung eines Wochentages (freier Sonnabendnachmittag) unter Verlängerung bis auf täglich neun Stunden, bei Ausfall eines ganzen Tages bis täglich zehn Stunden; im Durchschnitt *dreier Wochen* bei Schichtwechsel; im Durchschnitt *zweier Monate* bei Eigenart des Betriebes oder der Arbeit bis täglich zehn Stunden oder mehr; im Durchschnitt *dreier Monate* bei Arbeitsausfall durch besondere Feiertage oder aussergewöhnliche Ereignisse (Streik, Aussperrung); im Durchschnitt *eines Jahres* bei Gewerben, die „in gewissen Zeiten des Jahres regelmässig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit nötigen“, bis zu täglich zehn Stunden. Nur bei letzteren macht der Entwurf den Tarifvertrag, also die ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Organisationen zur Voraussetzung. In den anderen Fällen ist wohl der Tarifvertrag als primär genannt, aber beim Fehlen eines solchen oder wenn nicht ausdrücklich durch Tarifvertrag geregelt oder verboten, kann die vom Achtstundentag abweichende Regelung durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag herbeigeführt werden.

Zweitens soll „*für einzelne Arbeiter*“ die Achtstundengrenze regelmässig überschritten werden können um täglich 20 Minuten zur Beendigung der ordnungsgemässen Bedienung der Kundschaft, um eine Stunde zur Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen usw., um zwei Stunden bei der Bedienung von Kraft- und ähnlichen Anlagen und der Pflege von Arbeitstieren, gleichfalls um zwei Stunden zu der Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und dergleichen. Wohl setzt der Entwurf voraus, dass die Verlängerung der Arbeitszeit nur statthaft sein soll, wenn die Arbeiten erforderlich sind, um den Betrieb abzuschliessen oder in nächster Schicht ordnungsgemäss aufzunehmen. Aber die Verantwortung trägt einzig der Arbeitgeber. Er entscheidet allein, ob die Voraussetzung für das Überschreiten der Arbeitszeit vorliegt. Verstösse kann nur der Strafrichter auf Anzeige prüfen und ahnden. Der Entwurf will ausserdem dem Arbeitsminister das Recht geben, Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten „*anderer Art*“ als zur Überschreitung der Arbeitszeit zulässig zu erklären; in diesem Fall sieht der Entwurf keine Begrenzung der Arbeitszeit vor, sondern ermächtigt den

Arbeitsminister, eine Höchstgrenze festzusetzen. Grundsätzlich soll sonst mit Einschluss der Vor- und Nacharbeiten die Zehnstundengrenze nicht überschritten werden. Treffen sie aber zusammen mit anderen Ausnahmebestimmungen (andere Verteilung, Mehrarbeit, Arbeitsbereitschaft), so kann die Zehnstundengrenze unbegrenzt und ohne dass es besonderer Genehmigung bedarf, überschritten werden „für längstens vier Wochen“. Wie oft sich solche Perioden wiederholen dürfen, welche Fristen zwischen zwei solchen Perioden liegen müssen, sagt der Entwurf nicht.

Drittens soll bei Vorliegen von *Arbeitsbereitschaft* die Arbeitszeit verlängert werden können bis zu zehn Stunden täglich, wobei die Schichtdauer zwölf Stunden nicht überschreiten soll. Auch hier soll der Arbeitsminister die an sich im Gesetz schon viel zu weitgehende Aufzählung einzelner Berufsgruppen, für die Arbeitsbereitschaft angenommen werden kann, noch wesentlich erweitern können. Er soll bei Tätigkeit, die hauptsächlich in Beobachtung besteht und „nicht dauernd angestrengte“ Aufmerksamkeit verlangt, die Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zulassen können. Für Führer und Begleiter von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen begrenzt den Arbeitstag einzig eine tägliche Ruhezeit von acht respektive zehn Stunden. Für Arbeitnehmer im Post- und Eisenbahnbetrieb können abweichende Regelungen von Arbeitszeit und Schichtdauer bei Arbeitsbereitschaft getroffen werden.

Viertens ist *Mehrarbeit* zulässig. Jährlich 60 Überstunden, täglich zwei Stunden, kann der Arbeitgeber von sich aus anordnen. Weitere 240 Überstunden jährlich sind durch Tarifvertrag zulässig. Ist die Mehrarbeit nicht tariflich geregelt, als nicht ausdrücklich geringer fixiert, so kann die Arbeitsschutzbehörde die 240 Überstunden zulassen. Darüber hinaus kann durch Tarifvertrag ohne jede gesetzliche Begrenzung die Zahl der Überstunden erhöht werden „für einzelne Gewerbebezüge, in denen dieses aus wichtigen, über das Einzelinteresse hinausgehenden Gründen erforderlich ist“. Zwar ist eine Genehmigung des Arbeitsministers vorgesehen, und er kann solche Mehrarbeit „für einzelne Gewerbebezüge oder bestimmte Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, beschränken oder ausschliessen“. Hier ist die Eingangspforte für den dauernden Zehn- und Zwölfstudentag in zahlreichen Berufsgruppen. Für das Beladen und Entladen von Schiffen und damit zusammenhängenden Arbeiten und für das Bank- und Zeitungsgewerbe soll zulässig sein, dass alle für das Jahr verfügbaren Überstunden ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitstages verteilt werden, nur soll die Gesamtsumme nicht überschritten werden. Irgendeine Kontrolle ist unmöglich.

Fünftens kann in *aussergewöhnlichen Fällen* die Arbeitszeit unbegrenzt verlängert werden. Soweit wirklich unaufschiebbare Arbeiten vorliegen und eine Gefahr für Betrieb und Personen droht oder eingetreten ist, wird niemand die Notwendigkeit einer Überschreitung der Arbeitszeit verkennen. Gefährlich ist jedoch, die „aussergewöhnlichen Fälle“ so weitherzig zu umreißen, wie es der Entwurf tut, und damit der willkürlichen Auslegung durch den auch hier nur durch den Strafrichter zu korrigierenden Arbeitgeber Tür und Tor zu öffnen.

Für *ununterbrochene Arbeit* sind grundsätzlich als maximal wöchentlich 56 Stunden vorgesehen; siebenmal acht Stunden. Aber auch bei diesen Arbeiten soll eine Verlängerung durch Arbeitsbereitschaft und für Vorarbeiter und Aufsichtsführende zulässig sein. Bei geschickt verteilten Pausen wird auch künftig in ununterbrochenen Betrieben die zweigeteilte Arbeitsschicht statt der dreigeteilten möglich sein.

So weit eine flüchtige Skizzierung der Arbeitszeitbestimmungen des Entwurfs. Zusammengefasst ergibt sich: Für zahlreiche Berufsgruppen scheidet in diesem Gesetz eine gesetzliche Regelung aus; — für Kleinbetriebe besteht die Gefahr, dass die Arbeitszeit jederzeit „abweichend vom Gesetz“, d. h. in heute nicht zu

übersehender Weise geregelt werden kann; — durch die ungleichmässige Verteilung auf längere Zeitperioden kann die tägliche regelmässige Arbeitszeit bis auf zehn Stunden verlängert werden, wobei weder eine wirkungsvolle Kontrolle noch für den einzelnen Arbeitnehmer ein tatsächlicher Arbeitszeitausgleich möglich ist, durch Mehrarbeit kann in diesen Fällen die Arbeitszeit auf zwölf Stunden steigen, durch Genehmigung in Ausnahmefällen noch darüber hinaus; — Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten sowie Arbeitsbereitschaft verlängern für zahlreiche Arbeitnehmer den Arbeitstag auf zehn Stunden, in Verbindung mit Mehrarbeit verlängert er sich weiter; — die Zulässigkeit von generell 300 Überstunden gibt die Grundlage für den regelmässigen Neunstundentag für ganze Betriebe, die Zulässigkeit von unbegrenzt weiteren Überstunden, wenn auch an tarifliche Vereinbarung und Genehmigung des Arbeitsministers gebunden, lässt den regelmässigen Zehnstundentag und mehr zu; — die Sonderbestimmungen für den Hafenbetrieb und das Bank- und Zeitungsgewerbe hinsichtlich der Mehrarbeit, die ausgedehnt werden können auf „andere Arten von Betrieben, in denen die Einhaltung der täglichen Begrenzung der Mehrarbeit wegen der Eigenart des Betriebes nicht möglich ist“, lässt praktisch eine unbegrenzte Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit zu.

Der Entwurf sieht unerträglich hohe Arbeitszeiten vor. Aber damit nicht genug. Ein nicht minder schwerer Fehler ist, dass künftig die zahlreichen und verschiedenartigen, sich im selben Betrieb vielfach überschneidenden Ausnahmen vom Achtstundentag, die teils aus genereller gesetzlicher Zulassung, teils aus Verordnungen oder Zulassungen des Arbeitsministers, teils aus Genehmigungen der Aufsichtsbehörden entstehen, eine Überwachung der Arbeitszeit völlig unmöglich machen. Weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber, weder behördliche Kontrollorgane noch Gewerkschaften würden wissen, was für den einzelnen Betrieb und für den einzelnen Arbeitnehmer Rechtens ist. Entscheiden soll in diesem Wirrwarr der Strafrichter, der die Betriebs- und Berufsverhältnisse noch viel weniger kennt. Gegenüber dem geltenden Recht, der von den Arbeitnehmern leidenschaftlich bekämpften Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und ihrer veränderten Fassung vom 14. April 1927, bietet der Entwurf kaum Vorzüge. Wohl bietet diese Verordnung die Möglichkeit, durch Tarifvertrag oder, mangels eines solchen, durch behördliche Genehmigung den Regelarbeitstag bis zu zehn Stunden auszudehnen. Aber auch der vorliegende Entwurf lässt mit generell 300 Überstunden den regelmässigen Neunstundentag zu, und da „für einzelne Gewerbe aus wichtigen Gründen“ durch Tarifvertrag, wenn auch nur mit Genehmigung des Arbeitsministers, die Zahl von 300 Überstunden unbegrenzt überschritten werden darf, ist Raum für den regelmässigen Zehnstundentag gegeben.

Der Entwurf will damit die in den wirtschaftlichen Wehen der Jahreswende 1923/24 im Kampf gegen die Gewerkschaften durchgesetzte *Beseitigung des gesetzlichen Achtstundentages zum dauernden Gesetz machen*. Dass der Entwurf nur maximale Grenzen setzt, dass er die Vereinbarung kürzerer Arbeitszeiten nicht hindert, und dass er für eine Reihe von Ausnahmen die tarifliche Regelung und damit die Möglichkeit der Ausschaltung vorsieht, ist kein Einwand.

Zweck des Gesetzes ist es ja, absolute Höchstgrenzen festzusetzen, die auch nicht durch Vereinbarung überschritten werden dürfen. Um diese absolute Grenze geht der Streit. Die Arbeitnehmer wollen den *gesetzlichen* Achtstundentag. Sie wollen diesen durchaus nicht pur und schematisch. Über Abweichungen, die durch gelegentliche Arbeitshäufung, durch Notfälle und auch in bestimmten Sonderfällen wirklich dringlich sind, lässt sich eine Verständigung erzielen. Aber *die Grundlage der gesetzlichen Regelung muss der tatsächliche Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche sein. Zulässigkeit, Mass und Durchführung aller Abweichungen muss Aufgabe tarifvertraglicher Regelung sein, und zwar im Rahmen von durch das Gesetz gezogenen erträglichen Maximalgrenzen.* Dass dieser Weg gangbar ist, hat die deutsche Arbeitszeitregelung bis 1923 bewiesen.

Tarifliche Vereinbarungen müssen das Überschreiten der Normalarbeitszeit regeln, wo wirklich im einzelnen Fall Vor- oder Abschlussarbeiten, die während der regelmässigen Arbeitszeit des Betriebes nicht durchführbar sind, geleistet werden müssen. Der Begriff der Arbeitsbereitschaft muss ganz klar umgrenzt und gegenüber dem Entwurf weitgehend eingeengt werden. Die „andere Verteilung“ der Arbeitszeit darf nur durch Tarifvertrag und nur in solchen Fällen zulässig sein, wo ein halber freier Tag geschaffen werden soll, oder wo in der Art des Betriebes liegende Gründe eine immer gleich lange Arbeitszeit nicht gestatten, wie z. B. bei einigen Gruppen im Eisenbahndienst und dergleichen. Jeder andere durch wechselnden Arbeitsandrang nötige Ausgleich muss unter Zuhilfenahme tarifvertraglich vereinbarter Mehrarbeit von Fall zu Fall erfolgen, wobei die zulässige Gesamtzahl von Überstunden 120 im Jahre nicht übersteigen sollte. Auf diese Überstunden muss auch zurückgegriffen werden bei vielen der Arbeiten, für die der Entwurf als „Notarbeiten“ unbegrenzte Mehrarbeit verlangt, so dass nur wirkliche Notarbeiten zum Schutze von Leben und Gut in dringenden Gefahren von jeder Bindung befreit werden. Es muss einschliesslich aller zulässigen Überschreitungen, abgesehen von Notarbeiten und etwaigen Schichtverschiebungen, eine absolute Höchstdauer von zehn Stunden täglich bestehen. Die Arbeitszeitregelung muss sich auch auf alle öffentlichen Betriebe einschliesslich der Reichseisenbahn erstrecken. Um die Kollision zwischen der Arbeitszeit der Beamten und der Arbeiter und Angestellten zu vermeiden, müssen auch die Beamten, mindestens in den Fällen des Zusammenarbeitens, in die gesetzliche Arbeitszeitregelung einbezogen werden.

Nach der Begründung des Entwurfs soll die Neuregelung der Arbeitszeit „den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens Rechnung tragen“, diese aber „mit den schon weitgehend verwirklichten Anforderungen der Sozialpolitik in Einklang bringen“ und die Möglichkeit einer Ratifikation des Washingtoner Abkommens bieten. Das erstere ist falsch, das zweite ist überaus gefährlich. Falsch ist, dass die Bedürfnisse des deutschen Wirtschaftslebens die vorgeschlagene Regelung bedingen. Niemand leugnet die aus Reparationsverpflichtung und Inflation und nicht zuletzt aus vielfacher Fehlleitung der deutschen Wirtschaft resultierenden Schwierigkeiten. Aber sie können nicht durch eine unerträglich lange Arbeitszeit behoben werden. Letztere kann die Schwierig-

keiten nur steigern, denn wir leiden nicht daran, dass wir nicht in der Lage wären, genügend zu produzieren, sondern daran, dass durch Technik und Organisation die Kapazität unserer Betriebe derart gesteigert wurde, dass der Produktionsapparat zum Teil kostenbelastend stillsteht oder leer läuft. Die Wirkung ist, dass selbst in guten Konjunkturperioden, wie der des Vorjahres, viele Hunderttausende nicht Arbeit finden. Für die Gesamtwirtschaft kann daher die Lösung nicht in der verlängerten Arbeitszeit liegen, weil bei entsprechender Nutzung vorhandener Produktivkräfte und Einsetzen der ständig starken Reservearmee eine ausserordentliche Steigerung der Produktion selbst beim allgemein durchgeführten Achtstundentag möglich wäre. Wenn man, wie es der Entwurf will, den besonderen Bedürfnissen von einzelnen durch die Wirtschaftsentwicklung in Bedrängnis geratenen Bezirken, Berufsgruppen oder einzelnen Betrieben dadurch gerecht werden will, dass eine verlängerte Arbeitszeit zugelassen wird, so ist auch dieses ein Fehlschuss. In diesen Bezirken und Berufsgruppen mangelt es in der Regel nicht an verfügbarer Arbeitskraft, sondern gerade hier herrscht meist die stärkste Arbeitslosigkeit. Es sind für den Arbeitgeber bei seinem Drängen nach längerer Arbeitszeit nicht der Arbeitsmarkt und das Fehlen verfügbarer Arbeitskraft wirklich entscheidend, sondern die Lohnfrage. Die verlängerte Arbeitszeit soll den Ausgleich schaffen für den zu geringen Lohn. Die Begründung zum Entwurf hätte sich daher mit dem Lohnproblem auseinandersetzen müssen, wenn sie die Bedürfnisse des deutschen Wirtschaftslebens zum Vorwand nahm, um unerträgliche Maximalgrenzen für die Arbeitszeit vorzuschlagen. Unter dem Gesichtspunkt der für die deutsche Produktion erforderlichen Arbeitskraft kann die Notwendigkeit, den Achtstundentag zu überschreiten, im allgemeinen nicht anerkannt werden. Wo im einzelnen einmal, bezirklich oder fachlich, ein Mangel an Arbeitskraft bestehen mag, muss er durch arbeitsmarktpolitische Massnahmen, für die das Gros der deutschen Arbeitgeber leider noch viel zuwenig Interesse hat, ausgeglichen werden. Falsch ist auch, wenn die Begründung des Entwurfs annimmt, die Anforderungen der Sozialpolitik seien bereits bisher weitgehend verwirklicht, und der Entwurf stände mit billigen sozialpolitischen Anforderungen im Einklang. Immer wieder muss betont werden, dass der Entwurf die maximale Grenze der Arbeitszeit nur grundsätzlich bei täglich acht Stunden zieht, durch zahlreiche Verlängerungsmöglichkeiten aber den Zehnstundentag und längere Regelarbeitszeit zulässt. Dass hierdurch bei der ständig steigenden Intensivierung der Arbeit die Anforderungen der Sozialpolitik gewahrt seien, ist eine unhaltbare Behauptung.

Ein auf Grund des Entwurfs verabschiedetes Gesetz soll die Grundlage für die Ratifikation des Washingtoner Abkommens bieten. In einem Punkt steht der Entwurf sicher nicht im Einklang mit dem Washingtoner Abkommen, nämlich in der Bestimmung, dass für Betriebe bis zu fünf Arbeitnehmern die Arbeitszeit *abweichend* geregelt werden kann. Das Washingtoner Abkommen kennt solche Ausnahme nicht. Der Einwand, dass nach Ratifikation des Washingtoner Abkommens eine „abweichende Regelung“ für Kleinbetriebe natürlich nur im

Rahmen des Abkommens getroffen werden könnte, geht fehl, denn die sonstigen Ausnahmen des deutschen Entwurfs gehen mindestens bis hart an die Grenze des nach dem Washingtoner Abkommen Zulässigen. Es bliebe höchstens die Steigerung der Überstunden über 300 hinaus, weil hier das Abkommen eine zahlenmässige Begrenzung nicht kennt. Aber eine solche Erhöhung will der Entwurf auf Grund von tarifvertraglicher Vereinbarung allgemein zulassen. Gerade in der Bestimmung für die Kleinbetriebe liegt eine ausserordentliche Gefahr. Kein anderes Land könnte die vielleicht nicht einmal praktisch geübte, aber theoretisch mögliche Ausschaltung der Kleinbetriebe von der Arbeitszeitregelung für Deutschland anerkennen, ohne nicht auch in seiner Gesetzgebung solche Regelung anzustreben oder für sich eine Ratifikation abzulehnen. Dadurch würde zugleich eine auf den Ausschluss der Kleinbetriebe aus der internationalen Regelung abzielende Revision des Washingtoner Abkommens begünstigt. Es ist bekannt, dass einige Länder Freiheit bezüglich der Arbeitszeitregelung in Kleinbetrieben wünschen, und dass neben anderem gerade hierin die Ursache der so spärlichen Ratifikationen liegt. Bekannt ist auch, dass in einigen Kreisen in Deutschland und im Ausland eine Revision in diesem Sinne angestrebt wird. Am 11. März tritt in Genf der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zusammen, um Stellung zum englischen Antrag auf Revision des Washingtoner Abkommens zu nehmen. Soeben wird bekannt, dass die englische Regierung unter anderem auch beantragen wird, zu prüfen, ob für Betriebe bis zu fünf Arbeitnehmern Ausnahmen vom Abkommen zulässig sein sollen. Die erste höchst unliebsame Folge des inzwischen in England bekanntgewordenen deutschen Gesetzentwurfs. Würde die deutsche Gesetzgebung eine Bestimmung enthalten, die die Möglichkeit eines Ausschlusses der Kleinbetriebe böte, so würde damit die internationale Regelung weitgehend beeinflusst. Deutschland wäre der Schrittmacher der Sozialreaktion.

Aber auch andere Bestimmungen des Entwurfs sind mit dem Washingtoner Abkommen nur unter Anwendung sehr starker Interpretierungskunst vereinbar. Wer heute die Verhandlungen des Jahres 1919 in Washington nachliest, ist immer wieder überrascht, wie zielklar auf den wirklichen Achtstundentag Verhandlungen und Beschlüsse gerichtet waren. Ausnahmen von der Regel waren immer nur für wirklich unausweichliche Fälle gedacht. Nur die Schwierigkeit, für eine Vielheit von Staaten mit weit voneinander abweichender Entwicklung und Produktionsgrundlage für alle Fälle ganz genau fixierte Grenzen zu finden, liess auf solches verzichten. Als Beispiel mag die Regelung der Überstunden für „vorübergehende Ausnahmen bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ dienen. Man stritt in Washington, ob jährlich 100 oder 150 Mehrstunden zulässig sein sollten, und begnügte sich mit der allgemeinen Zulässigkeit. Man glaubte aber, diese Mehrarbeit durch die Bestimmung einengen zu können, wonach die Behörden solche Mehrarbeit nur auf Grund von Verordnungen für einzelne Gewerbe oder Berufe zulassen sollten. Ausserdem sollte für jeden Fall die Höchstzahl der zulässigen Überstunden vorgeschrieben werden. Der deutsche Entwurf will allgemein 300 Stunden zulassen, und die Arbeitgeber fordern allgemein 600 Stunden. Das Washingtoner Abkommen verliert seinen Wert als

Regulator der internationalen Arbeitszeitregelung, wenn jeder Staat hineininterpretiert, was ihm passt, und den Achtstundentag durch Ausnahmen erstickt. Die deutsche Gesetzgebung ist auf dem besten Wege, das Musterbeispiel für eine unerträglich weitherzige Auslegung zu geben. Heute ist für alle Industriestaaten der Achtstundentag nötiger als im Jahre 1919. Darum ist eine verfehlte Regelung durch einen Industriestaat von der Bedeutung Deutschlands international katastrophal.

Eine Verständigung mit den deutschen Arbeitgebern ist unmöglich, das haben die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat bewiesen, und das beweist die sich überschlagende Kritik des Entwurfs in der Unternehmerpresse. Um so grössere Verantwortung trägt das deutsche Parlament, das sich überlegen muss, ob es durch Gesetz im wesentlichen die einmütig von den deutschen Arbeitnehmern leidenschaftlich abgelehnte Verordnung vom Dezember 1923 auf Jahre hinaus festlegen und dadurch zugleich die internationale Regelung gegen die Arbeitnehmer beeinflussen will.

III.

Die zweite Hauptfrage betrifft *die Organisationstform der mit der Durchführung des Arbeitsschutzes betrauten Behörden*. Der erste Entwurf liess die zurzeit bestehenden Einrichtungen fast völlig unberührt, obwohl ihre Unzweckmässigkeit von niemand geleugnet werden kann. Die Arbeitsaufsicht ist zersplittert als Gesamtaufgabe (Gewerbeaufsicht, Polizeiorgane und besondere Aufsicht der Berufsgenossenschaften), und sie ist zersplittert im eigentlichen amtlichen Organ, der Gewerbeaufsicht. Da die Gewerbeaufsicht zur Kompetenz der Länder gehört, wurde sie, ohne jede Rücksicht auf wirtschaftliche Zusammenhänge, nur den Ländergrenzen folgend, bezirklich unzweckmässig abgegrenzt und in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Zuständigkeit, des Aufgabenkreises wie der behördlichen Durchgliederung stark abweichend aufgebaut. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und der AfA-Bund hatten daher Anfang 1928 der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung der Arbeitsaufsicht einen eigenen, bis ins einzelne ausgearbeiteten Entwurf entgegengestellt⁴⁾. Dieser Gewerkschaftsentwurf wollte die Arbeitsaufsicht vereinheitlichen und zur Reichsaufgabe machen und eine weitgehende Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sichern. Die Tendenzen des Entwurfs wurden im Reichswirtschaftsrat weitgehend anerkannt, ohne dass der Entwurf praktisch Annahme fand. Die Arbeitgeber, die grundsätzlich die Verreichlichung der Arbeitsaufsicht billigten, wollten der allgemeinen Verwaltungsreform nicht auf einem Teilgebiet vorgehen. Im Reichsrat stiess der Gewerkschaftsentwurf auf grundsätzliche Gegnerschaft. Weil die Länder eifersüchtig ihre Kompetenzen verteidigten, lehnten sie einheitliche Reichsbehörden ab.

Der vorliegende Regierungsentwurf *verzichtet daher sowohl auf eine Vereinheitlichung wie auf die Verreichlichung*. Er will nur einige zaghafte Schritte tun, um den Einfluss des Reichsarbeitsministers in etwas zu verstärken. Die Arbeitsaufsicht bleibt Aufgabe der Länder und findet ihre Spitze in der obersten

⁴⁾ Vgl. den Aufsatz „Reichsarbeitsaufsicht“ in der „Arbeit“ 1928, Heft 2, Seite 73, und den Gegenentwurf der Gewerkschaften in der „Gewerkschafts-Zeitung“ 1928, Nr. 6, vom 11. Februar.

Landesbehörde. Über die Zuständigkeit entscheidet jedes Land selbst. Neu ist, dass neben den Arbeitsschutzämtern Landesarbeitsschutzämter (die Bezeichnung Oberarbeitsschutzämter lehnte der Reichsrat ab aus Furcht, dass solche Bezeichnung nicht stark genug die Landeshoheit erkennen lasse) gebildet werden sollen. Ein Landesarbeitsschutzamt soll mindestens je vier Ämter umfassen. Da für die kleineren Länder die Voraussetzungen für ein eigenes Landesarbeitsschutzamt fehlen, ist hier Raum für ein Landesarbeitsschutzamt, das Teile mehrerer Länder gemeinsam umfasst, so dass hier der starre Partikularismus gesprengt werden kann. Die Abgrenzung der Bezirke bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Dieser könnte daher künftig das Recht der Bezirksabgrenzung nützen, um die vom Stammlande entfernt liegenden Enklaven vom Bezirk des Stammlandes zu trennen und mit dem Amt eines anderen Landes zu vereinigen oder gar zu kleine Ämter in den Kleinstaaten mit einem Amt des Nachbarstaates zu vereinen. Grundsätzlich ist damit jedoch gar nichts gewonnen. Gestärkt würde lediglich der Partikularismus der grösseren Länder, ohne dass der Reichsverwaltung irgendein Einfluss zuwachsen würde. Es besteht sogar die Gefahr, dass eine relativ gute Gewerbeaufsicht eines Kleinstaates durch die Unterstellung unter das Landesarbeitsschutzamt eines Staates mit wesentlich schlechterer Aufsichtsorganisation Schaden erleidet. Im übrigen beschränkt sich das Recht der Reichsinstanz darauf, dass der Reichsarbeitsminister Bestimmungen über die Mindestzahl von Aufsichtspersonen im Verhältnis zur Zahl der der Aufsicht unterstehenden Arbeitnehmer, Bestimmungen über Vorbildung, Ausbildung und Prüfung der Beamten und Angestellten und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörden und Richtlinien zur Sicherung einheitlicher Entschliessungen der obersten Landesbehörden in grundsätzlichen Fragen erlassen respektive aufstellen kann. Die Bestimmung des Entwurfs, wonach der Arbeitsminister „für einheitliche und wirksame Durchführung des Arbeitsschutzes sorgt“, ist angesichts der Landeskompetenzen eine blosser Dekoration, weil praktisch dem Reichsarbeitsminister gesetzliche Mittel zur Erreichung dieses Zieles fehlen.

Im Mittelpunkt des parlamentarischen Kampfes um die Organisation der Arbeitsaufsicht wird trotz Ablehnung durch Reichsrat und Reichswirtschaftsrat wieder der Gewerkschaftsentwurf stehen. Die Begründung des Regierungsentwurfs kann die Zweckmässigkeit der von den freien Gewerkschaften gewiesenen Lösung nicht leugnen und verzichtet nur, „eine derartige Umstellung zurzeit vorzunehmen“. Der Entwurf will nicht der erstrebten allgemeinen Reichsreform „durch einschneidende Teilreformen vorgreifen“. Hier liegt der fundamentale Fehler. Ist die Verreichlichung für die Verbesserung und den systematischen Ausbau der Arbeitsaufsicht zweckmässig, und sind einige tatsächlich bestehende Schwierigkeiten, insbesondere bei dem Zusammenarbeiten zwischen Reichsbehörde und der einzelstaatlichen Polizei, überwindbar, so darf die Verreichlichung nicht scheitern, weil auf anderen Gebieten die Neuverteilung der Kompetenzen zwischen Reich und Ländern noch aussteht. Man wird im Gegenteil gerade dadurch, dass einzelne, das Verhältnis zwischen Reich und

Ländern berührende Verwaltungsfragen entschieden werden, sobald diese einzelne Frage entscheidungsreif geworden ist, die spätere Gesamtlösung wesentlich vereinfachen. So ist man z. B. bereits verfahren bezüglich der Finanzämter und der Arbeitslosenversicherung; man sollte nunmehr ebenso bezüglich der Arbeitsaufsicht vorgehen. Gegen eine Verreichlichung wehren sich engherziger Länderpartikularismus und vielfach ebenso enger Ressortegoismus der Beteiligten, die vorziehen, die Buntscheckigkeit und Unzulänglichkeit des bisherigen Systems, welches die Wirksamkeit der Gewerbeaufsicht hemmt, aufrechtzuerhalten, anstatt eine zweckmässigere Reichsbehörde zu schaffen.

Der Regierungsentwurf will auch künftig die *Zweiteilung der Aufsichtsbefugnis* zwischen der amtlichen Aufsichtsbehörde und den Berufsgenossenschaften aufrechterhalten. Die bisher zum Teil selbständige Polizei wird künftig nur Hilfsorgan für die Arbeitsaufsicht sein. Die weiter gehende Forderung des Gewerkschaftsentwurfs nach einer einheitlichen Aufsichtsbehörde lehnt der Entwurf ab. Er beschränkt sich darauf, die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung zwischen Behörde und Berufsgenossenschaft auszusprechen und dem Arbeitsminister das Recht zum Erlass von Bestimmungen über gegenseitiges Zusammenwirken zu geben. Diese Bestimmungen sind unzureichend, ebenso unzureichend wie das, was die Begründung zum Entwurf in Aussicht stellt: nämlich dass eine beabsichtigte Novelle zur Reichsversicherungsordnung eine Mitwirkung der Versicherten und der behördlichen Arbeitsaufsicht an der berufsgenossenschaftlichen Aufsicht und eine möglichste Anpassung der beiderseitigen Aufsichtsbezirke bringen soll. Keinesfalls könnte das Arbeitsschutzgesetz verabschiedet werden, ohne dass nicht gleichzeitig völlige Klarheit über die angedeutete Novellierung der Reichsgewerbeordnung bestände.

Aufrechterhalten will der Regierungsentwurf die *Sonderstellung der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe*. Die Jahrzehnte alte Forderung der Arbeitnehmer, auch diese Verwaltungen und Betriebe der allgemeinen Arbeitsaufsicht zu unterstellen, wird abgelehnt und die Arbeitsaufsicht der Dienstaufsichtsstelle übertragen. Diese auf die Dauer unmögliche Konstruktion überträgt die Aufsichtsbefugnis dem Arbeitgeber. Der Einwand, dass die Aufsicht bei der Reichsbahn der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft überlassen bleiben müsse „entsprechend den Vorschriften des Reichsbahngesetzes“, kann sowenig anerkannt werden wie die Nichtunterstellung der Reichsbahn unter die allgemeine Arbeitszeitregelung, wo auch die Vorschrift des Reichsbahngesetzes hindern soll. Hemmt dieses Gesetz die Anwendung allgemein geltender Schutzbestimmungen auf den Reichsbahnbetrieb, so muss dieses Gesetz geändert werden. Wohl ist hierfür nach der Reparationsverpflichtung die Zustimmung fremder Mächte notwendig. Aber diese könnten vor ihrer eigenen Bevölkerung nicht den Vorwurf auf sich nehmen, durch Versagen der Zustimmung zu einer diesbezüglichen Abänderung des Reichsbahngesetzes die Anwendung allgemein geltender Sozialgesetze bei der Deutschen Reichsbahn verhindert zu haben. Hier liegen die Schwierigkeiten tatsächlich nicht beim Ausland, sondern wieder beim Partikularismus der deutschen öffentlichen Betriebe und Verwaltungen.

Unzureichend regelt der Regierungsentwurf die *Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Arbeitsaufsicht*. Der Gewerkschaftsentwurf schlug ständige Ausschüsse bei den Landesämtern und der Reichsstelle vor. Sie sollten zu zwei Dritteln aus Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer, zu einem Drittel aus Vertretern der Berufsgenossenschaften (Arbeitgebern) und dem zuständigen Amtsleiter bestehen. Nach dem Regierungsentwurf soll ein zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und (ohne Beschränkung in der Zahl) aus von der obersten Landesbehörde (an der Spitze vom Reichsrat) ernannten Mitgliedern bestehender Beirat bei den Landesämtern und beim Reichsarbeitsministerium gebildet werden. Ein Einfluss der Arbeitnehmer in der für sie so eminent wichtigen Frage des Schutzes gegen die ihre Arbeitskraft gefährdende Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitswerkzeuge fällt damit. Völlig wesenlos ist der Aufgabenbereich dieser Beiräte. Nach dem Gewerkschaftsentwurf sollten sie Gutachter vor Erlass von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sein und beim Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der Ämter mitwirken. Sie sollten das Recht zu diesbezüglichen Initiativanträgen haben und berechtigt sein, Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und auf Abstellung von Mängeln hinzuwirken. Nach dem Regierungsentwurf sollen sie lediglich die Landesämter oder das Reichsarbeitsministerium „in allgemeinen, grundsätzlichen Fragen des Arbeitsschutzes“ beraten. An Stelle lebendiger Mitarbeit soll eine wesenlose Dekoration treten. Neu ist, dass Beschwerdestellen geschaffen werden sollen (ein Beamter der Verwaltung und je ein Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Aber nur Beschwerden des Arbeitgebers gegen Auflagen der Schutzämter unterstehen der Entscheidung. Beschwerden der Arbeitnehmer über ungenügenden Schutz oder über ungenügende Einflussnahme des Schutzamtes werden auch künftig nur im Wege der Beschwerde an die Dienstaufsicht zu führen sein. Die wertvollste Aufgabe ist damit der Beschwerdestelle entzogen.

Der Gewerkschaftsentwurf sah in der Behörde selbst eine wirkungsvolle Beteiligung von aus der Betriebspraxis kommenden Persönlichkeiten vor. In der Regel für den mittleren Aufsichtsdienst, besonders den Aussendienst, gedacht, sollte sich ihnen auch der Weg in den höheren Aufsichtsdienst und in die Leitung öffnen. Der Regierungsentwurf lässt jede einigermaßen klare Fassung diesbezüglich vermissen und begnügt sich mit der bereits in allen Ländern, wenn auch unzureichend durchgeführten Zulassung von Personen zum Aufsichtsdienst, „welche die erforderliche praktische Erfahrung als Arbeitnehmer erworben haben“. So unbestimmt der Entwurf bezüglich der Hinzuziehung von Praktikern ist, so bestimmt ist er hinsichtlich der Voraussetzungen, die an Aufsichtspersonen des höheren Dienstes gestellt werden sollen. Werden diese Bestimmungen Gesetz, so wird keine noch so geistig hochstehende, aus der Betriebspraxis kommende Persönlichkeit den Stacheldraht, der geschickt um den höheren Aufsichtsdienst gezogen ist, durchbrechen können.

So kann auch für die Regelung des Arbeitsschutzes der Entwurf nicht befriedigen. Das Parlament wird eine andere Lösung finden müssen, wenn es nicht will, dass völlig überalterte Formen der Kontrolle des Arbeitsschutzes, die nicht

mehr im Einklang stehen mit der stürmischen Entwicklung unseres Produktionsapparates, konserviert werden. Die in allen Fachkreisen laute Klage, dass heute die deutsche Gewerbeaufsicht nicht hält, was sie früher einmal versprach, dass fast überall ein Stillstand oder gar ein Rückschritt festzustellen ist, dass vielfach an die Stelle lebendigen Wirkens starker Persönlichkeiten ein bedenklicher Bürokratismus trat, hat ihre Ursache meines Erachtens viel weniger in den heute in der Gewerbeaufsicht wirkenden Persönlichkeiten als in den unzweckmässig gewordenen Organisationsformen. Sie gilt es zu erneuern und der Wirtschaft anzupassen.

Zur hygienischen Bedeutung des Arbeitsschutzgesetzes

Von F. K. Meyer-Brodnitz

Deklarationspflicht gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe.

Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes sieht in seinem § 9, Absatz 4 vor, dass der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Zustimmung des Reichsrates vorschreiben kann, dass Arbeitsstoffe, die gesundheitsschädliche Bestandteile enthalten, nur in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind. Diese Kannbestimmung gibt dem Arbeitsminister die Möglichkeit, die Hersteller gesundheitsschädlicher Arbeitsmaterialien und Stoffe zu zwingen, ihre Produkte als giftig zu deklarieren. Im allgemeinen gesundheitlichen Interesse der Arbeiterschaft und zur Verhütung von gewerblichen Vergiftungen ist die Einführung der Deklarationspflicht warm zu begrüßen. Praktische Vorkommnisse bei der Verarbeitung gesundheitsschädlicher Materialien haben immer wieder gezeigt, dass dem verarbeitenden Unternehmer der Grad der Giftigkeit des Produktes nicht bekannt war, geschweige denn dem Arbeiter. So kommt es, dass der verarbeitende Unternehmer bei eintretenden Vergiftungen fast stets nachweisen kann, dass er guten Glaubens war und von der Gesundheitsschädlichkeit des Arbeitsmaterials nichts wusste. Auch der Hersteller ist nicht immer über den Grad der Gesundheitsschädlichkeit seiner Ware unterrichtet, zumal die Tatsache der Giftigkeit für den Organismus nicht immer aus den Eigenschaften der Substanz chemisch zu beurteilen ist, sondern vielfach nur biologisch nach der Wirkung auf den Körper durch Erfahrung und Tierexperiment festgelegt werden kann. Über einen charakteristischen Fall aus dem Magdeburger Aufsichtsbezirk berichtet in den Jahresberichten der preussischen Gewerbemedizinräte 1921/24 Dr. Gerbis. In einem Ölfleckenentfernungsmittel, das in einer Schuhfabrik verwandt wurde, wurden 30 bis 50 Prozent Schwefelkohlenstoff festgestellt, der Bluterkrankungen der Arbeiter hervorgerufen hatte. Die verarbeitende Firma erhob beim Hersteller wegen der Giftigkeit des Produktes Einspruch und erhielt als Ersatz ein angeblich ungiftiges Mittel, das aber ebenfalls noch 30 Prozent Schwefelkohlenstoff enthielt. Bei der herstellenden Firma

muss man die Kenntnis der Zusammensetzung ihrer Produkte verlangen können! Bei strafbar fahrlässiger Handlungsweise bedroht den Hersteller der § 324 des Strafgesetzbuches, der bestimmt: Wer Gegenstände vergiftet oder ihnen Stoffe beimengt, von denen ihm bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, sie verkauft oder in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren bestraft.

Die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Paragraphen werden nur in den seltensten Fällen gegeben sein. Zur Verhütung der grossen Zahl der vorkommenden Vergiftungen infolge Unkenntnis der Gesundheitsschädlichkeit des Arbeitsmaterials ist die Deklarationspflicht ein zweckentsprechendes Mittel. Eine derartige Bestimmung gewinnt um so mehr an Bedeutung, als in ständig zunehmendem Umfang chemische Substanzen, insbesondere Lösungsmittel, in den Handel kommen. Der Hersteller wäre zu verpflichten, auf der Verpackung seiner Stoffe, ähnlich wie bei den Arzneien, ihren Giftgehalt anzugeben, beispielsweise den Bleigehalt bei Farben, den Benzol- oder Trichloräthylengehalt eines Lösungsmittels. Eine Liste der gesundheitsschädlichen Stoffe wäre vom Reichsgesundheitsamt aufzustellen und ständig auf dem laufenden zu halten.

Die Einwendungen, die dahin gehen, dass eine Deklarationspflicht die herstellende chemische Industrie gegenüber ausländischen Fabriken mit Decknamen benachteiligen würde, kann nicht durchschlagen. Denn bei der Deklaration giftiger Substanzen braucht nicht die Zusammensetzung des Fabrikates angegeben zu werden. Es genügt vielmehr, das Produkt als gesundheitsgefährlich zu bezeichnen unter Hinzufügung des Prozentgehaltes an Blei, Benzol, Methylalkohol, Arsen usw., ohne die übrige Zusammensetzung zu erwähnen.

Wegen der grossen Bedeutung der Deklarationspflicht gesundheitsschädlicher Substanzen für die Verhütung der Gewerbekrankheiten, in erster Linie derjenigen, die den entschädigungspflichtigen Unfällen gleichgestellt sind, genügt die Kannbestimmung nicht; sie ist durch eine *Mussbestimmung* zu ersetzen.

Genehmigungspflichtige Betriebe.

Die Erläuterung des Entwurfes beschränkt sich auf die Feststellung, dass in dem bisherigen Rechtszustand durch die Paragraphen 16, 24 und 25 der Gewerbeordnung die Genehmigung der Anlage und Veränderung gewisser Betriebe Pflicht ist, und dass bei der Genehmigung Auflagen im Interesse des Betriebsschutzes gegen Gefahr und Gesundheit der Arbeiter gemacht werden können. Der Entwurf sieht keine Veränderungen dieser Bestimmungen vor, bringt aber auch keine Ergänzung; und dass es einer solchen fraglos bedarf, wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass die genannten Paragraphen nur Anlagen betreffen, die durch ihre Lage oder ihre Beschaffenheit für die *Nachbarn* oder das *Publikum* überhaupt lästig oder gefährlich werden können. Man braucht nur die Liste dieser Anlagen durchzusehen, um sich klar zu werden, dass damit keineswegs alle Betriebe erfasst sind, die durch ihre Eigenart — nicht so sehr der einzelnen Maschinen als des gesamten Produktionsganges und der Gesamtanordnung — der *darin beschäftigten Arbeiterschaft* besonders gefährlich werden

können. Ein Gesetz, welches die Absicht hat, nicht nur die bestehenden verstreuten Bestimmungen zusammenzufassen, sondern vor allen Dingen zu ergänzen, kann an dieser Einsicht nicht vorbeigehen und muss, ganz abgesehen von der Frage des Unfallschutzes, alle derartigen besonders gefährlichen Betriebe genehmigungspflichtig machen und vor der Genehmigung auch einer hygienischen Begutachtung unterwerfen, um von vornherein Betriebsformen und Anlagegestaltungen bzw. Veränderungen zu vermeiden, die sich gesundheitsschädlich auswirken müssen.

Schutz der Filmkinder.

Der Arbeitsschutzgesetzentwurf sieht in seinem Abschnitt „Kinderschutz“, § 24 im Absatz 6, vor: „Die Verwendung von Kindern *unter drei Jahren* darf nur zugelassen werden, wenn ein *wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis* sie notwendig macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.“ Der Abschnitt, in dem dieser Satz steht, betrifft die Beschäftigung von Kindern bei Schaustellungen und Darbietungen im Theater und ihre Verwendung bei Lichtspielaufnahmen.

Vom ärztlichen Standpunkt aus ist die Teilnahme von Kindern unter drei Jahren bei Lichtspielaufnahmen im Interesse der Gesundheit dieser Kleinkinder und ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung nicht zu verantworten. Die Schädigungen, die mit Sicherheit ihre Augen bedrohen, stammen in erster Linie von der starken ultravioletten Strahlung, die von den bei Filmaufnahmen verwandten Lichtquellen ausgehen. Schon der erwachsene Filmschauspieler hat häufig mit Bindehautkatarrhen und anderen Augenentzündungen zu kämpfen, die den Augenärzten als typische Krankheiten dieses Berufes wohl bekannt sind. Das kindliche Auge ist doppelt gefährdet, denn ihm fehlen die natürlichen Schutzstoffe, die Farbstoffeinlagerungen (Pigmente), die das Auge gegenüber starkem Licht schützen. Kommen doch alle Kinder mit hellen Augen zur Welt, und erst in den späteren Jahren lagert sich Pigment im Auge ab, das seinen eigentlichen Farbton bestimmt.

Als besonders gefährdendes Moment kommt noch hinzu, dass alle kleinen Kinder reflexmässig ins Licht schauen und so auch über das bei der Aufnahme unbedingt erforderliche Mass hinaus durch das ultraviolette Licht geschädigt werden. Es wird unmöglich sein, Kinder unter drei Jahren hierüber zu belehren, wo selbst erwachsene Filmschauspieler häufig diese Vorschrift nicht beachten.

Neben dieser körperlichen Schädigung sind mit Sicherheit auch „bei sachkundiger Pflege und Beaufsichtigung“ seelische Schäden des Kindes durch das Filmmilieu zu erwarten. Die allgemeine Gereiztheit, die Spannungen, die notwendigerweise mit Filmaufnahmen verbunden sind, sowie das, was den Blicken des Kindes, besonders des älteren, auch beim besten Willen nicht entzogen werden kann, kann dazu führen, dass das Kind die dort empfangenen seelischen Wunden als „Komplexe“ sein ganzes späteres Leben lang tragen wird. Unsere Kenntnisse von der seelischen Entwicklung des Kindes, die von der

wissenschaftlichen Psychoanalyse ausgegangen sind und heute allgemein von den Gelehrten auf dem Gebiete der Kinderpsychologie anerkannt werden, sagen uns, dass die Erlebnisse der ersten Jahre für die spätere seelische Entwicklung massgebend sind. Man weiss, dass die seelische Entwicklung des Kindes nicht erst mit der Geschlechtsreife beginnt, sondern weit zurückreicht bis in die ersten Jahre des Lebens. Um so gefährlicher ist es, auch kleine Kinder Eindrücken auszusetzen, die sie nicht verstehen, und die in ihren Folgen unabsehbar sind.

Der Ordinarius für Kinderheilkunde an der Berliner Universität, Professor Dr. Czerny, hat sich scharf gegen die Verwendung, besonders von kleinen Kindern, bei Filmaufnahmen ausgesprochen. Dieser hervorragende Fachkenner bewertet die zu erwartenden Gesundheitsschäden so hoch, dass er Kinder unter allen Umständen von Filmaufnahmen fernhalten will, gleichgültig, ob sie von künstlerischem oder auch von wissenschaftlichem Werte sind. Er steht unter anderem auf dem Standpunkt, dass der Wert, den wissenschaftliche Lehrfilme für den Unterricht von Ärzten, Medizinstudierenden und Schwestern und für die Kinderheilkunde haben, in keinem Verhältnis steht zu dem körperlichen und seelischen Schaden, den die kindlichen Filmschauspieler mit Sicherheit nehmen würden. Im Unterricht der Krankenschwester im Wickeln der Kinder usw. werden in den meisten Fällen Puppen den gleichen Zweck erfüllen.

Was die Verwendung von Kindern angeht, wenn ein „künstlerisches“ Interesse sie notwendig macht, so wird in der Praxis fast jeder Film diesen „künstlerischen Wert“ für sich in Anspruch nehmen wollen. Bei der Freude des grossen Publikums an Kinderaufnahmen und ihrer Zugkraft werden künftig durch Kinderaufnahmen, wenn das Gesetz im Gegensatz zu der bisherigen preussischen Verwaltungspraxis dies zulässt, wertlose Filme entsprechend aufgeputzt werden. Der wirtschaftliche Nutzen fliesst den Filmgesellschaften und den verantwortungslosen Eltern zu. Die Kinder aber werden möglicherweise ihr Leben lang die Unvernunft ihrer Eltern und des Publikums zu spüren haben.

Die gesetzliche Sicherung der hygienischen Forderungen durch ein absolutes *Verbot der Verwendung von Kindern unter drei Jahren*, mindestens aber bei „künstlerischen“ Bedürfnissen, ist somit im Interesse der Kinder und ihrer gesundheitlichen Zukunft ein unbedingtes Erfordernis.

Zum ärztlichen Arbeitsaufsichtsdienst.

Der vorliegende Arbeitsschutzgesetzentwurf gedenkt der Mitwirkung der Ärzte im ärztlichen Arbeitsaufsichtsdienst nur in seinem § 49, Absatz 3, indem er von den Aufsichtspersonen des höheren Dienstes neben technischer, wirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Vorbildung und Erfahrung auch solche gewerbehygienischer Art verlangt. Diese Fassung lässt die Deutung zu, dass es grundsätzlich belanglos sein soll, in welcher der angeführten akademischen Lehrgebiete der Anwärter des höheren Aufsichtsdienstes die Abschlussprüfung bestanden hat. Klar geht dies aus dem Wortlaut nicht hervor, zumal wenn man bedenkt, dass der vorige Entwurf in seinem § 46, Absatz 2 ausdrücklich von

einer Beteiligung gewerbehygienisch erfahrener Medizinalbeamten sprach. Dieser Satz des Entwurfes ist nun vom Reichsrat gestrichen worden.

Hierauf muss entnommen werden, dass der ärztlichen Mitwirkung im Arbeitsaufsichtsdienst nicht die Bedeutung beigemessen wird, die ihr nach dem innersten Wesen des Arbeitsschutzes, der Abwendung von gesundheitlichen Schäden und Beeinträchtigungen der Arbeitskraft zukommt. Diese Einstellung ist für Deutschland nur aus der Geschichte des Arbeiterschutzes verständlich. Das preussische Regulativ von 1839 und die preussische Gesetzgebung von 1869, die sich mit dem Kinderschutz befassen und in den Fabrikinspektoren Überwachungsorgane schufen, machten schon den Fehler, lediglich Techniker mit diesen Aufgaben zu betrauen, wo Ärzte am Platz gewesen wären. Wenn auch die Schutzmassnahmen im Betrieb überwiegend technischer Art sind, so ist doch zur Bewertung ihrer Wirkung auf den menschlichen Organismus ärztliches Denken erforderlich. Wir finden auch z. B. in Belgien und Frankreich von Anfang an den Arzt in der Gewerbeaufsicht. In Deutschland wurden ärztliche Aufgaben, wie Berichte über die gesundheitlichen Verhältnisse von Jugendlichen in Betrieben, von Technikern erledigt. Es wurde sogar — dies zeigt ganz besonders das mangelnde Verständnis für den Wert der ärztlichen Mitarbeit in der Gewerbeaufsicht — nach der Einführung des Arztes in die Gewerbeaufsicht eine den Schwangerenschutz betreffende Sonderfrage noch den *technischen* Aufsichtsbeamten zur Beantwortung übergeben.

Die Leistungen der technisch gebildeten Aufsichtsbeamten auf dem Gebiete der Unfallverhütung und der Fabrikbaugestaltung sollen nicht bestritten werden. Andererseits aber hat die Praxis gezeigt, dass gerade die für den Gesundheitsschutz bestimmten Vorschriften nicht die wünschenswerte Durchführung erfahren haben. Zu ihrer Durchführung und Mitbearbeitung ist der Arzt durch seine medizinisch-hygienische Vorbildung vor allen anderen berufen. Seine Mitwirkung erscheint ihrem Wesen nach erforderlich bei Fragen der Pausengestaltung, der Erholung und der Arbeitszeitregulierung, ferner für den Schutz der Frauen und Jugendlichen, bei Staub- und Giftarbeit, schliesslich bei der Erkennung und Erforschung gewerblicher Berufskrankheiten.

Wie soll nun der Arzt in den Gewerbeaufsichtsdienst eingeführt werden? Eine wichtige Voraussetzung für die ärztliche Tätigkeit ist die Zuteilung der Ärzte zu grossen Aufsichtsbezirken, die ihnen die Möglichkeit zu Vergleichen zwischen gleichartigen Betrieben hygienisch ungünstiger und günstigerer Art bieten. Die grossen Bezirke, wie sie von den preussischen Gewerbemedizinärten und in den übrigen Ländern von den Landesgewerbeärzten betraut werden, haben sich durchaus bewährt. Für den Fall der Verreichlichung des Arbeitsaufsichtsdienstes würden die Bezirke der Landesarbeitsämter den jetzigen Bezirken der Landesgewerbeärzte im allgemeinen entsprechen.

Ausser den Landesgewerbeärzten, die hygienische Berater der gesamten Arbeitsaufsicht ihres Bezirkes bleiben würden, müssen ausserdem noch Ärzte, gleichsam von unten, in den Gewerbeaufsichtsdienst eindringen. Hierin folgt der vorliegende Entwurf dem Vorbilde Sachsens, indem er eine völlige Gleichstellung

der Ärzte mit den Chemikern, Technikern und Volkswirten als Anwärter für den höheren Arbeitsaufsichtsdienst vorsieht. Die Ausbildung dieser als Referendare in den Gewerbeaufsichtsdienst eintretenden Ärzte wird aber durch den Landesgewerbearzt zu leiten sein. Wie im militärärztlichen Wesen der Bataillonsarzt dem Bataillons- und dem Regimentskommandeur dienstlich untersteht, aber seine Weisungen vom Regiments- und vom Divisionsarzt empfängt, so soll der ärztliche Gewerbereferendar und -assessor dem Chef des Arbeitsaufsichtsamtes oder Oberarbeitsaufsichtsamtes unterstehen, aber vom Landesgewerbearzt seine Weisungen empfangen und ausgebildet und gewerbehygienisch angeregt und mit Spezialaufgaben betraut werden. Während aber den Landesgewerbeärzten als hygienischen Beratern eine Anordnungsbefugnis nicht zugestanden werden kann, mussten die als Referendare und in den Aufsichtsdienst eingetretenen Ärzte grundsätzlich den anderen Aufsichtsbeamten gleichgestellt werden und so je nach ihrer späteren Dienststellung das Recht der Anordnungsbefugnis erhalten. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass es schwerhalten wird, junge Ärzte nach einem 6½-jährigen Studium (einschliesslich praktischem Jahr und Examen) und möglichst nach ein- bis zweijähriger praktischer Erfahrung für die Stellung eines Gewerbereferendars zu gewinnen. Diesen Schwierigkeiten durch Anrechnung der Ausbildungszeit nach der ärztlichen Approbation zu begegnen, dürfte nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten.

Die Wahlen zur „Korporativen Kammer“ in Italien

Von Italicus

Die am 24. März in Italien stattfindenden Wahlen stellen etwas Ungewöhnliches dar; etwas ganz Neues, sowohl wegen der Art und Weise, wie der italienische Bürger nun berufen ist, seine Stimme abzugeben, als auch wegen des Endzieles, zu dem diese Wahlen führen sollen.

Zum ersten Male, seitdem es überhaupt politische allgemeine Wahlen gibt, wird Italien—wie Mussolini selbst sagte—keine „ludi cartacei“, keine „papiernen Spiele“ erleben. Die Herren Kandidaten werden nicht mehr nötig haben, wie man schon auf den Ruinen von Pompeji sehen kann, ihre Namen und ihre hohen Eigenschaften auf den Mauern zu preisen. Und das wäre schon an und für sich interessant.

Dies ist aber nur eine Äusserlichkeit, obwohl auch Äusserlichkeiten ihre Bedeutung, ihren tiefen Sinn haben.

Viel wichtiger ist das innere Wesen der neuen Wahlen. Zum ersten Male, seitdem der Parlamentarismus existiert, soll eine Kammer gebildet werden, die nicht, wie bisher, von allen unbescholtenen Bürgern gewählt wird, die ein gewisses Alter erreicht haben; vielmehr soll es eine Kammer der „Produzenten“ sein, ein Parlament, zu dem nur derjenige wählbar und wahlberechtigt ist, „der in irgendeiner Form zur Bildung des nationalen Reichtums beiträgt“. In einem Worte, am 24. März ist das italienische Volk dazu berufen, die „Korporative Kammer“, den ersten Grundstein des korporativen Staates, zu wählen.

Es ist also der Mühe wert, dass wir uns dieses ausserordentlich wichtige Experiment schon jetzt in seiner Entstehung näher betrachten, um es später in seiner Entwicklung und Tätigkeit verfolgen und schätzen zu können. Mit dem korporativen Staate jedoch werden wir uns erst in einem der nächsten Hefte beschäftigen. Heute wollen wir uns ein Weilchen auf dem Wege aufhalten, der zu diesem neuen Staate führen soll: wir wollen uns auf die Wahlen beschränken, die sich auf den Ruinen der letzten, durch allgemeines Wahlrecht gewählten Kammer vollziehen und dem im hergebrachten Sinne demokratischen Parlamentarismus den entscheidenden Gnadenstoss versetzen sollen.

Allerdings war auch die eben aufgelöste Kammer kein Ausdruck und kein Werkzeug mehr des wahren Parlamentarismus, keine wirkliche Vertreterin des Volkswillens.

Diese Kammer war im April 1924 gewählt worden, als schon seit anderthalb Jahren die faschistische Partei unter Mussolini ans Ruder gelangt war. Das genügt, um gleich eine Idee davon zu geben, unter welchen „Freiheitsbedingungen“ der damalige Wahlakt vor sich ging. Keine Redefreiheit. Die oppositionellen Blätter allen möglichen Schikanen ausgesetzt. Sozialistische und demokratische Wählerversammlungen durchaus unmöglich. Die Redner am Sprechen verhindert, beschimpft, geschlagen; ein sozialistischer Kandidat sogar aus seiner Wohnung geschleppt und ermordet. „Das war das Recht der Revolution“, sagten und wiederholen heute noch die Faschisten. Und dieses „Recht“ liessen sie sich wirklich nicht schmälern.

Trotz aller Gewalt aber gelang es im April 1924 den oppositionellen Parteien — den proletarischen ebenso wie den bürgerlichen — noch immer, eine grosse Anzahl Parlamentsmandate zu erobern. Denn $4\frac{1}{2}$ Millionen faschistischer Stimmen standen $2\frac{1}{2}$ Millionen oppositioneller Stimmen gegenüber, von denen 1 100 000 auf die Arbeiterparteien fielen. Den 356 gewählten faschistischen Abgeordneten standen 180 oppositionelle gegenüber: 65 Vertreter der Arbeiterparteien, 115 Katholiken und Demokraten.

Die Tätigkeit der Opposition dauerte jedoch nicht lange. Am 10. Juni 1924 wurde der Sekretär der rechten sozialistischen Partei und der parlamentarischen Fraktion, Giacomo Matteotti, durch Faschisten meuchlings ermordet. Die Sozialisten und Demokraten erklärten, die Kammer nicht mehr betreten zu wollen, solange an der Spitze der Regierung die Partei stehe, die die moralische Schuld an jenem verabscheuenswerten Verbrechen trug. Nur die Kommunisten fuhren fort, den Kammersitzungen beizuwohnen. Linke und rechte Sozialisten aber blieben von diesen fern. Dasselbe taten die Demokraten. Und seit jenem Tage hatte das Mussolinische Kabinett nicht einmal die Unannehmlichkeit mehr, oppositionelle Reden mit anhören zu müssen.

Dies war wieder einer der vielen grossen politisch-taktischen Fehler, die die italienischen Sozialisten begingen. Als im Lande schon keine Redefreiheit mehr vorhanden war, gaben sie auch die parlamentarische Tribüne, d. h. die einzige Tribüne auf, wo sie noch das Recht und die Möglichkeit hatten, frei von der Leber weg zu sprechen. Während die italienische Arbeiterschaft von ihren

parlamentarischen Vertretern nicht nur einen rein platonischen rednerischen Ausbruch des Zornes, sondern eine mutige Tat erwartete — so wenigstens den Versuch, das Kabinett in den Anklagezustand zu versetzen —, zogen sich die sozialistischen Abgeordneten, ebenso wie die demokratischen, aus dem Parlament schmollend zurück, und immer noch hofften sie — auf den König und die Hofkamarilla.

Man wollte wissen, dass der König, dass dieses und jenes Mitglied des königlichen Hauses, dass dieser und jener Flügeladjutant des Herrschers und des Thronerben ein unversöhnlicher Gegner des Faschismus sei. Von diesem angeblichen Gegensatz zwischen Thron und Mussolini, zwischen Hof und Schwarzhemden, zwischen Heer und Miliz erhoffte man eine Ausschaltung des Faschismus! Das Ende des Liedes war, dass die faschistische Kammermehrheit durch einen unerhörten Gewaltstreich die oppositionellen Abgeordneten ihrer Mandate für verlustig erklärte; diejenigen sozialistischen und kommunistischen Abgeordneten, die in das Kammergebäude eintreten wollten, wurden mit Gewalt daran verhindert.

Die Kammerluft war nunmehr von jeder Opposition rein. Kein Widerspruch mehr. Die Kammer nahm ohne Debatte jede Regierungsvorlage an, und ihre Tätigkeit bestand fast ausschliesslich darin, auf dem Verordnungswege Verfügungen, die schon in Kraft getreten waren, nachträglich die rein formelle parlamentarische Bestätigung zu geben. Nicht mit Unrecht hatte Mussolini nur Worte des Lobes für eine Kammer, die so brav gearbeitet hatte; ja, er nannte sie eine „Verfassunggebende Versammlung“, weil sie alle Gesetze annahm, welche die Grundsteine des faschistischen Staates bilden sollen.

Einer der wichtigsten unter diesen Grundsteinen ist eben das Wahlgesetz, auf Grund dessen am kommenden 24. März die neue Kammer gewählt werden wird.

Die Gewerkschaften und die Wahllisten.

Was für eine Volksvertretung soll nun unter der faschistischen Herrschaft die alte Kammer ersetzen? Was wird an die Stelle des „verdorbenen“ und „verderblichen“ liberal-demokratischen Parlamentarismus treten?

Für denjenigen, der das Werden Mussolinis und des durch ihn verkörperten Faschismus ergründen will, ist es immerhin interessant, zu sehen, wie viele Wandlungen auch auf dem Gebiete des Repräsentativsystems die jetzige Regierungspartei in Italien durchgemacht hat. Für die ersten, durch ihn im Jahre 1924 „gemachten“ Wahlen hatte Mussolini die Wahlkreise nach grossen Landschaften organisiert, so dass die Majoritätsprämie den Faschisten den allgemeinen Sieg verbürgte. Ein Jahr später brachte Mussolini eine neue Wahlnovelle durch, die ganz das Gegenteil von der vorjährigen bezweckte: er führte nämlich den alten Einmännerwahlkreis wieder ein, weil es wichtig sei, dass der Wähler die Kandidaten und den künftigen Abgeordneten von Angesicht zu Angesicht kenne. Jetzt ist Mussolini zum anderen Extrem übergegangen, indem er das ganze Königreich Italien zu einem einzigen Wahlkreis gemacht hat, damit die Wahl der allgemeinen nationalen Vertretung ohne jegliche Rücksichten vor sich gehen kann.

Allerdings ist das auch keine originale Idee Mussolinis. Schon vor vielen Jahren hatten die Sozialisten die Schaffung eines einzigen Wahlkreises für ganz Italien befürwortet. Der Leitgedanke war derselbe wie heute. Ebenso wie nach seiner Wahl jeder Abgeordnete als der Vertreter des ganzen Landes und nicht nur seines Wahlkreises zu betrachten ist, ist es auch richtig, dass die gesamte Volksvertretung vom gesamten Volke gewählt wird, um so mehr, als jeder Kandidat nicht als einziges Individuum, sondern als der Auserwählte seiner politischen Partei auftritt. Ausserdem ist der einzige Wahlkreis für das ganze Königreich das wirksamste parlamentarische Mittel zur Ergeifung der Macht. Allerdings braucht jetzt die faschistische Regierung ein solches Mittel nicht mehr, da sie die Macht schon in ihrer Hand festhält, um so mehr, als jetzt in Italien nur eine Partei existieren darf. Der Faschismus behauptet aber immer, er sei „totalitär“ (d. h. einziger Repräsentant des Gesamtvolkes), und somit will er auch nur einen einzigen Wahlkreis haben.

Das Wichtigste an der faschistischen Wahlreform liegt aber nicht in dieser Neuerung, sondern in der Art und Weise, wie die Kandidaten auserkoren beziehungsweise gewählt werden.

Vorausschicken wollen wir, dass, trotz der ziemlich breiten Grundlage, auf der das neue Wahlrecht ruht, wir noch sehr weit entfernt vom früheren allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrecht sind. Nach dem neuen Wahlgesetz ist nämlich jeder Italiener wahlberechtigt, der das 21. oder — wenn er verheiratet oder Witwer mit Kindern ist — das 18. Jahr vollendet hat, vorausgesetzt, dass er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) dass er einen Gewerkschaftsbeitrag zahlt oder Verwalter oder Mitglied einer Gesellschaft ist, die einen solchen Gewerkschaftsbeitrag zahlt;
- b) dass er wenigstens 100 Lire direkte Steuern dem Staate, der Provinz und der Gemeinde zahlt, oder dass er seit einem Jahre Besitzer oder Nutzniesser von Papieren der öffentlichen Staatsschuld ist, die auf seinen Namen lauten;
- c) dass er vom Staate, von der Provinz oder von der Gemeinde ein Gehalt oder eine Pension bezieht;
- d) dass er Mitglied der katholischen Geistlichkeit ist oder Priester einer anderen vom Staate zugelassenen Religion.

Als vielversprechende Einleitung zum korporativen Staate gilt also der erste Paragraph des Wahlgesetzes, der jedem Mitglied der Gewerkschaften das Wahlrecht ohne weiteres gewährt. Allerdings gilt das nur für die staatlich anerkannten, d. h. faschistischen Gewerkschaften, während die einer solchen Gewerkschaft nicht beigetretenen Arbeiter nicht wahlberechtigt sind. Sonderbar klingt es auch, dass die Arbeiterfrauen nicht wahlberechtigt sind, obwohl sie auch den Gewerkschaften ihre Beiträge zahlen. Dass wir aber, wie schon erwähnt, noch sehr weit entfernt vom allgemeinen Wahlrecht sind, geht aufs deutlichste aus der Tatsache hervor, dass ganz Italien jetzt 9 460 727 Wahlberechtigte zählt, während bei den letzten allgemeinen Wahlen im Jahre 1924 ihre Zahl 12½ Millionen betrug.

Von den jetzigen Wahlberechtigten gehören 6 922 016 den korporativen Verbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an; 1 653 016 sind direkte Steuerzahler; 829 198 sind Staats-, Provinz- und Gemeindebeamte; 55 706 gehören der Geistlichkeit an. Gute zwei Drittel der Wahlberechtigten bestehen somit aus Mitgliedern der Gewerkschaften, und das soll eben — wie die Regierung und ihre Freunde behaupten — die völlige Verwirklichung des korporativen Staates darstellen.

Wie diese Verwirklichung vor sich geht, zeigen uns die weiteren Bestimmungen des Wahlgesetzes.

Das Wahlrecht ist kein direktes, ja, der Wähler gibt nicht einmal seine Stimme für diese oder jene Kandidaten ab, vielmehr geschieht die Abgeordnetenwahl in drei Etappen. Zuerst schlagen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eine Liste von Kandidaten vor; dann bestimmt der faschistische Grossrat, welche unter den auf dieser Liste stehenden Kandidaten zu wählen sind; endlich gibt (oder verweigert) die Wählerschaft ihre Zustimmung. Und zwar geschieht das alles folgendermassen:

Wie schon oben erwähnt, bildet das ganze italienische Königreich einen einzigen nationalen Wahlkreis, der 400 Abgeordnete zu wählen hat. Das Recht, Kandidaten vorzuschlagen, kommt nur den durch den Staat anerkannten Gewerkschaften zu und anderen gewerkschaftlichen oder kulturellen oder sportlichen oder nationalpolitischen Vereinigungen und Körperschaften, deren Auswahl durch eine aus fünf Senatoren und fünf Abgeordneten gebildete Kommission getroffen wird. Die Gewerkschaften schlagen 800, die übrigen Vereinigungen und Körperschaften 200 Kandidaten vor: im ganzen also 1000. Die Zahl der Kandidaten ist unter den oben bezeichneten Gewerkschaften und Körperschaften so verteilt:

Staatlich anerkannte Gewerkschaftsbünde (Confederazioni)¹⁾:

1. Reichsbund der Landwirte	96
2. Reichsbund der landwirtschaftlichen Angestellten und Arbeiter	96
3. Reichsbund der Industriellen	80
4. Reichsbund der industriellen Angestellten und Arbeiter	80
5. Reichsbund der Kaufleute	48
6. Reichsbund der kaufmännischen Angestellten und Arbeiter	48
7. Reichsbund der See- und Luftschiffahrtsunternehmer	40
8. Reichsbund der Angestellten und Arbeiter der See- und Luftschiffahrt ..	40
9. Reichsbund der Unternehmer des Landverkehrswesens und der Binnenschiffahrt	32
10. Reichsbund der Arbeiter und Angestellten des Landverkehrswesens und der Binnenschiffahrt	32
11. Reichsbund der Bankiers	24
12. Reichsbund der Bankangestellten	24
13. Reichsbund der Angehörigen der freien Berufe und Künstler	160

800

Die Zahl der Kandidaten steht im Verhältnis zu der Bedeutung der Gewerkschaft für die allgemeine Produktion Italiens, und wie man sieht, treten bei jeder

¹⁾ Vgl. Italicus: *Die faschistische Arbeitsverfassung*. — „Die Arbeit“ 1927, Heft 5, Seite 275.

Kategorie die Organisationen der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer jede für sich auf. Nur bei den Angehörigen der freien Berufe und den Künstlern gibt es eine einzige Gewerkschaft, weil es bei ihnen unmöglich ist, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Nach den obengenannten Gewerkschaften kommen die Vereinigungen von Staatsangestellten, die sich nicht in Gewerkschaften organisieren dürfen, dann die kulturellen, sportlichen usw. Vereinigungen. Und zwar hat die durch die Regierung eingesetzte Kommission unter den 250 Vereinigungen, die sich gemeldet hatten, 23 vorgeschlagen, unter denen die noch zu vergebenden 200 Kandidaten folgendermassen verteilt sind:

1. Nationale Vereinigung der öffentlichen Beamten	28
2. Nationale Vereinigung der Volksschullehrer	10
3. Nationale faschistische Vereinigung der Eisenbahner	5
4. Nationale faschistische Vereinigung der Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten	2
5. Nationale Vereinigung der faschistischen Staatsarbeiter	2
6. Universitäten	30
7. Mittelschulen	15
8. Italienische Akademie	9
9. Kunstschulen	2
10. Faschistisches Kulturinstitut	3
11. Vereinigung Dante Alighieri	2
12. Nationale Vereinigung der Kriegsteilnehmer	45
13. Nationale Vereinigung der Kriegsbeschädigten	30
14. National-italienisches Zentrum (faschistische Katholische Partei)	8
15. Flottenverein	1
16. Kolonialinstitut	1
17. Nationaler Bund der Genossenschaften	1
18. Nationaler Bund der Sparkassen	1
19. Vereinigung der italienischen Aktiengesellschaften	1
20. Italienischer Reiseklub	1
21. Nationales italienisches Komitee für olympische Spiele	1
22. Nationale Feierabend-Vereinigung (Opera Nazionale Dopolavoro) ²⁾	1
23. Nationale Vereinigung der Meliorationsgenossenschaften	1

200

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die Gewerkschaften viermal soviele Kandidaten vorschlagen wie alle anderen Vereinigungen und Körperschaften zusammen. Aus den Zahlen der ersten Liste geht jedoch auch deutlich hervor, dass die Arbeitgeberorganisationen ebenso viele Kandidaten vorschlagen wie die Arbeitnehmerorganisationen, obwohl die Zahl der Unternehmer viel kleiner als die der Arbeiter ist: was wohl an das preussische Dreiklassensystem seligen Andenkens erinnern dürfte. Davon abgesehen aber, was geschieht nun mit allen diesen Kandidatenlisten, die den Wert eines Vorschlages haben? Durch wen und auf welche Art wird unter den 1000 vorgeschlagenen Namen die Liste der 400 Namen zusammengestellt, über die die Wählerschaft endgültig abstimmen soll?

²⁾ Vgl. Italicus: *Die faschistische Arbeitsverfassung*. — „Die Arbeit“ 1927, Heft 5, Seite 282.

Der Faschistische Grossrat und dessen Wahlfähigkeit.

Die Liste der 1000 von den Gewerkschaften und von den anderen Körperschaften vorgeschlagenen Kandidaten geht nun an den Faschistischen Grossrat, der die endgültige Auswahl treffen soll. Hier aber müssen wir ein Weilchen vom vorgenommenen geraden Weg abschweifen, um ein paar Worte über diesen Faschistischen Grossrat zu sagen, der der Schöpfer des neuen Wahlgesetzes und schliesslich auch der grosse einzige Wähler im ganzen Königreich ist.

Der Faschistische Grossrat, der im wesentlichen der oberste Parteiausschuss ist, existiert schon seit langem; erst seit dem 11. Dezember 1928 jedoch ist er, auf Grund eines von beiden Häusern des Parlaments angenommenen Gesetzes, zu einem Staatsorgan geworden, das nicht nur neben, sondern in mancher Beziehung auch über den höchsten Staatsgewalten steht. „Der Faschistische Grossrat“ — liest man im ersten Paragraphen des erwähnten Gesetzes — „ist das oberste Organ, das alle Tätigkeiten der aus der Revolution vom Oktober 1922 entstandenen Regierung koordiniert und ergänzt.“

Vorsitzender des Grossrats ist der Regierungschef, der ihn, so oft er es für nötig hält, einberuft. Sekretär des Grossrates ist der Sekretär der Faschistischen Partei. Als Mitglieder gehören dem Grossrate die Quadrumvirn an, die den faschistischen Marsch auf Rom geleitet haben, die früheren, nach dem Jahre 1922 ausgeschiedenen Sekretäre der Faschistischen Partei, die ehemaligen Minister, die dem Grossrat schon drei Jahre lang angehört haben; dann die Minister, die Präsidenten des Senats und der Kammer, der oberste Kommandeur der faschistischen Miliz, die Mitglieder des Vorstandes der Faschistischen Partei, die Präsidenten der italienischen Akademie und des faschistischen Kulturinstituts; der Präsident des Ausnahmegerichts für die Verteidigung des Staates, die Vorsitzenden der faschistischen Gewerkschaftsbünde und des Nationalinstituts für Genossenschaftswesen. Ausserdem kann der Regierungschef alle diejenigen zu Mitgliedern des Grossrats ernennen, die sich um die Nation und um die faschistische Revolution wohlverdient gemacht haben.

Wie man sieht, die *Elite* der faschistischen Welt.

Was die Befugnisse des Faschistischen Grossrats betrifft, so hat er sich nicht nur mit den höchsten Parteiangelegenheiten zu befassen, sondern er ist auch berufen, sein Gutachten abzugeben über alle Verfassungsfragen, über Vorlagen, welche die Thronfolge regeln, über die Befugnisse und die Vorrechte der Krone, über die Zusammensetzung des Senats und der Kammer, über die Befugnisse und Vorrechte des Chefs der Regierung, über die gewerkschaftliche und korporative Ordnung, über die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Heiligen Stuhl, über die internationalen Verträge, die eine Änderung des Staats- und Kolonialgebietes zur Folge haben. Der Grossrat stellt, auf Vorschlag des Regierungschefs, die Liste der Namen zusammen, die, im Fall einer Vakanz, der Krone vorgelegt werden zwecks Ernennung eines neuen Regierungschefs. Der Grossrat stellt auch die Liste der Personen zusammen, die er, im Fall einer Vakanz, für fähig hält, einen Ministerposten zu bekleiden. Der Grossrat *be-*

schliesst ausserdem — und das ist, was uns hier besonders interessiert — *über die endgültige Kandidatenliste* für die Korporative Kammer.

Diese summarische Darlegung der Befugnisse des Grossrats genügt, um eine Idee von dem Wesen und den Befugnissen dieser Körperschaft zu geben, der gewissermassen das Monopol für Aufstellung der endgültigen Kandidatenliste verliehen ist. Nicht mit Unrecht hat die faschistische Presse das Gesetz über den Grossrat als Vollendung und Krönung ihrer Revolution gefeiert. Die Macht dieser Körperschaft geht so weit, dass, sollten je einmal in Zukunft Verwicklungen in der Frage der Thronfolge eintreten, der Einfluss des Grossrats bei der Besetzung des Thrones entscheidend sein wird. Und es ist wohl überflüssig, zu sagen, dass jetzt der Grossrat durch Mussolini verkörpert ist, der ihn so gestalten kann, wie es ihm beliebt. Er hat es nunmehr in seiner Hand, seinen Nachfolger selbst zu bestimmen und die Fortdauer seiner Politik nach seinem Abtreten zu sichern.

An diese Körperschaft kommen zwecks genauer Siebung und endgültiger Festsetzung die von den Reichsbünden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von den anderen Instituten aufgestellten Kandidatenlisten. Der Grossrat ist aber nicht verpflichtet, alle 400 Namen der zu wählenden Abgeordneten diesen Listen zu entnehmen, sondern er hat das Recht, in die endgültige Liste auch Namen von Personen aufzunehmen, die sich auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Literatur, der Kunst, der Politik, des Heeres- und Marinewesens einen Namen gemacht haben, in den Kandidatenlisten der Gewerkschaften und der anderen Körperschaften aber nicht vorkommen.

In welchem Geist der Faschistische Grossrat an seine Arbeit herangehen wird, kann man sich leicht denken. Übrigens hat derselbe Grossrat, als er den Entwurf zur neuen Wahlgesetzvorlage ausarbeitete, ganz deutlich geschrieben:

„Jedes System einer Nationalvertretung muss von dem heute in Italien vorhandenen Stand der Dinge ausgehen, d. h. Vernichtung aller dem Faschismus feindlich gesinnten politischen Parteien, Vorhandensein einer einzigen Partei als Organ des Regimes.“

Der Wahlakt.

Also der Grossrat prüft die ihm vorgelegte Liste mit den 1000 Namen, streicht nach Gutdünken, fügt so viel Namen hinzu, wie es ihm gefällt, bis die Liste 400 Namen vom reinsten faschistischen Wasser enthält. Und über diese Liste wird endlich abgestimmt werden.

Selbstverständlich nicht nach dem alten „liberal-demokratischen“ Schema, wonach der Wähler das Recht hatte, zu prüfen, zu streichen, zu ändern. Jetzt heisst es: „Vogel, friss oder stirb.“ Entweder alle 400 Namen oder nichts. Eben deshalb werden diese 400 Namen im Wahlgesetz nicht mehr „Kandidaten“, sondern schon „Designierte Abgeordnete“ genannt. Und zwar vollzieht sich der Wahlakt folgendermassen:

Am Wahltag tritt der Wähler in das Wahllokal seines Wahlbezirkes ein und stellt sich dem Wahlbureau vor, dessen Vorsitzender durch den Präsidenten des Appellhofes ernannt worden ist. Auf dem Wahltisch liegen zwei Bündel offizieller

Wahlzettel von zwei verschiedenen Sorten. Diese zwei Zettel stimmen insofern überein, als beide keine Namen der Kandidaten tragen, sondern nur Rutenbündel, als Symbol der Faschistischen Partei, und die Aufschrift: „Nehmen Sie die Liste der vom Faschistischen Grossrat bestimmten Abgeordneten an?“ Auf dem einen Zettel aber, der äusserlich ganz weiss ist und im Innern die drei Farben der Nationalfahne trägt, ist die Antwort „Ja“ schon gedruckt. Auf dem andern Zettel, der auf der Aussen- wie auf der Innenseite ganz weiss ist, steht schon die Antwort „Nein“.

Der Wähler hat zuerst seine Wahlberechtigung auszuweisen. Darauf nimmt der Vorsitzende des Wahlbureaus zwei Wahlzettel, je einen von jeder Sorte, setzt auf deren äussere Seite den Stempel und seine Unterschrift oder lässt sie durch einen der Beisitzer stempeln und mit Unterschrift versehen. Er übergibt die beiden Zettel dem Wähler, und dieser tritt in die übliche Wahlzelle ein, um sein heiliges Bürgerrecht auszuüben. Es ist kein Briefumschlag nötig, vielmehr lässt sich jeder Zettel wie ein Depeschenformular zusammenfalten und verschliessen. Der Wähler verschliesst den von ihm vorgezogenen Zettel, indem er vorher den gummierten Rand hübsch anfeuchtet, er wirft den anderen Zettel in einen in der Kabine befindlichen Behälter, tritt aus der Wahlzelle, kehrt an den Wahltisch zurück und übergibt dem Wahlbureau den Zettel mit seinem geheimen Votum.

Am Schlusse des Wahltages werden in jedem Wahlbureau die Stimmen — das heisst die *Ja* und die *Nein* — ausgezählt. Die Protokolle aller Wahlbureaus gehen nach Rom an den dortigen Appellhof; dieser zählt die aus allen Wahlbureaus Italiens angekommenen Zettel aus und proklamiert das Gesamtergebnis der Wahl im einzigen Reichswahlkreise des Königreiches.

„Sollte die Liste der designierten Abgeordneten nicht angenommen werden, so schreibt der römische Appellhof durch eigenes Dekret eine neue Wahl mit konkurrierenden Listen aus und bestimmt sofort den Wahltag. Bei diesem zweiten Wahlgang können Kandidatenlisten alle Vereine und Organisationen aufstellen, die 5000 Mitglieder zählen, die als wahlberechtigt in die Wahlliste eingetragen sind.“

So zu lesen im Artikel 88 des Wahlgesetzes, was allerdings wie eine Verhöhnung der Wählerschaft und der Bürger Italiens klingen könnte. Voraussetzung einer Wahl zwischen konkurrierenden Kandidatenlisten ist selbstverständlich Vereins-, Presse- und Versammlungsfreiheit: und die ist im faschistischen Italien vollständig aufgehoben. Ausserdem gibt es in Italien überhaupt keine nicht-faschistische Organisation, welche die für die Wiederholung der Wahlen vorgeschriebene Kandidatenliste aufstellen könnte bzw. möchte. Jedoch wozu so viel Streit um des Kaisers Bart? Selbst ein echt faschistisches Blatt, wie der „Corriere della Sera“, schrieb neulich, dass diese Bestimmung über eine eventuelle zweite Wahl durchaus keine Bedeutung hat, denn das plebiszitäre Ergebnis des ersten Wahlganges steht von vornherein fest. . . .

Also bei einer eventuellen zweiten Wahl stellen die Vereine und Organisationen mit wenigstens 5000 wahlberechtigten Mitgliedern Kandidatenlisten auf, die nicht mehr als drei Viertel der zu wählenden Abgeordneten umfassen dürfen. Jede Liste ist mit einem Wahlzeichen versehen. Alle Listen gehen nach Rom an den

Appellhof, der kontrolliert, ob jede Liste den Anforderungen des Gesetzes entspricht, und durch das Ministerium des Innern für den Druck des Wahlanschlages sorgt, der alle Listen mit ihren Wahlzeichen enthalten soll.

Der Wahlzettel, ganz weiss, nach einem einzigen Muster gedruckt, wird diesmal nicht offiziell durch die Regierung hergestellt, sondern es ist Sache der interessierten Vereine und Organisationen, ihre Wahlzettel drucken zu lassen und sie unter die Wähler zu verteilen. Am Wahltag zieht sich der Wähler in die Wahlzelle zurück, nimmt unter den Wahlzetteln, die ihm die konkurrierenden Organisationen haben zukommen lassen, denjenigen, der ihm am besten passt, schliesst ihn und übergibt ihn dem Präsidenten des Wahlbureaus.

Der römische Appellhof wird auch bei der zweiten, ebenso wie bei der ersten Wahl, die im ganzen Königreich abgegebenen Stimmen auszählen. Gewählt sind alle Kandidaten jener Liste, auf die die grösste Zahl Stimmen gefallen sind. Die für die Minderheit bestimmten Mandate werden unter den anderen Listen im Verhältnis zur Zahl der erhaltenen Stimmen verteilt.

Die zukünftige „Korporative Kammer“.

Während wir dies schreiben (Ende Februar 1929), sind die Vertreter der Gewerkschaften und der anderen Körperschaften eben dabei, ihre Kandidatenlisten aufzustellen, und zwar findet die erste Etappe zum Wahlakt, dem Gesetze gemäss, in Rom statt. Der Vorstand oder der Nationalausschuss jedes Gewerkschaftsbundes versammelt sich in der Hauptstadt, um über die Kandidatenauswahl zu beschliessen; als Kandidaten werden diejenigen aufgestellt, welche die Stimmenmehrheit erhalten haben; der Versammlung wohnt ein Notar bei, der das Protokoll führt. Das Ergebnis der Versammlung wird sofort dem faschistischen Grossrat mitgeteilt, der, sobald alle Vorschläge eingetroffen sind, seine Arbeit beginnt. Am 25. Februar soll die Liste der designierten Abgeordneten fertig sein, die in der „Gazetta Ufficiale“ (dem italienischen Amtsblatt) sofort veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen werden soll. Am 24. März finden dann die Wahlen statt.

Sonderbare Wahlen, ruhig, idyllisch. Keine „ludi cartacei“, wie wir schon oben sagten, keine papiernen Spiele. Keine Bekleisterung der Häuserfassaden, keine Verunstaltung der Denkmäler durch Wahlaufrufe. „Mussolini“, so schrieb neulich der Vorsitzende des italienischen Presseverbandes, „hat es nicht nötig, wie Hoover tausend Wahreden zu halten, tausend Autographensammler zu befriedigen und Rekorde im Babyküssen aufzustellen.“ Auch die anderen Kandidaten nicht. Keine Wahlversammlung, keine Wahldemonstration, keine Umzüge, kein Wahlkampf in den Zeitungen. Das alles gehört nunmehr zum alten Eisen. Das italienische Volk braucht solche Narreteien nicht mehr. Und kein Kopfzerbrechen mehr für den armen Bürger, der schon so viel andere Sorgen hat. Kein Mensch verlangt von ihm eine Prüfung der Liste auf deren Inhalt oder ein persönliches Urteil über die Kandidaten. Daher kein Schwanken zwischen Hinz und Kunz, zwischen Rot und Schwarz und Gelb. *Ja* oder *Nein*. Weiter nichts.

Dass es fast lauter *Ja* sein werden, dass eine Lawine von Ja-Zetteln die unansehnlichen Päckchen von Nein-Zetteln begraben wird, das steht ausser jedem Zweifel.

Die Antifaschisten möchten sich wohl der Abstimmung enthalten. Aber es ist nicht immer möglich, besonders nicht auf dem Lande. Und noch unmöglicher wird es oft sein, trotz des Stimmgeheimnisses einen Nein-Zettel abzugeben. Die Regierung hat erklären lassen, dass das Wahlgeheimnis absolut sei, und dass die Haltung der Wähler durchaus nicht beeinflusst werden darf. In Wirklichkeit aber hängt das Geheimnis ebenso wie die persönliche Sicherheit der Wähler sehr oft von der Gnade und dem guten Willen der örtlichen Machthaber ab. Deshalb ist damit zu rechnen, dass unzählige Bürger Wähler gegen ihren Willen sein werden, während unzählige Wähler mit *Ja* abstimmen werden, um sich Unannehmlichkeiten zu sparen.

Dazu kommen jetzt noch die Priester und Klerikalen. Hatte bisher der Faschismus unter den frommen Katholiken und Klerikalen keine allzu grosse Anhängerschaft, so hat sich jetzt die Lage gründlich geändert. Durch das Konkordat mit dem Papst ist Italien — wie Pius XI. selbst sagte — dem lieben Gott, d. h. der Kirche zurückgegeben worden. Die erste Folge davon wird die sein, dass Priester und Klerikale zur Wahlurne strömen und ihren braven Ja-Zettel abgeben werden.

Eben aus diesen Gründen spricht man nicht mehr von Wahlen, sondern vom Volksentscheid. „Volksentscheid, nicht Wahlen“, schrieb kürzlich ein grosses Blatt. Ein Volksentscheid zugunsten des Regimes, selbstverständlich. Ein Volksentscheid zugunsten des Duce. Und die nächste Kammer wird, wie Mussolini prophezeit hat — ach, die leichte Prophezeiung! —, nicht eine zu 85 Prozent, sondern eine zu 100 Prozent faschistische Kammer sein.

Nämlich die erste Korporative Kammer!

Oder sollten diejenigen recht haben — es gibt noch solche Starrköpfe in Italien —, die behaupten, es sei nur ein Scheinkorporativismus?

In einer seiner Reden vor dem Senat sagte Ministerpräsident Mussolini, dass die grosse gesetzgeberische Neuigkeit der faschistischen Revolution ebenso wie ihre Originalität darin besteht, dass sie als erste in der Welt die Gewerkschaft als Organ des öffentlichen Rechtes anerkannt hat. „Das bedeutet,“ so sagt der Chef der Regierung und des Faschismus, „dass die Gewerkschaft nicht mehr ausserhalb des Staates und auch nicht gegen den Staat, sondern im Staate ist. Sie ist vom Staate anerkannt, und als solche hat sie das Recht, alle Kategorien zu vertreten.“

Jeder Sozialist könnte einen solchen Fortschritt der gewerkschaftlichen Idee nur freudig begrüssen, und noch freudiger die Bildung einer korporativen Kammer, in der alle wirtschaftlichen Organisationen, darunter auch die der Arbeitnehmer, wirklich berufen sind, eine politische, gesetzgeberische Tätigkeit auszuüben. Aber wie wird es eigentlich aussehen in dieser ersten korporativen Kammer des faschistischen Italiens?

Das erste, was uns aus den oben angeführten Listen der für den Vorschlag von Kandidaten zugelassenen Organisationen auffällt, ist das Fehlen jeder politischen Partei. Wir sind nicht so blind, dass wir nicht einsehen, welchen Schaden manchmal die Parteien, dank ihrem Wesen, ihrer Zusammensetzung und ihren partikularistischen Interessen anrichten. Aber unendlich viel schädlicher ist doch die Aufhebung aller Parteien bis auf eine: selbstverständlich bis auf die dominierende Regierungspartei. Die Faschistenführer des Grossrats wollen, wie sie selbst sagen, alle „einzelnen Kategorien zu einem einzigen gemeinsamen Nenner der Faschistischen Partei nivellieren“: will sagen, sie wollen aus den Vertretern der gewerkschaftlichen Verbände eine politische Vertretung bilden, in der keine Idee ausser der faschistischen auftaucht. Im ganzen Lande ebenso wie in der Kammer wird deshalb jede nichtfaschistische Partei aufgehoben, wobei die Faschisten das Beispiel Russlands anführen, wo das ganze wirkende politische Leben durch die Kommunistische Partei verkörpert ist. In Russland aber herrscht eine Diktatur ohne parlamentarische Einrichtung, in Italien dagegen existiert noch immer das Parlament mit der Kammer und mit dem Senat: mit jenem Senat, dessen Abschaffung im Vordergrund des ersten politischen Programms des Faschismus stand.

Überhaupt, wie kann man von einer korporativen Kammer reden, wo keine der Arbeiterparteien geduldet wird, wo es gar keine Freiheit des Wortes, der Presse, der Versammlung gibt? Eine nationale Vertretung hat als solche eine Rechtfertigung, insofern die Abordnenden völlige Freiheit haben, ihre Abgeordneten auszuwählen. Nichts von alledem aber in Italien.

Die faschistische Regierung hat an Stelle der verhöhten „liberal-demokratischen“ Kammer eine korporative Nationalvertretung gesetzt, die grösstenteils von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gewählt wird. In Wirklichkeit aber stehen die Mitglieder dieser wirtschaftlichen Verbände mit der Wahl dieser Nationalvertretung nur in ganz losem Zusammenhang. *Sie wählen nicht* die Abgeordneten. Ja, *sie schlagen nicht einmal die Kandidaten vor*, vielmehr werden die Kandidaten durch den Vorstand oder den Ausschuss des Verbandes vorgeschlagen. Und es ist bekannt, wie diese Vorstände und Ausschüsse zustande kommen, und welcher „Unabhängigkeit“ sie sich erfreuen.

Die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im faschistischen Italien keine selbstverwaltenden Körperschaften, sondern unter der Vormundschaft der Regierung stehende Staatsorgane, die jederzeit von der Regierung aufgelöst werden können. Das hat man noch in jüngster Zeit gesehen, als die Leitungen der Arbeitnehmerverbände aufgelöst und der bisherige Generalsekretär des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, *Edmondo Rossoni*, abgesägt wurde, einfach weil er den Staat auf Syndikaten aufbauen wollte, die sich selbst verwalten, während Mussolini die Syndikate als Organe des Staates betrachtet. Deshalb sind die Leitungen der Gewerkschaftsbünde von der Regierung abhängig, ebenso wie die Gewerkschaften selbst der Faschistischen Partei untergeordnet sind.

Wie wir schon bei anderer Gelegenheit in diesen Spalten ausgeführt haben³⁾,

³⁾ *Das faschistische Gesetz über den „Arbeiterschutz“*. — „Die Arbeit“ 1926, Heft 4, Seite 242.

können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nur dann gesetzliche Anerkennung erlangen, wenn sie ausser dem Schutz der wirtschaftlichen und moralischen Interessen ihrer Mitglieder auch den Zweck ihrer Wohlfahrt und Bildung ebenso wie ihrer moralischen und *nationalen* Erziehung verfolgen, und wenn ihre Führer die Gewähr der Befähigung, der moralischen und *nationalen* Zuverlässigkeit bieten. Unter den Bedingungen für Aufnahme von Mitgliedern in die Gewerkschaften steht auch „die einwandfreie politische Bildung vom *nationalen* Standpunkt aus“. Und *national* ist in solchen Fällen immer mit *faschistisch* gleichbedeutend. Endlich ist die Wahl oder Ernennung der Vorsitzenden oder Sekretäre der Bezirks- und Reichsorganisationen nur dann gültig, wenn sie durch königliches Dekret auf Vorschlag des Ministers des betreffenden Ressorts und des Ministers des Innern bestätigt wird. Und selbstverständlich kann jederzeit eine solche Wahl oder Ernennung widerrufen werden.

Es ist klar, die Leitungen der Gewerkschaften sind vollständig von der Regierung abhängig. Es ist daher ausgeschlossen, dass innerhalb der Gewerkschaften eine gegnerische Strömung aufkommt. Aber selbst wenn das bei der Auswahl der Kandidaten möglich wäre, selbst wenn irgendeiner der dreizehn Gewerkschaftsbünde eine Kandidatenliste mit einigen oppositionellen Namen aufstellte, würde das alles keinen Wert haben, denn der faschistische Grossrat würde diese Namen erbarmungslos austreichen. Der faschistische Grossrat ist doch der einzige grosse Wähler.

Die Faschistenführer gestehen es übrigens ganz offen, dass die Arbeiterschaft noch nicht wählen darf. In der Begründung zum neuen Wahlgesetz sagt Mussolini, die Massen seien gar nicht fähig, eine Kammer zu wählen, und in seinem Beschluss über die korporative Kammer sagt der Grossrat ganz deutlich, die gewerkschaftlichen Organisationen seien noch nicht so völlig faschistisiert, dass man ihnen die ausschliessliche Wahl der Nationalvertretung zutrauen kann.

Nicht aber die Unreife der Masse ist die Ursache der Ausschliessung der Gewerkschaften von der direkten Wahl der korporativen Kammer, vielmehr muss der Grund dafür in Erwägungen anderer Natur gesucht werden. Die Umwandlung der aus dem allgemeinen Wahlrecht entstandenen Kammer in eine wirkliche Vertretung der gewerkschaftlichen Organisationen würde zur Folge haben — auch dies erklärt der Grossrat selbst —, dass die gewerkschaftlichen Organisationen die Partei des Regimes in ihrer politischen Funktion ersetzen würden. „Mit anderen Worten“, kommentiert Senator Bevione in der vom Ministerpräsidenten Mussolini herausgegebenen Zeitschrift ‚Gerarchia‘, „müsste die Faschistische Partei das Primat, ihre vitalsten Funktionen, ihre höchste Verantwortlichkeit den korporativen Organisationen der produktiven Kräfte abtreten.“

Und weil die Faschistische Partei das nicht will, wird man in Italien eine korporative Kammer, eine Nationalvertretung der gewerkschaftlichen Organisationen haben, an deren Zustandekommen die gewerkschaftlichen Organisationen, erst recht aber die Arbeitermassen, sehr wenig Anteil haben.

Rom, Februar 1929.

Rundschau der Arbeit

Konzentration in der Wirtschaft

Paul Ufermann

Die Betriebs- und Gewerbezahlung 1925 hat sehr deutlich gezeigt, dass sich in Deutschland trotz Krieg und Inflation, trotz Rationalisierung und Technisierung der Produktion der Kleinbetrieb in erheblichem Umfang zu halten vermochte. Ja, der Elektromotor und seine Verwendung bis zu den kleinsten Abmessungen hat dem Kleingewerbe ein verlängertes Leben geschenkt. Dennoch zeichnet die Massenproduktion, hergestellt in grossen Anlagen und Unternehmungen, den Weg der zukünftigen Entwicklung. Deshalb nimmt auch der Konzentrationsprozess seinen Fortgang.

Holdingsgesellschaften im Auslande.

Dass die deutsche Grossindustrie ihre Expansionskraft nicht eingebüsst hat, beweist die in letzter Zeit erfolgte Gründung von internationalen Holdingsgesellschaften. Zwei Grosskonzerne waren es, die ihren Auslandbesitz in Form von Holdingsgesellschaften oder Finanztrusten zusammengefasst haben.

Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken, A.-G., gründeten für ihre amerikanischen Interessen eine Holdingsgesellschaft, die *Associated Rayon Co.* Bekanntlich herrscht auch jetzt noch in der Kunstseidenindustrie ein wahres Gründungsfieber. Die Produktivität steigt von Jahr zu Jahr. Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken, A.-G., können heute in fünf grossen Werken täglich 75 000 Pfund Viskoseseide herstellen. Dazu treten noch die übrigen Werke: Bemberg, I. G. Farben usw. In England, Holland, Italien, Frankreich, Belgien, Nordamerika und anderen Ländern sind ebenfalls Werke entstanden, die Spinnfasern immer mehr aus heimischen Rohstoffen, in der Hauptsache aus Holz, herstellen. Bemberg und Glanzstoff gehören mit zu den ersten der internationalen Kunstseidenindustrie. Es wurden Tochtergesellschaften in anderen Ländern errichtet, wovon die grössten in den Vereinigten Staaten

liegen. In der neugegründeten amerikanischen Holdingsgesellschaft der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken wurde nun ein neuer Konzentrationspunkt geschaffen. Das Aktienkapital beträgt vorläufig 42 Millionen Dollar und soll in der nächsten Zeit eine Erhöhung erfahren. An der Gründung sind auch andere Unternehmungen, vor allem Bemberg, die italienische Snia Viscose und die holländische Enka beteiligt. Die amerikanische Gründung der Glanzstoff-A.-G. stellt eine Massnahme auf weite Sicht dar. Vor allem ist die Möglichkeit gegeben, grosse Beträge ausländischen Kapitals sofort heranzuziehen und den eigenen Interessen dienstbar zu machen.

Angeregt durch diesen Erfolg, hat die I. G. Farbenindustrie A.-G. zu einer ähnlichen Massnahme gegriffen. In der Schweiz wurde eine grosse Holdingsgesellschaft, die *Internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen*, gegründet. Das Aktienkapital wurde auf 250 Millionen Schweizer Franken festgesetzt. Zwischen der I. G. Chemie und der I. G. Farbenindustrie A.-G. besteht ein enges Verhältnis, welches u. a. durch einen Dividendengarantievertrag gekennzeichnet ist. Beiden Gesellschaften wird die gleiche Dividende garantiert. Den Aktionären der I. G. Farben wurde ein Bezugsrecht gewährt. Die I. G. Chemie, Basel, soll das Sammelbecken der ausländischen Interessen der I. G. Farben sein. Die Schweiz wurde deshalb gewählt, weil hier steuerlich günstige Bedingungen vorhanden sind. Die Kapitalsteuer in der Schweiz ist äusserst gering, weshalb hier effektenkapitalistische Transaktionen wesentlich leichter als anderswo vorgenommen werden können. Die I. G. Farben vermag mit Hilfe der I. G. Chemie ihre ausländischen Verbindungen enger zusammenzufassen. Die Muttergesellschaft erhält vorerst neue Mittel in Höhe von 200 bis 300 Millionen Mark. Die nächste Zukunft wird lehren, ob dieser europäischen Holdingsgesellschaft eine amerikanische von gleichem Umfange zur Seite gestellt wird.

Die Transaktion bei der Sarotti A.-G.

Die Mehrheit der grössten deutschen Schokoladenfabrik, der Sarotti A.-G., ist auf einen international weitverzweigten Konzern, die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.*, übergegangen. Ein Schwede, Kanold, hatte das Mehrheitspaket in der Inflation erworben. Mit gutem Gewinn hat er es nun an den schweizerischen Konzern abgetreten. Die Nestlé-Gesellschaft ist bekannt als Erzeugerin von Kindermehl. Doch ist dies nur ein kleiner Teil ihres Fabrikationsprogramms. Die Milchsterilisierung und die Schokoladenerzeugung ist bei Nestlé zu weit grösserer Bedeutung entwickelt worden. Nestlé verfügt über ein Aktienkapital von 125 Millionen Schweizer Franken, über ein Beteiligungskonto von 120 Millionen Schweizer Franken; ferner über Anleihen in Höhe von 100 Millionen Schweizer Franken; 40 Millionen Schweizer Franken sind als Maschinen- und Immobilienkonto ausgewiesen. Mithin eine Gesellschaft von sehr grosser Kapitalkraft. Die Nestlé-Gesellschaft ist durch Fabriken, Verkaufs- und Finanzgesellschaften in folgenden Ländern vertreten: Schweiz, Deutschland, England, Frankreich, Norwegen, Italien, Österreich, U. S. A., Australien, Japan und Südafrika. Nestlé kontrolliert insgesamt rund 80 Fabriken, mehr als 300 Agenturen und Verkaufshäuser und eine Reihe Tochtergesellschaften. Das Hauptgewicht des Konzerns liegt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sich nicht weniger als 50 Fabriken und grosse Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte befinden. Die nachfolgenden Gesellschaften stellen das Gerippe des Konzerns dar: Nestlé Food Company New York; Dai Nihon Neuseihin Nestlé Co. Hokkaido (Japan); Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Sydney (Australien); A. S. Norske Melkefabriken, Oslo; Société Nestlé France, Paris; Société Nestlé Belgique, Brüssel; Società Nestlé Italia, Mailand. Diese Gesellschaften stellen, wohlgermerkt, nur die Kontrollorgane in den einzelnen Ländern dar. In Deutschland ist die Nestlé-Gesell-

schaft durch die *Deutsche Aktiengesellschaft für Nestlé-Erzeugnisse* in Lindau vertreten. Der massgebende Direktor dieser Firma ist in die Direktion der Sarotti A.-G. eingetreten. Da Nestlé die grosse Schweizer Schokoladenfabrik Peter, Cailler u. Kohler vollkommen beherrscht, ist es nicht ausgeschlossen, dass zwischen dieser und der Sarotti A.-G. mit einer baldigen Interessengemeinschaft zu rechnen ist.

Die Neuordnung im Lokomotivbau

hat sich in der Weise ausgewirkt, dass der Bau von Lokomotiven nunmehr auf verhältnismässig wenige Werke beschränkt ist. Eine neuartige Konzentrationsform wurde hier verwirklicht. Die beiden Firmen Henschel u. Sohn, Cassel, und J. A. Maffei A.-G., München, wurden miteinander verbunden. Zwischen Cassel und München wurde eine Typenaufteilung vorgenommen. Im übrigen sollen beide Produktionsstätten vorläufig erhalten bleiben. Eine engere Arbeitsgemeinschaft bilden die Firmen Henschel-Maffei, Borsig und Schwartzkopff. In der weiteren Entwicklung hat eine grosse Anzahl von Lokomotivfabriken auf den Bau von Lokomotiven zugunsten anderer Werke verzichtet. So z. B. die Maschinenfabrik Buckau R. Wolf A.-G. zugunsten von Henschel, die Maschinenfabrik Humboldt, die Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe und die Maschinenfabrik Esslingen zugunsten von Hohenzollern, Düsseldorf, Deschimag-Vulkan zugunsten von Borsig. Hartmann, Chemnitz, wird ebenfalls zugunsten von Schwartzkopff auf den Lokomotivbau Verzicht leisten. Zwischen Linke-Hofmann und Krupp schweben Verhandlungen. Diejenigen Werke, die den Lokomotivbau aufgegeben haben, haben in der Regel andere Fabrikationsobjekte eingetauscht. Neuerdings hat die Lokomotivindustrie durch einen eigenartigen Vorschlag an die Reichsbahn den Versuch gemacht, ihre missliche Lage zu verbessern. Die Reichsbahn hat für 1929 nur ganze 13 Lokomotiven in Auftrag gegeben. Der Lokomotivbau macht in einer Denkschrift den Vorschlag, ihm 100 in Auftrag zu geben, deren Betrag für einige Zeit

der Reichsbahn kreditiert werden soll. Trotz dieses verlockenden Angebots will die Reichsbahn hierauf nicht eingehen, weil sie nach wie vor Hunderte von betriebsfähigen Lokomotiven zur Verfügung hat. Die gegenwärtige Quotenfestsetzung in der deutschen Lokomotivindustrie ist folgende: Henschel-Maffei 25,39 Prozent, Krupp (mit Linke-Hofmann) 17,78 Prozent, Schwartzkopf 12,34 Prozent, Borsig 11,25 Prozent, Hohenzollern 9,65 Prozent, Hanomag 9,45 Prozent usw. Diese sechs Werke vereinigen jetzt den allergrössten Teil der Aufträge auf sich, während sich bisher mehr als zwanzig Fabriken um die Aufträge rissen.

Die Fusion im Geldhandel.

Neben der Deutschen Bank, der Disconto-Gesellschaft, der Darmstädter und Nationalbank, der Dresdner Bank (den sogenannten D-Banken), der Commerz- und Privatbank, der Reichskredit-Gesellschaft und der Berliner Handelsgesellschaft galt bis vor kurzem auch die *Mitteldeutsche Creditbank* als Grossbank. Nun ist sie im Alter von 70 Jahren gestorben. Sie ging mit ihren 21 Filialen und 18 Depositenkassen in Berlin auf die *Commerz- und Privatbank* über. Die Entwicklung der letzteren hatte nach dem Kriege ein geradezu stürmisches Tempo angenommen. Der Schwerpunkt der Commerzbank ruhte vor dem Kriege in Hamburg, wo sie Commerz- und Disconto-Bank firmierte. Nach der Übernahme der Mitteldeutschen Privatbank im Jahre 1920 nahm sie ihren heutigen Namen an. Von da an gliederte sie sich an die 15 Banken an. Die Übernahme der Mitteldeutschen Creditbank brachte der Commerzbank wertvolle Verbindungen zum Spritgewerbe, zur Braunkohlenindustrie und zum Baugewerbe. Daneben erbt sie Grundbesitz von hohem Wert, vor allem in der Berliner City. Das Aktienkapital wurde auf 75 Millionen Mark erhöht. Dazu treten 40 Millionen Mark offene Reserven. Damit scheint das Expansionsbedürfnis der Commerzbank noch nicht befriedigt zu sein. Denn neuerdings wird gemeldet, dass auch die Plauener Bank den gleichen Weg wie die Mitteldeutsche Creditbank gehen soll.

Die *Deutsche Bank* nahm die *Osnabrücker Bank* in sich auf, mit der sie bereits länger enge Fühlung hielt. Als nächstes grosses Fusionsobjekt wird die *Berliner Handelsgesellschaft* genannt. Diese Domäne Carl *Fürstenbergs* hat sich vom Konzentrationsgedanken ferngehalten. Mehr als 45 Jahre hat Fürstenberg — er kann als letztes Wahrzeichen einer glanzvollen Entwicklungsgeschichte gelten — vom Direktionszimmer der Handelsgesellschaft einige grossindustrielle Werke, vor allem die AEG., beeinflusst. Mit 78 Jahren hat er zu erkennen gegeben, dass er sich der wohlverdienten Ruhe hingeben will. Damit scheint auch die Zukunft der Handelsgesellschaft besiegelt zu sein. Jakob *Goldschmidt* wird als Erbe genannt. Er ist zweifellos der aktivste von allen. Seine individualistische Einstellung ist bekannt. Er ist der schärfste Verfechter der privatkapitalistischen Wirtschaft.

Schriftenübersicht

Fritz Giese: *Psychologie der Arbeits-hand*. Teil B/II der Abt. VI von Abderhaldens Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden. Berlin-Wien, Urban & Schwarzenberg. 1928. 325 Seiten. 16 Mk.

Nachdem Giese bereits im Jahre 1921 den Plan einer umfassenden Psychologie der Hand entworfen hatte, ist es wahrscheinlich seiner Anregung zu verdanken, dass Abderhalden diesem Thema in seinem Handbuch einen breiten Raum zur Verfügung gestellt hat. Giese hat hier das Thema „Hand“ unter einer geradezu überwältigenden Fülle von Gesichtspunkten behandelt, allerdings, dem Rahmen des Handbuchs entsprechend, fast ausschliesslich methodologisch, ohne einen Sammelbericht über Ergebnisse zu geben, und auch ohne eine Theorie zu entwickeln.

Aus dem überreichen Inhalt des Buches gebe ich einige Beispiele, ohne auf die nicht ganz übersichtliche Systematik der Darstellung näher einzugehen.

Systematik der landwirtschaftlichen Arbeiten unter dem Gesichtspunkt der Be-

teilung der Hand bzw. der Hände (S. 10/11). — Analyse der Feilarbeit (S. 15). — Film-aufnahmen „richtiger“ und „falscher“ Haltung bei Feilarbeit (S. 19). — Schwierigkeitsskala der Handbetätigungen: Druck, Halten, Hub, Wurf, Schleudern, Stoss, Hieb, Schlag, Drehen, Wälzen, Greifen-Fangen, Fühlkosten (S. 26). — Praktische Typen-griffe der Hand (S. 32). — Tastarten der Hand (S. 41). — Methoden zur Prüfung des Tastsinns, der Gelenkwahrnehmungen, der Krafterleistung, der Aktivität, der Impuls-gebung, der Ruhe (Zittern), der Reaktions-bewegungen der Hand und des Zusammen-arbeitens beider Hände (S. 36 bis 59). — Linkshändigkeit (S. 67 ff.). — Einarmigkeit (S. 72 ff.). — Altersentwicklung der Arbeits-hand (S. 106 ff.). Aus Feststellungen von Bienkowski über Akkordverdienste in der Elektrobranche zieht Giese hier den Schluss, dass am Beginn des fünften Lebensjahr-zehnts die Arbeitshand an Leistungsfähig-keit rasch abzunehmen beginnt. — Ge-schlecht und Arbeitshand (S. 119 ff.) mit genauer Beschreibung einiger typischen weiblichen Handarbeiten, wie Nähen, Weiss-sticken, Stricken usw. — Sehr kurz ist „die Hand in gewerblicher Arbeit“ (mit den Unterteilen: Leistungsschulung der Hand, Zeitstudie, Bewegungsstudien, Unfallver-hütung) behandelt (S. 139 bis 143). — Von grossem allgemeinen Interesse ist dagegen der Inhalt des ausführlichen Kapitels „Die artistische Arbeitshand“, in dem die Taschen-spielerhand und eine Anzahl typischer Taschenspieler- und Zauberkunststückchen (S. 143 ff.), das Billardspiel (S. 154 ff.) und die Technik des Spielens auf Musikinstru-menten (S. 159 ff.) ausführlich behandelt werden. — Im Kapitel „Die Hand in der Körpererziehung“ (S. 181 ff.) werden Turnen, Gymnastik, Sport, Ballspiel und Massage behandelt. — Aus dem Kapitel „Pathologie“ (S. 207) interessiert hier besonders der kurze Abschnitt „Pathologie der Hand aus Berufswirkungen“ (S. 209 bis 212). — Eine relativ ausführliche Darstellung ist dann wieder dem Prothesenproblem (S. 235 bis 250) gewidmet. — Der letzte Teil des

Buches stellt der bisher behandelten „Ar-beitshand“ die „Ausdruckshand“ gegenüber; er schildert die Hand in der bildenden, in der darstellenden Kunst und im Tanz, ferner die Verwendung der Hand und der Hand-schrift in der Kriminalistik als Identifi-zierungsmerkmal, die Taubstummensprache und endlich auch die Rolle der Hand bei Verwendung der Wünschelrute und in anderen Gebieten der Parapsychologie.

Lipmann.

Dr. Walter Frank: *Hofprediger Adolf Stoecker und die christlichsoziale Be-wegung*. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1928. 450 Seiten. Gebunden 12 Mk.

Hofprediger und Redner in Massenver-sammlungen, Stockkonservativer und vom Sozialistengesetz bedroht, Judenhetzer und Prediger christlicher Nächstenliebe, Agita-tor, nicht Organisator, aufleuchtend und schnell vergessen, zuletzt durch die einstigen Freunde von rechts wie von links ab-geschüttelt, ein politisch toter Mann, dem noch von „Allerhöchster Stelle“ der Hof-predigertitel aberkannt werden soll — die Geschichte dieses eigenartigen Lebens wird mit liebevoller Sorgfalt nachgezeichnet. Freilich hat sich der Verfasser gefühl-smässig zu stark der Person seines Helden verbunden; er übersieht daher, dass das soziale Moment bei Stoecker von Anfang bis zu Ende nur ein Lockmittel war, keine Herzensangelegenheit, dass seine Bewe-gründe nie christlichsozial, sondern höch-stens kirchlichsozial waren, dass er nicht die Kirche zum Volk, sondern das Volk in die Kirche führen wollte. Im einzelnen sind die kritischen und erläuternden Be-merkungen des Verfassers durchaus zu-treffend. Aber sie ergeben kein einheit-liches Bild, weil sie durch die breite Darstellung vermoderter und verstaubter Intrigen und Prozesse auseinandergerissen werden. Trotzdem ist das Buch geschicht-lich wertvoll. Denn es lässt erkennen, warum auch jetzt noch die evangelische Kirche und die Nachfolgerin der Konser-vativen Partei für soziale Bestrebungen keinen Raum bieten. Dr. Hans Arons.